

# **Diplomarbeit**

Zur Erlangung  
des akademischen Grades einer Magistra  
der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

über das Thema

## **Die Effektivität des Gerichtwesens in Bosnien und Herzegowina im Vergleich mit Österreich**

eingereicht bei

Univ.-Prof. Dr. Joseph Marko  
Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches  
Recht, Politikwissenschaften und Verwaltungslehre  
Karl-Franzens Universität in Graz

eingereicht von

**Irma Ibrahimpašić**



## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

.....  
(Irma Ibrahimpašić)

Graz, April 2013



# Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei meiner Mutter aus tiefstem Herzen für ihre bedingungslose Unterstützung während meines ganzen Lebens bedanken.

Ein besonderer Dank gilt meinem Freund Mirza Hadžić, der während des letzten Jahres auf viel gemeinsame Zeit verzichten musste und stets ein offenes Ohr für mich hatte.

Ich bedanke mich auch bei meinem Betreuer Herrn Prof. Dr. Joseph Marko und seinem Sekretariat, die mich während dieser Arbeit unterstützt haben.

Ebenso bedanke ich mich bei meiner Schwester und meinen Freundinnen aus Graz, die mir während meinem Studium zur Seite standen.

Irma Ibrahimpašić



# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	v
Tabellenverzeichnis .....	v
Abkürzungsverzeichnis .....	vi
1 Einleitung .....	1
2 Die Beziehung zwischen BiH und EU .....	3
2.1 Europäisierungsprozess .....	3
2.2 Historische Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und BiH .....	6
2.3 Aktueller Stand der Beziehungen zwischen der EU und BiH .....	11
3 Einfluss der staatlichen Institutionen auf das Justizwesen in BiH .....	17
3.1 Organisatorische Rechtsgrundlage .....	17
3.1.1 Das Justizwesen auf der Staatsebene .....	21
3.1.1.1 Verfassungsgericht von BiH .....	23
3.1.1.2 Gericht von BiH .....	25
3.1.1.3 Gerichtspolizei von BiH .....	27
3.1.1.4 Staatsanwaltschaft von BiH .....	28
3.1.1.5 Oberrat für Justiz und Staatsanwaltschaft (VSTV) von BiH .....	29
3.1.2 Das Justizwesen auf der Entitätsebene .....	31
3.2 Nachteile der aktuellen organisatorischen Struktur .....	46
3.2.1 Die Existenz von mehreren Rechtssystemen in BiH .....	47
3.2.2 Fragmentierung der Justiz und der Staatsanwaltschaft .....	49
3.2.3 Schwache Justizstrukturen auf der Staatsebene .....	51
4 Der Weg zum effizienten Gerichtwesen in BiH .....	55
4.1 Säulen, strategische Ziele und die Vision der Reform .....	56
4.2 Unabhängigkeit und Harmonisierung .....	59
4.2.1 Institutionelle Unabhängigkeit .....	60
4.2.2 Individuelle Unabhängigkeit .....	64
4.3 Effizienz und Effektivität .....	71

4.4	Verantwortung und Professionalität.....	78
5	Ausgewählte Aspekte des Justizsystems in Österreich .....	83
5.1	Werdegang eines Richters .....	85
5.1.1	Kriterien für die Ernennung .....	87
5.2	Effizienz und Effektivität des Justizsystems .....	90
5.3	Disziplinarwesen.....	92
6	Schlussfolgerungen.....	97
	Literaturverzeichnis .....	99



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auswirkung der Europäisierung auf den inländischen Strukturwandel .....	5
Abbildung 2: Justizsystem auf der Staatsebene von BiH.....	22
Abbildung 3: Justizsystem von FBiH.....	33
Abbildung 4: Justizsystem von RS.....	37
Abbildung 5: Justizsystem von BD.....	45
Abbildung 6: Säulen der Reform des Justizsektors .....	57
Abbildung 7: Die Anzahl der unerledigten Fälle nach dem Anfangsjahr .....	73
Abbildung 8: Gerichte in BiH mit und ohne Planerstellungspflicht .....	77

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die wichtigsten Daten in der Entwicklung der Beziehungen zwischen EU und BiH .....	11
Tabelle 2: Schritte des SAP .....	12
Tabelle 3: Altersaufbau der unerledigten Fälle nach dem Anfangsjahr .....	73

# Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
BG	Bezirksgericht
BiH	Bosnien und Herzegowina
BMJ	Bundesminister für Justiz
BPräs	Bundespräsident
BR	Bundesrat
BReg	Bundesregierung
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
CCJE	Consultative Council of European Judges
CEPEJ	The European Commission for the Efficiency of Justice
DB	Distrikt Brčko
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Etc	et cetera

EU	Europäische Union
FBiH	Föderation Bosnien und Herzegowina
ff	fortfolgende
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
Hrsg	Herausgeber
IKT	Informations- und Kommunikations- Technologie
IPA	Instrument for Pre-Accession Assistance
IT	Informationstechnologie
LG	Landesgericht
Nr	Nummer
NR	Nationalrat
OGH	Der Oberste Gerichtshof
OHR	Office of the High Representative
OLG	Oberlandesgericht
RDG	Richterdienstgesetz
RS	Republika Srpska
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
SAA	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen
SAP	Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess
StA	Staatsanwaltschaft
UDT	Büro der Disziplinar- StA
UN	United Nations

USA	United States of America
Usw	und so weiter
VSTV	Oberrat für Justiz und Staatsanwaltschaft
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ZB	zum Beispiel
Ziff	Ziffer

# Kapitel 1

## Einleitung

Die Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina (BiH) und Europäischer Union (EU) sind vor mehr als einem Jahrzehnt entstanden. Obwohl die Entstehung dieser Beziehungen mit dem unglücklichen Krieg verbunden war, haben sie sich danach stärker und konstruktiver entwickelt. Seit dem Krieg befindet sich BiH in einem Europäisierungsprozess, der für das Land viel Positives gebracht hat. Darunter zählen die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) und das Inkrafttreten der Visumsfreiheit.

BiH hat leider außerdem sehr wenige Fortschritte auf seinem Weg zur EU-Mitgliedschaft gemacht. In der Region des Westbalkans steht BiH hinter allen Nachbarstaaten, nur vor dem Kosovo. Die Mehrheit der EU-Strategien und eingeleiteten Reformen ist gescheitert und die Mehrheit der EU-Anforderungen bleibt unerfüllt. Eine der wichtigsten Anforderungen ist die Justizreform.

Das Justizsystem in BiH ist sehr komplex und die direkte Folge der Verfassung, die im Dayton-Friedensabkommen definiert wurde. Die gegenwärtige Organisation besteht aus vier verschiedenen Rechtssystemen, die sehr wenig

untereinander harmonisieren. Obwohl BiH alle Elemente eines Staats hat, ist das in der Verfassung festgelegte Rechtssystem nicht stark ausgeprägt und deswegen kann man BiH als „weak state“ bezeichnen. Diese organisatorische Rechtsgrundlage kompliziert zusätzlich die Durchführung dringend nötiger Justizreformen.

Obwohl die Implementierung der Justizreform mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden ist, ist sie für die EU-Integration höchst notwendig und wird sowohl von heimischen als auch von internationalen Faktoren gefordert. Einer der wichtigsten Leitfäden für die Justizreform ist die „Strategie für die Reform des Justizsektors in BiH für den Zeitraum von 2008 bis 2012“. In Hinsicht auf die Reform des Justizwesens definiert diese Strategie drei wichtige Reformaspekte. Diese sind die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, die Effizienz und Professionalität sowie die Verantwortung des Justizsystems. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den wichtigsten Problemen dieser drei Aspekte und stellt abschließend die österreichische Rechtsprechung in diesem Zusammenhang dar.

## **Kapitel 2**

# **Die Beziehung zwischen BiH und EU**

Nach dem gewaltsamen Zerfall Jugoslawiens wurde klar, dass die neuen Staaten des Westbalkans einen klaren Schnitt machen und ihren Blick auf die Partner in der Nachbarschaft werfen müssen. Die logischste Wahl war die Europäische Union, die selbst das Potenzial erkannt hat, durch Beziehungen mit diesen Ländern ihren Einfluss und die Position des Global Players weiter stärken zu können. In den Jahren nach den Kriegereignissen hat die EU ein System von Bedingungen und Mechanismen entwickelt, die die interne Organisation der Staaten des westlichen Balkans mehr oder weniger erfolgreich bestimmt haben. Somit auch die interne Organisation von Bosnien und Herzegowina.

### **2.1 Europäisierungsprozess**

Der Begriff der Europäisierung ist mit der wachsenden Bedeutung des EU-Erweiterungsprogramms sehr wichtig geworden. Generell wird das Europäisierungskonzept in verschiedenen Kontexten verwendet. Einige von

diesen Kontexten sind die Europäisierung der Gesellschaft, Europäisierung des politischen Systems, Europäisierung als Phänomen, das der EU-Erweiterung nahe liegt, Europäisierung und Institutionalisierung/Konstitutionalisierung (als Modell der politischen EU-Integration) und andere Formen.<sup>1</sup> Obwohl der Europäisierungsprozess in den EU-Mitgliedstaaten kontinuierlich verläuft, hat er für die Nicht-Mitgliedstaaten eine ganz andere Bedeutung.

Radaelli beschreibt die Europäisierung als: *„Prozesse des (a) Aufbaus, (b) der Ausbreitung und (c) Institutionalisierung von formellen und informellen Regeln, Prozeduren, Politikparadigmen, Stil, „Art und Weise, etwas zu tun“, und gemeinsamen Überzeugungen und Normen, die zuerst in der Entstehung von EU-Entscheidungen definiert und konsolidiert werden und dann in der Logik der inländischen Diskurs, Identitäten, politischen Strukturen und öffentlichen Politik einbezogen werden“.*<sup>2</sup>

Die etwas einfachere Vision der Europäisierung ist, dass sie ein EU-geführter systemischer Wandel mit seinen Mechanismen und einengenden Bedingungen ist.<sup>3</sup> Im Grunde stellt der Europäisierungsprozess für jene Staaten, die EU-Mitglied werden wollen, eine Reihe von Schritten für die Anpassung der innenpolitischen und binnenwirtschaftlichen Systeme dar. Diese Systeme sollen nach dieser Anpassung den von der EU definierten Standards entsprechen.

Ziel der Europäisierung ist, durch eigene Mechanismen Veränderungen zu fördern, durch die die angehenden Kandidaten ein für die EU-Integration akzeptables Niveau erreichen. Die vereinfachte Wirkung dieses Prozesses ist in der Abbildung 1 veranschaulicht:

---

<sup>1</sup> *Bărbulescu, Troncotă*, The Ambivalent Role of the EU in the Western Balkans - “Limited Europeanisation” between Formal Promises and Practical Constraints. The Case of Bosnia-Herzegovina (2012), S. 7.

<sup>2</sup> *Radaelli*, Whither Europeanization? Concept stretching and substantive change (2000), S. 4.

<sup>3</sup> *Demetropoulou*, Europe and the Balkans: Membership Aspiration, EU Involvement and Europeanization Capacity in South Eastern Europe (2002), S. 89.

---



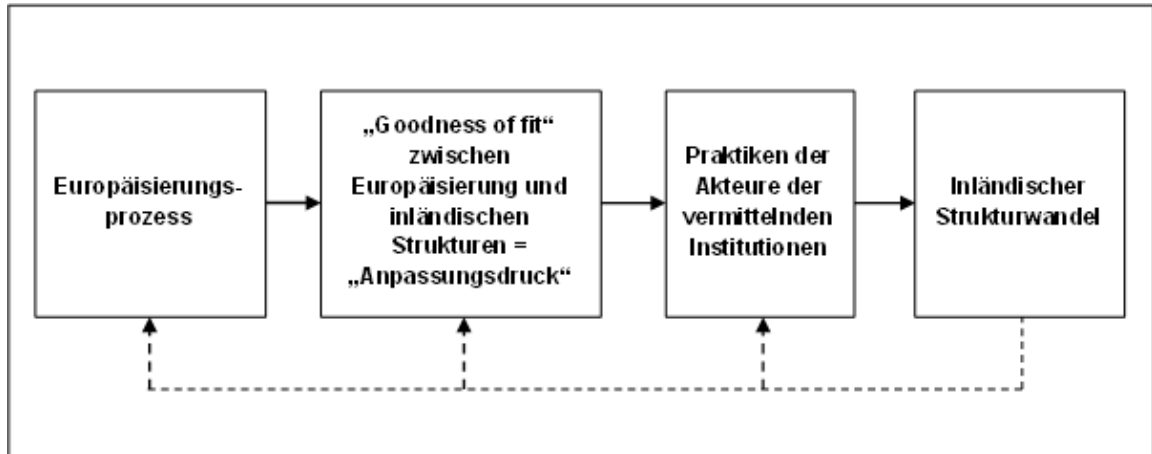


Abbildung 1: Auswirkung der Europäisierung auf den inländischen Strukturwandel<sup>4</sup>

Das Modell, auf dem die Europäisierung basiert, wird in der wissenschaftlichen Literatur Misfit-Modell genannt (siehe Abbildung 1). Dieses Modell unterstützt die Ansicht, dass die Entstehung von Konvergenz- oder Divergenz-Anpassungsgraden zwischen verschiedenen Ländern und der EU durch ein Maß an Kompatibilität zwischen nationalen und europäischen Bedingungen erklärt werden kann. Im Falle der Inkompatibilität (*engl. „misfit“*) zwischen diesen beiden Arten von Bedingungen entsteht der Anpassungsdruck. Wie in Abbildung 1 dargestellt, wird im Falle eines Unterschiedes zwischen Inlands- und EU-Normen der Anpassungsdruck durch vermittelnde Institutionen übertragen, was schließlich zu inländischen strukturellen Veränderungen führen sollte. Die Existenz des notwendigen Anpassungsdruckes ist jedoch für die erfolgreichen EU-Reformen nicht genug. Darüber hinaus wird auch eine Kombination von starken, geeinten EU- und inländischen Faktoren gefordert.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Risse, Cowles, Caporaso, Europeanization and Domestic Change: Introduction in Cowles et al., Transforming Europe. Europeanization and Domestic Change (2011), S. 6.

<sup>5</sup> Brljavac, Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union? (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012).

## 2.2 Historische Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und BiH

Als Entstehungspunkt der Beziehungen zwischen der EU und BiH können Kriege, die in den frühen 1990er Jahren mit dem Zerfall Jugoslawiens ausgebrochen sind, definiert werden. Während dieser Kriege hat die EU eine sehr schwache und inkohärente Rolle gespielt. Eine solche Rolle ist durch den Mangel an ernsthaftem Engagement und einheitlichem politischem Willen aller ihrer Mitgliedstaaten entstanden. Deshalb war die EU nicht in der Lage, eine starke und entschlossene Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu schaffen und anzuwenden.

Glücklicherweise hat sich der Ansatz der EU gegenüber den Ländern des Westbalkans und insbesondere gegenüber BiH nach dem Krieg stark verändert. Zwischen der EU und BiH bestehen tiefe politische und wirtschaftliche Beziehungen seit mehr als einem Jahrzehnt. Diese Beziehungen sind als Folge der verstärkten strategischen und politischen Aktivitäten der EU gegenüber der ganzen Region entstanden. Nach dem Krieg in BiH, der im Dezember 1995 endete, begann die EU mit den Vorschlägen der zahlreichen Initiativen, deren Ziel die Beschleunigung und Stärkung der europäischen Perspektive von BiH war. Der sogenannte Rayaumont-Prozess war die erste Initiative dieser Art. Dieser Prozess wurde von Frankreich im Dezember 1996 eingeleitet und hatte als Hauptziel die Stabilisierung, Demokratisierung und Friedenskonsolidierung in Südosteuropa.<sup>6</sup>

1997 starteten die Programme PHARE und OBNOVA, die zahlreiche Vorteile für BiH mit sich brachten. Dies war das erste Mal, dass die EU politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen in der Region schuf. Durch Programme

---

<sup>6</sup> *Brljavac*, Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union? (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012).

dieser Art wurde die wirtschaftliche Hilfe für die Länder in der Region angeboten, sofern sie die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit geachtet haben.<sup>7</sup> Die EU hat durch diese Initiativen ihren Ansatz zu BiH und anderen Ländern des westlichen Balkans verändert. Ihr Ansatz war nicht mehr zurückhaltend und passiv, sondern aktiv und der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Länder in der Region gewidmet. Darüber hinaus wurde im Juni 1998 die „EU-BiH Beratende Task Force“ gegründet. Ihre primäre Aufgabe war die technische und fachliche Beratung in den Bereichen Justiz, Bildung, Medien, Verwaltung und Wirtschaft. Im gleichen Zeitraum unterzeichneten die EU- und BiH-Beamten eine „Einverständniserklärung über die besonderen Beziehungen zwischen EU und BiH“.<sup>8</sup>

In Mai 1999 startete die EU den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP). Dieser Prozess zielt darauf ab, den Aufbau der Institutionen, den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die regionale Zusammenarbeit zu fördern. Darüber hinaus hat er zum Ziel, die Staaten des westlichen Balkans auf eine künftige EU-Mitgliedschaft vorzubereiten.<sup>9</sup> SAP hat einen dualen Ansatz. Auf der einen Seite konzentriert er sich auf die Bedingungen, die für ein Land spezifisch sind, und auf der anderen Seite stellt er einen regionalen Ansatz für den Westbalkan dar.<sup>10</sup> Auf dem Gipfel von Zagreb fand ein Treffen zwischen den Führern der EU und des Westbalkans statt. Bei diesem Treffen hat die ganze Region, und somit auch BiH, ihr Engagement und ihre Entschlossenheit bestätigt, die im SAP definierten Reformen umzusetzen. Auf ihrem Weg zur EU-

---

<sup>7</sup> Juncos, *The EU's post-Conflict Intervention in Bosnia and Herzegovina: (re)Integrating the Balkans and/or (re)Inventing the EU?* (2005), S. 96.

<sup>8</sup> *Brljavac*, *Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union?* (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012).

<sup>9</sup> Juncos, *The EU's post-Conflict Intervention in Bosnia and Herzegovina: (re)Integrating the Balkans and/or (re)Inventing the EU?* (2005), S. 98.

<sup>10</sup> *Brljavac*, *Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union?* (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012).

---

Mitgliedschaft hat BiH vereinbart, den Weg der Erfüllung der von der EU definierten politischen und wirtschaftlichen Anforderungen zu begehen.<sup>11</sup>

Diese Anforderungen wurden vom Europäischen Rat auf dem EU-Gipfel in Kopenhagen 1993 festgelegt. Die sogenannten Kopenhagener Kriterien umfassen:

1. *„Geopolitisches Kriterium: europäischer Staat*
2. *Politische Kriterien:*
  - a. *rechtsstaatliche Ordnung*
  - b. *demokratische Ordnung*
  - c. *Schutz der Grund- und Menschenrechte*
  - d. *Schutz der Minderheiten*
3. *Wirtschaftliche Kriterien:*
  - a. *funktionsfähige Marktwirtschaft*
  - b. *Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten*
4. *Sonstige aus der Mitgliedschaft erwachsene Verpflichtungen:*
  - a. *Übernahme der Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion*
  - b. *Übernahme des „gemeinsamen Besitzstandes“ der EU („acquis communautaire“)*
  - c. *Kapazität von Verwaltung und Justiz zur Anwendung des gemeinsamen Besitzstandes.“<sup>12</sup>*

SAP ist im Wesentlichen ein Rahmen, in dem die Verhandlungen zwischen der EU und den Ländern des Westbalkans über ihre mögliche Mitgliedschaft stattfinden. SAP will folgende drei Ziele erreichen:

---

<sup>11</sup> Delegation of the European Union to Bosnia and Herzegovina & European Union Special Representative in Bosnia and Herzegovina, Stabilisation and Assoziation Process. Abrufbar unter: <http://www.delbih.ec.europa.eu/Default.aspx?id=74&lang=EN> (Zugriff am 23.12.2012).

<sup>12</sup> Haratsch, Koenig, Pechstein, Europarecht (2012), S. 48.

1. Die Länder haben sich stabilisiert und ihr schneller Übergang zu einer Marktwirtschaft wurde ermutigt.
2. Die regionale Zusammenarbeit ist auf einem hohen Niveau.
3. Die Länder sind für eine eventuelle EU-Mitgliedschaft bereit.<sup>13</sup>

SAP versucht, den demokratischen Wandel durch kräftige innenpolitische Reformen, die auf den europäischen Werten basieren, zu fördern. SAP funktioniert in der Art und Weise, dass es zuerst notwendig ist, die Region zu stabilisieren. Danach müssen die politische und wirtschaftliche Struktur der EU akzeptiert werden.<sup>14</sup> Diesbezüglich hat die EU-Kommission sechs Schlüsselbereiche definiert, auf die sich SAP konzentriert:

1. Weiterentwicklung der bestehenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit und in der Region
2. Entwicklung und eine teilweise Umleitung bestehender wirtschaftlicher und finanzieller Unterstützung
3. Verstärkte Unterstützung für die Demokratisierung, Zivilgesellschaft, Bildung und Institutionenaufbau
4. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Innenpolitik
5. Entwicklung des politischen Dialogs, auch auf der regionalen Ebene
6. Verhandlungen über Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen<sup>15</sup>

In Juni 2008 wurde nach einem langen und langsamen Reformprozess ein riesiger Meilenstein in den Beziehungen zwischen der EU und BiH erreicht. Die

---

<sup>13</sup> Delegation of the European Union to Bosnia and Herzegovina & European Union Special Representative in Bosnia and Herzegovina, Stabilisation and Assoziation Process. Abrufbar unter: <http://www.delbih.ec.europa.eu/Default.aspx?id=74&lang=EN> (Zugriff am 23.12.2012).

<sup>14</sup> *Brljavac*, Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union? (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012).

<sup>15</sup> *European Commission*, The Stabilization and Association Process for countries of South-Eastern Europe, Brussels, 26 May 1999, COM (99) 235. Wie im *Brljavac*, Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union? (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012).

---

Regierung von BiH hat das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) unterzeichnet. Die Unterzeichnung dieses Abkommens war der erste Schritt in Richtung EU-Mitgliedschaft für den Staat.<sup>16</sup>

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Daten in der Entwicklung der Beziehungen zwischen EU und BiH:

Datum	Ereignis
<b>01.06.2000</b>	Europäischer Rat Feira erklärt, dass alle SAP-Länder „potenzielle Kandidaten“ für EU-Beitritt seien
<b>01.01.2003</b>	Studie der EU-Kommission bewertet die Fähigkeit der BiH, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen umzusetzen
<b>01.01.2004</b>	EU entscheidet über die erste Europäische Partnerschaft für BiH
<b>25.11.2005</b>	Verhandlungen über Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) in Sarajewo offiziell eröffnet
<b>18.09.2007</b>	Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen unterzeichnet
<b>04.12.2007</b>	EU unterschreibt das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen
<b>01.01.2008</b>	Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen Visa facilitation and readmission agreements enter into force
<b>18.02.2008</b>	Europäischer Rat verabschiedet neue Europäische Partnerschaft
<b>16.06.2008</b>	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen unterzeichnet
<b>01.07.2008</b>	Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen tritt in Kraft

---

<sup>16</sup> *Brljavac*, Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union? (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012).

---

<b>31.07.2008</b>	BiH und EU unterzeichnen die Finanzierungsvereinbarung für das Nationalprogramm 2007 des Instrumentes für Heranführungshilfe (IPA)
<b>27.05.2010</b>	EU-Kommission verabschiedet den Vorschlag, der den Bürgern von BiH und Albanien ermöglicht, in Schengen-Staaten ohne ein kurzfristiges Visum zu reisen
<b>15.12.2010</b>	Visumfreiheit für den Schengen-Bereich für alle Bürger von BiH mit einem biometrischen Pass eingeführt
<b>01.09.2011</b>	Delegation der EU und Büro des EU-Sonderbeauftragten bilden eine verstärkte EU-Präsenz
<b>27.06.2012</b>	EU und BiH halten die erste Sitzung eines hochrangigen Dialogs ab, um die Vorbereitungen für die Einreichung des EU-Antrags zu fördern

**Tabelle 1: Die wichtigsten Daten in der Entwicklung der Beziehungen zwischen EU und BiH<sup>17</sup>**

### **2.3 Aktueller Stand der Beziehungen zwischen der EU und BiH**

Obwohl sich BiH seit mehr als einem Jahrzehnt im Prozess der europäischen Integration befindet, hat es keine erheblichen Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft erreicht. Außer den neuen staatlichen Agenturen, der Polizeireform und Visumerleichterung war die Strategie, die die EU in BiH angewendet hat, erfolglos. Statt zusammenzuarbeiten, um BiH näher zur EU-Mitgliedschaft zu bringen, haben die politischen Eliten aus den drei ethnischen Gruppen diese Zeit für Streiten und für eine weitere Eskalierung der ethnischen Spannungen im Land genutzt. Die BiH-Politiker setzten sich lieber für ihre

<sup>17</sup> *European Commission*, Interactive timeline. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/enlargement/countries/detailed-country-information/bosnia-herzegovina/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enlargement/countries/detailed-country-information/bosnia-herzegovina/index_en.htm) (Zugriff am 23.12.2012).

kurzfristigen ethnisch-nationalen Interessen ein, als dass sie es gewagt hätten, Fortschritte in Richtung europäischer Integration zu unterstützen.<sup>18</sup>

Die Folge der oben beschriebenen Situation ist, dass BiH, zusammen mit Kosovo, in Bezug auf die Fortschritte bei der Erfüllung der EU-bezogenen Reformen ernsthaft hinter anderen Ländern des Westbalkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo) zurückbleibt. Darüber hat die Europäische Kommission in ihrem Fortschrittsbericht für das Jahr 2011, der den Fortschritt der Länder in diesem Zusammenhang beurteilt, berichtet. Die folgende Tabelle zeigt noch deutlicher, wie sehr BiH hinter anderen Ländern in der Region bleibt:

Land	Machbarkeitsstudie	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)		Beitrittsantrag	Aktueller Status	Beginn der Verhandlungen
		Unterzeichnung	Inkrafttreten			
Albanien	2002	12.6.2006	01.04.2009	28.04.2009	potenzieller Kandidat	
BiH	2003	16.6.2008			potenzieller Kandidat	
Kroatien	2000	29.10.2001	01.02.2005	21.02.2003	Beitrittsland	03.10.2005
Makedonien	1999	09.04.2001	01.04.2004	22.03.2004	Kandidat	01.10.2009
Montenegro	2005	15.10.2007	01.05.2010	21.12.2008	Kandidat	01.10.2011
Serbien	2005	29.04.2008	14.06.2010	22.12.2009	Kandidat	
Kosovo	2012				potenzieller Kandidat	

**Tabelle 2: Schritte des SAP<sup>19</sup>**

<sup>18</sup> *Brljavac*, Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union? (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012).



Heute steckt BiH in seiner schlimmsten Krise und die EU-Mitgliedschaft bleibt ein fernes Ziel. Nach der Oktober-Wahlen 2010 ist der Nationalismus noch stärker geworden, was den Integrationsprozess zum Erliegen gebracht hat. Darüber hinaus zeigen Statistiken, dass in BiH, trotz öffentlicher Unterstützung für die EU-Integration, eine gemeinsame Vision für die Zukunft fehlt. Die Ursache dafür liegt in der sozialen Spaltung im Land.<sup>20</sup>

Die Hindernisse und der Misserfolg der BiH-Behörden, Fortschritte in den wichtigsten EU-Reformen zu machen, wurden im Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission im November 2010 identifiziert. Die Behörden haben keine Maßnahmen unternommen, um das Problem der Blockierung der für die EU-Integration relevanten Rechtsvorschriften zu beseitigen. Die Ursachen dieser Blockierung sind die absichtliche politische Obstruktion durch den Missbrauch der Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, der Mangel an Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen, das Versagen der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und das Fehlen von Mechanismen zur Durchsetzung der EU-Prioritäten. Diese und andere Faktoren verzögern die Reformen und verringern somit die Fähigkeit des Landes, Fortschritte auf dem Weg zur EU zu machen.<sup>21</sup> Außerdem wird der Fortschritt von BiH auch durch den externen Zwang und durch die ethnische Zerstrittenheit über die internationale und inländische Souveränität, über ungeklärte Grenzen, über ungeklärte verfassungsrechtliche Fragen und die Unterbringung der Sezessionisten mit Machtteilungsvereinbarungen verhindert. Letzteres schwächt

---

<sup>19</sup> *Brljavac*, Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European Union? (2011). Abrufbar unter: <http://balkanologie.revues.org/index2328.html> (Zugriff am 20.12.2012) und Beitrag des Autor.

<sup>20</sup> *Abramowitz, Bieber, Jović, Manchin, Mungiu-Pippidi, Ordanovski, Radulović, Rupnik, Sarajlić-Maglić, Stiks, Surroi, Teokarević*, The Western Balkans and the EU: 'the hour of Europe' (2011), S. 11.

<sup>21</sup> *Sarajlić-Maglić*, BiH after elections – a tale of disillusioned optimism in *Abramowitz, Bieber, Jović, Manchin, Mungiu-Pippidi, Ordanovski, Radulović, Rupnik, Sarajlić-Maglić, Stiks, Surroi, Teokarević*, The Western Balkans and the EU: 'the hour of Europe' (2011), S. 53.

---

die Macht der zentralen Regierung, weil die Serben in BiH, ähnlich wie im Kosovo, für starke staatliche Institutionen kein Interesse haben.<sup>22</sup>

Die RS-Führung blockiert ständig die Entscheidungsfindung und kultiviert das giftige Klima der politischen Auseinandersetzung in BiH. Darüber hinaus kontrastiert sie BiH und seine Lage mit RS und deren weit „effizienteren“ Entscheidungsprozess. Die Tatsache, dass die aktuelle staatliche Schwäche zur öffentlichen Unterstützung für alternative Projekte in den Nationalstaaten führt, die weiter die internationalen Anstrengungen schwächen, ist das Grundproblem in BiH. Die Reaktion der internationalen Gemeinschaft sollte so sein, dass sie nicht nur den Status quo unterstützt, sondern sich auch überlegt, wie sie die bestehenden Staaten in der Region stärken könnte.<sup>23</sup>

Laut dem Fortschrittsbericht ist eine funktionale Verfassungsreform dringend notwendig. Das Ziel dieser Verfassungsreform wäre, die Maßnahmen zu erstellen, die ein änderungsfreundliches Entscheidungssystem schaffen würden. So hätte das System weniger Blockaden und stattdessen die Mechanismen, die es dem Staat ermöglichen, die Harmonisierung mit EU-Rechtsvorschriften im ganzen Land durchzusetzen.<sup>24</sup> Leider werden die Versuche der internationalen Gemeinschaft, diese verfassungsrechtliche Reform des Staats zu fördern, ständig vom Widerstand der politischen Eliten untergraben. Die größten Gegner der Verfassungsreform sind die politischen Eliten in RS, die unter dem Vorsitz von Milorad Dodik zu einem „Staat im Staat“ geworden sind. Somit ist die EU in

---

<sup>22</sup> Börzel, *When Europeanization Hits Limited Statehood – The Western Balkans as a Test Case for the Transformative Power of Europe* (2011), S. 10.

<sup>23</sup> Bieber, *The Western Balkans after the ICJ Opinion in Abramowitz, Bieber, Jović, Manchin, Mungiu-Pippidi, Ordanovski, Radulović, Rupnik, Sarajlić-Maglić, Stiks, Surroi, Teokarević, The Western Balkans and the EU: ‘the hour of Europe’* (2011), S. 143.

<sup>24</sup> Sarajlić-Maglić, *BiH after elections – a tale of disillusioned optimism in Abramowitz, Bieber, Jović, Manchin, Mungiu-Pippidi, Ordanovski, Radulović, Rupnik, Sarajlić-Maglić, Stiks, Surroi, Teokarević, The Western Balkans and the EU: ‘the hour of Europe’* (2011), S. 55.

---

BiH eigentlich in einem Krieg gegen die Logik der widerstreitenden Nationalismen engagiert.<sup>25</sup>

BiH hat somit keine Fortschritte bei den EU-Reformen gemacht. Neben der oben genannten Verfassungsreform fehlt hier auch die Suche nach den Lösungen in Bezug auf das EMRK-Urteil im Sejdic-Finci-Fall, das staatliche Eigentum, staatliche Beihilfen die Volkszählungen und Verteidigungseigentum. Es sind auch wenige Fortschritte in Bezug auf die Schließung des Amtes des Hohen Repräsentanten (OHR) gemacht worden.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> *Abramowitz, Bieber, Jović, Manchin, Mungiu-Pippidi, Ordanovski, Radulović, Rupnik, Sarajlić-Maglić, Stiks, Surroi, Teokarević*, *The Western Balkans and the EU: 'the hour of Europe'* (2011), S. 11.

<sup>26</sup> *Sarajlić-Maglić*, *BiH after elections – a tale of disillusioned optimism* in *Abramowitz, Bieber, Jović, Manchin, Mungiu-Pippidi, Ordanovski, Radulović, Rupnik, Sarajlić-Maglić, Stiks, Surroi, Teokarević*, *The Western Balkans and the EU: 'the hour of Europe'* (2011), S. 55.

---



## **Kapitel 3**

# **Einfluss der staatlichen Institutionen auf das Justizwesen in BiH**

Das Daytoner Friedensabkommen hat den Krieg in BiH beendet. Obwohl sein primäres Ziel die Beendigung der Kämpfe war, hat es auch die interne organisatorische Struktur von BiH festgelegt. Leider ist die Organisation von BiH, die durch das Daytoner Friedensabkommen definiert wurde, mit vielen Mängeln durchsetzt. Diese Mängel haben auch einen großen Einfluss auf die Justiz von BiH.

### **3.1 Organisatorische Rechtsgrundlage**

Um die aktuelle interne Struktur verstehen zu können, ist es notwendig, kurz die historischen Hintergründe, die dazu geführt haben, darzustellen. Der Krieg in BiH, der von 1992 bis 1995 gedauert hat, wurde mit der Paraphierung des „General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina“ am 21.

November 1995<sup>27</sup> durch die Präsidenten von BiH, Kroatien und Serbien auf der Wright-Patterson Air Force Base in Dayton (Ohio/USA) beendet.<sup>28</sup> Dieses Rahmenabkommen besteht aus elf Artikeln und elf Annexen und ist als Daytoner Friedensabkommen bekannt. Annex 4 beinhaltet die Verfassung von Bosnien und Herzegowina, die restlichen Annexen und Artikeln regeln die militärische und zivile Implementierung. Die Unterzeichnung dieses Abkommens führte zu einer neuen und einzigartigen Staats- und Friedensordnung in BiH.

Die verfassungsrechtliche Struktur von BiH ist kompliziert. Annex 4 der Verfassung von BiH ist das wichtigste Dokument für die verfassungsrechtliche Ordnung.<sup>29</sup> Die Venedig-Kommission hat in ihrer früheren Stellungnahme festgestellt, dass auf Grund dieser Verfassung ein föderaler Staat gegründet wurde.<sup>30</sup> Sie legt zwei Entitäten fest, die Föderation von BiH<sup>31</sup> (FBiH) und die Republika Srpska<sup>32</sup> (RS) und verteilt die Rechte und Zuständigkeiten zwischen den Institutionen von BiH und den Institutionen der Entitäten. Entitäten sind Bestandteile von BiH und ihre Institutionen teilen Rechte und Befugnisse mit den Institutionen auf dem Staatsniveau. Die Verfassung definiert auch weitere Elemente, die einen föderalen Staat kennzeichnen<sup>33</sup>:

- Die Staatsbürgerschaft von BiH ist definiert, aber auch die Staatsbürgerschaft der Entitäten ist anerkannt.
- Die Vorherrschaft der Verfassung in Bezug auf die Gesetze und Verfassungen der Entitäten ist proklamiert.
- Das Verfassungsgericht von BiH ist befugt, die Vereinbarkeit der Verfassungen der Entitäten mit der Verfassung von BiH zu überprüfen.

---

<sup>27</sup> Das Rahmenabkommen wurde am 14.12.1995 in Paris signiert und ist unmittelbar in Kraft getreten.

<sup>28</sup> *Calic*, Krieg und Frieden in Bosnien und Herzegowina (1995).

<sup>29</sup> *Alijevic*, Role of judicial Authorities in Bosnia and Herzegovina in *Annals of the Faculty of Law – University of Zenica* Nr. 5, S. 198.

<sup>30</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 5.

<sup>31</sup> Die Mehrheit in FBiH bilden die Bosniaken und Kroaten.

<sup>32</sup> Die Mehrheit in RS bilden die Serben.

<sup>33</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 5.

---

Die Entitäten haben ihre eigene politische Struktur, Regierung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Verfassung. Gemäß Art. I.1 und Art. I.3 der Verfassung von BiH sind sowohl FBiH als auch RS Entitäten von BiH, die *"ihre rechtliche Existenz völkerrechtlich als Staat mit seiner geänderten inneren Struktur fortsetz(en), wie hier vorgesehen"*<sup>34</sup>. Dies bedeutet, dass die Entitäten ein Teil der inneren Struktur von BiH sind, aber selbst kein souveräner Staat sein können.<sup>35</sup> Die Verfassung von RS wurde ursprünglich im Jahr 1992 angenommen und basiert auf dem Konzept eines einheitlichen Staates. Die Verfassung von FBiH wurde im Juni 1994 als Teil des Washingtoner Abkommens angenommen. Sie spiegelt einen durch die USA vermittelten Kompromiss zwischen Bosniaken und Kroaten wider. FBiH ist als eine stark dezentralisierte Föderation von zehn Kantonen organisiert, wobei jeder Kanton seine eigene Verfassung hat.<sup>36</sup>

Zusätzlich zu diesen zwei Entitäten gibt es noch den Brčko Distrikt (BD). Sein verfassungsrechtlicher Status wurde, unterschiedlich zu den Entitäten, nicht im Daytoner Friedensvertrag, sondern in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geregelt. Der Status von Brčko wurde am 05. März 1999 festgelegt und als Distrikt definiert.<sup>37</sup> Der BD wurde mit einer multi-ethnischen und demokratischen Regierung gegründet und befindet sich unter ausschließlicher Souveränität des Staates BiH.<sup>38</sup>

Der Daytoner Vertrag begründete auch das Büro des Hohen Repräsentativen (engl. Office of the High Representative, OHR). OHR ist durch den Hohen

---

<sup>34</sup> Art. I.1 und Art. I.3 der Verfassung von BiH.

<sup>35</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 5.

<sup>36</sup> Ibid, S. 6.

<sup>37</sup> Brčko Arbitration, Arbitral Tribunal for Dispute over Inter-Entity Boundary in Brčko Area, Final Award, 05.03.1999.

<sup>38</sup> Statut des BD/BiH, Amtsblatt "Službeni glasnik BiH", 9/00 und Amtsblatt „Službeni glasnik Republike Srpske“, 8/00, Art. 1.

Repräsentativen für BiH vertreten, dessen Aufgaben die Überwachung und Durchführung der zivilen Aspekte des Dayton-Abkommens sind.<sup>39</sup>

Die Vielzahl von Rechtsordnungen in BiH spiegelt sich in der Fragmentierung der Justiz wider.<sup>40</sup> Ausgehend von der Differenzierung zwischen dem Gericht als primärer Justizbehörde und anderen rechtlichen Institutionen, die nach verfassungsrechtlichen Prinzipien ausgerichtet sind, die ein Ausdruck der allgemeinen zivilisatorischen Vorstellungen über die Rechtsstaatlichkeit sind, besteht das Justizsystem von BiH aus Justizinstitutionen auf der Ebene von BiH und auf der Entitätsebene.<sup>41</sup>

In Hinblick auf die organisatorischen Rahmenbedingungen der Justiz unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und territorialen Regulierung gibt es in BiH derzeit vier Justizsysteme:<sup>42</sup>

- Justizsystem von BiH
- Justizsystem von FBiH
- Justizsystem von RS
- Justizsystem des Distrikts Brčko

Diese Systeme unterscheiden sich durch ihre innere Struktur und die Institutionen, die sie enthalten. Auch das Verhältnis zwischen den einzelnen Systemen ist nicht klar definiert, was zu unterschiedlichen Auslegungen des Gesetzes und Streitigkeiten zwischen den Justizinstitutionen führt.<sup>43</sup> Auf

---

<sup>39</sup> Art. II des Annex 10 des Daytoner Friedensabkommens.

<sup>40</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 11.

<sup>41</sup> *Gavrić, Banović, Krause*, Einführung ins politische System Bosnien und Herzegowinas – Ausgewählte Aspekte (2009), S. 239.

<sup>42</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 3.

<sup>43</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 11.

---



staatlicher Ebene gibt es das Verfassungsgericht von BiH, das Gericht von BiH und die StA von BiH. Auf der Ebene von FBiH gibt es das Verfassungsgericht von FBiH, den Obersten Gerichtshof von FBiH, die föderale StA, die Gemeinde- und Kantongerichte sowie die kantonalen Staatsanwaltschaften. In RS gibt es Gerichte der allgemeinen und besonderen Zuständigkeit. Die Gerichte der allgemeinen Zuständigkeit sind Kreisgerichte, Gemeindegerichte und der Oberste Gerichtshof von RS. Die Gerichte der besonderen Zuständigkeit sind die Handelsgerichte und das Oberhandelsgericht. Der BD hat ein Appellations- und ein Kreisgericht und die StA des Distrikts Brčko. Im Rahmen vom Gesetz über VSTV von BiH wurde 2004 VSTV als ein unabhängiges und autonomes Organ gegründet.<sup>44</sup>

Im Rest dieses Abschnitts wird die Struktur des Justizwesens von BiH vorgestellt, die auf der Staats- und Entitätsebene geteilt ist. Um das Justizwesen in BiH leichter verständlich zu machen, ist die Struktur des Justizsystems schematisch dargestellt und danach beschrieben. Zunächst erfolgt die Beschreibung auf der Staats- und danach auf der Entitätsebene.

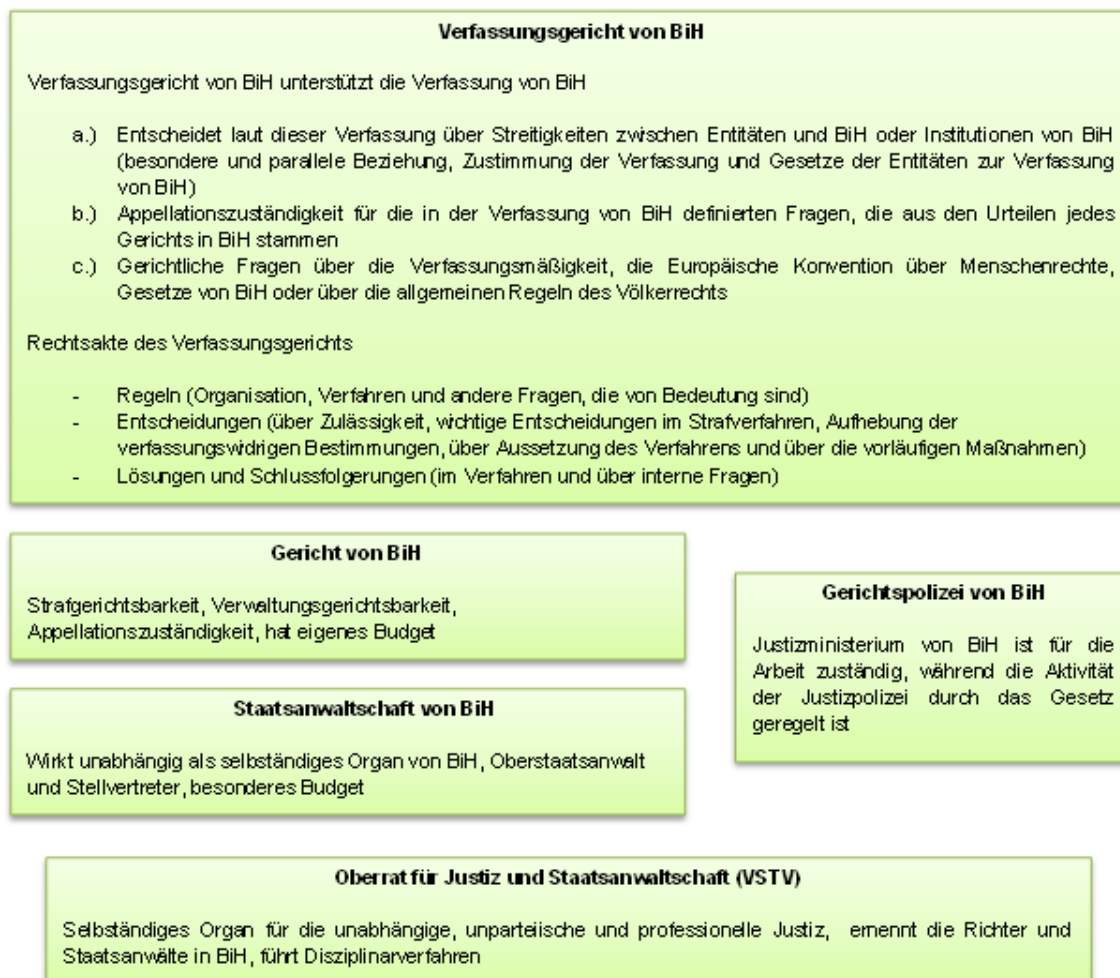
#### **3.1.1 Das Justizwesen auf der Staatsebene**

Auf der staatlichen Ebene gibt es, wie in der Abbildung 2 dargestellt ist, folgende Justizinstitutionen:

- Verfassungsgericht von BiH
- Gericht von BiH
- StA von BiH
- Oberrat für Justiz und StA (VSTV)
- Gerichtspolizei von BiH

---

<sup>44</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 2.



**Abbildung 2: Justizsystem auf der Staatsebene von BiH<sup>45</sup>**

Die zentrale Vorschrift für die Verteilung der Zuständigkeiten (Macht) zwischen BiH und Entitäten regelt der Art. III der Verfassung von BiH. Darüber hinaus nennt Abs. 1 dieses Artikels die ausschließliche Zuständigkeit der Institutionen von BiH. Abs. 2 definiert die ausschließliche Zuständigkeit der Entitäten.<sup>46</sup> Art. III.3 der Verfassung sagt: „*Alle Funktionen der Regierung und die Befugnisse, die diese Verfassung der BiH nicht explizit gibt, gehören zu den Entitäten.*“<sup>47</sup> Die

---

<sup>45</sup> Directorate for European Integration, Šematski prikaz nivoa vlasti u Bosni i Hercegovini (2012).

<sup>46</sup> Steiner, Ademović, Constitution of Bosnia and Herzegovina – Commentary (2010), S. 575.

<sup>47</sup> Art. III.3 der Verfassung von BiH. Abrufbar unter

[http://www.ccbh.ba/public/down/USTAV\\_BOSNE\\_I\\_HERCEGOVINE\\_bos.pdf](http://www.ccbh.ba/public/down/USTAV_BOSNE_I_HERCEGOVINE_bos.pdf) (Zugriff am 14.01.2013).

Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeiten von den Entitäten zum Staat BiH ist auf der Grundlage des Abkommens durch Art. III.5 der Verfassung geregelt: *„BiH übernimmt die Zuständigkeiten auch für andere Aufgaben, über die sich die Entitäten einigen.“*<sup>48</sup>

Die Staatsebene hat dadurch nur eine begrenzte Macht. Eine Klausel, die exakt die Zuständigkeiten dem Staat zuordnet, gibt es nicht. Allerdings, der Art. III.5 könnte in dieser Hinsicht einer solchen Klausel nahe sein. Ein weiteres Zeichen dafür, dass die staatliche Macht begrenzt ist, zeigt die vollständige Trennung der Justiz von der Politik in BiH. Das ist sehr leicht an der Tatsache zu ersehen, dass es keine ausdrückliche Bestimmung der obersten Justizbehörden auf der staatlichen Ebene gibt, die für die einheitliche Anwendung und Auslegung des Rechts zuständig wären. In seiner Entscheidung U 25/00 im Jahr 2001 hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass die Liste der Zuständigkeiten der Institutionen von BiH, die im Art. III der Verfassung vorgegeben wurde, nicht erschöpfend ist. Sie besagt, dass die Zuständigkeiten im Art. III der Verfassung von BiH, die nicht ausdrücklich als Zuständigkeiten von Institutionen von BiH definiert wurden, nicht ausschließlich den Entitäten gehören. Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist ersichtlich, dass es einige Kompetenzen gibt, die nicht unbedingt andere Kompetenzen im Sinne von Art. III.3 sind. Somit fallen sie nicht ausschließlich unter die Zuständigkeit der Entitäten, sondern entweder des Staats oder der Entitäten.<sup>49</sup>

#### **3.1.1.1 Verfassungsgericht von BiH**

Das Verfassungsgericht von BiH enthält keine Bestimmungen über die

---

<sup>48</sup>Art III.5 der Verfassung von BiH. Abrufbar unter [http://www.ccbh.ba/public/down/USTAV\\_BOSNE\\_I\\_HERCEGOVINE\\_bos.pdf](http://www.ccbh.ba/public/down/USTAV_BOSNE_I_HERCEGOVINE_bos.pdf) (Zugriff am 14.01.2013).

<sup>49</sup>The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 6.

regelmäßige Justiz in BiH und die Justiz im Allgemeinen, mit Ausnahme von Bestimmungen, die sich auf das Verfassungsgericht beziehen.<sup>50</sup> Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts ist in erster Linie durch den Art. VI.3 der Verfassung von BiH geregelt. Gemäß diesem Artikel wird „das Verfassungsgericht (...) diese Verfassung aufrechterhalten“.<sup>51</sup> Die Kompetenzen des Verfassungsgerichts sind klassische Kompetenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>52</sup>

Das Verfassungsgericht ist ein ausschließliches Organ, das außergewöhnlich entscheidet und den Bürgern nicht zu jeder Zeit verfügbar sein muss, weil es kein demokratisches Organ als solches ist. Das Verfassungsgericht hat die ausschließliche Zuständigkeit für Entscheidungen über alle Streitigkeiten, die im Rahmen der Verfassung von BiH zwischen den beiden Entitäten oder zwischen BiH und einer oder beiden Entitäten sowie zwischen den Institutionen von BiH entstehen. Es hat auch eine Appellationszuständigkeit in Angelegenheiten, die in der Verfassung von BiH enthalten sind, wenn sie Streitigkeitsgegenstand eines Urteils eines jeden Gerichts in BiH werden.<sup>53</sup> Dies bedeutet, dass das Verfassungsgericht für die Fragen der Compliance aller Rechtsakte, Urteile und Entscheidungen bezüglich der Verfassung zuständig ist. In anderen Worten, wenn ein Urteil, das vor dem Verfassungsgericht bestritten wird, die Anwendung des Entitätsgesetzes in Frage stellt, kann das Verfassungsgericht dieses Urteil prüfen. Darunter fallen auch die Urteile der Verfassungsgerichte der Entitäten. Diese Kompetenz wurde lange Zeit besonders vonseiten der Mitglieder des Verfassungsgerichts von RS bestritten. Aber das Verfassungsgericht von BiH hat diese Streitigkeiten mit seinen Entscheidungen in den Fällen U 5/99 und U 39/00

---

<sup>50</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 3.

<sup>51</sup> Art. VI.3 der Verfassung BiH.

<sup>52</sup> *Steiner, Ademović*, Constitution of Bosnia and Herzegovina – Commentary (2010), S. 631.

<sup>53</sup> *Simović, Simović*, The role of the constitutional court of Bosnia and Herzegovina in the protection and further development of the European identity in Bosnia and Herzegovina in *Annals of the Faculty of Law – University of Zenica* (2011), S. 14.

---

beendet.<sup>54</sup>

Diese Zuständigkeit ist in dem Sinne begrenzt, dass das Verfassungsgericht die Fakten und die Auslegung oder Anwendung des Gesetzes, die die Gerichte auf der unteren Ebene erlassen haben, nicht bestimmen kann. Das Verfassungsgericht kann nur prüfen, ob die Entscheidung die verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen verletzt, ob die Entscheidung die verfassungsmäßigen Rechte ignoriert, ob das Gericht das Gesetz klar willkürlich anwendet, ob das angewandte Gesetz vor sich selbst verfassungswidrig ist oder ob das Recht auf ein faires Verfahren verletzt ist.<sup>55</sup>

Das Verfassungsgericht entscheidet über die rechtliche Wirkung der Entscheidung, mit der es eine Anfrage annimmt (*ex tunc, ex nunc*). Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind endgültig und bindend. Sie können nicht bestritten werden, was bedeutet, dass es keine höhere Instanz gibt, die diese Entscheidungen bestreiten kann. Somit werden diese Entscheidungen endgültig.<sup>56</sup>

### 3.1.1.2 Gericht von BiH

Die Venedig-Kommission wurde 1998 vom Amt des Hohen Repräsentanten in BiH beauftragt, die Notwendigkeit für die Einrichtung der staatlichen Justizinstitution zu untersuchen. In ihrem Erkenntnis hat sie festgestellt, dass es keine Hindernisse in der Verfassung von BiH für die Schaffung von Justizorganen auf der staatlichen Ebene gibt. In ihrer Stellungnahme betonte die

---

<sup>54</sup> *Marko*, Five Years of Constitutional Jurisprudence in Bosnia and Herzegovina: A First Balance, European Diversity and Autonomy Papers (2004), S. 19–20.

<sup>55</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 12.

<sup>56</sup> *Simović, Simović*, The role of the constitutional court of Bosnia and Herzegovina in the protection and further development of the European identity in Bosnia and Herzegovina in Annals of the Faculty of Law – University of Zenica (2011), S. 24.

Venedig-Kommission, dass der Staat in der Lage sein muss, solche Institutionen zu schaffen, die die effektive Umsetzung der staatlichen Rechtsvorschriften sichern. Insbesondere aus dem Grund, dass für BiH als Staat eine schwache föderale Einrichtung charakteristisch ist und BiH deswegen eine konsequente Anwendung und Auslegung des Rechts auf seinem ganzen Territorium nicht gewähren kann. Nach der Meinung der Venedig-Kommission muss der Staat in der Lage sein, gerichtliche Institutionen auf staatlicher Ebene zu etablieren.<sup>57</sup>

Am 12.11.2000 erließ der Hohe Repräsentant durch eine Entscheidung das Gesetz über das Gericht von BiH. Mit diesem Gesetz war das Gericht von BiH etabliert und am 03.07.2002 durch das Parlament verabschiedet.<sup>58</sup> 2001 wurden sowohl das Gesetz über das Gericht von BiH als auch die Kompetenzen, die ihm zugewiesen wurden, vor dem Verfassungsgericht von BiH bestritten. In seiner Entscheidung U 26/01 von 28.9.2001 bestätigte das Verfassungsgericht, dass die Kompetenzen, die durch das Gesetz über das Gericht von BiH festgelegt wurden, in Einklang mit der Verfassung von BiH stehen. Das Gericht von BiH wurde ins Leben gerufen, um eine effektive Ausübung der Kompetenzen von BiH und die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit auf seinem Territorium zu sichern. In der Justizstruktur von BiH hat das Gericht von BiH eine besondere Rolle, weil es das einzige ordentliche Gericht auf Staatsebene ist.<sup>59</sup>

Das Gerichtswesen von BiH hat drei Abteilungen:<sup>60</sup>

- Kriminalitätsabteilung – besteht aus der Kammer für Kriegsverbrechen, Kammer für organisierte Kriminalität und Kammer für allgemeine Kriminalität

---

<sup>57</sup> The Venice Commission's Draft Opinion on the need for a judicial institution at the level of the state of Bosnia and Herzegovina CDL (98), S. 79.

<sup>58</sup> Gesetz über das Gericht von BiH, Amtsblatt „Službeni glasnik BiH“, Nr. 29/00,16/02.

<sup>59</sup> Art. 1 des Gesetzes über das Gericht von BiH; *Kreso*, Strengthening the position of independence of court of Bosnia and Herzegovina in *Annals of the Faculty of Law – University of Zenica* (2012), S. 102–103.

<sup>60</sup> Art. 13, 14, 15 des Gesetzes über das Gericht von BiH.

---

- Verwaltungsabteilung – besteht aus Rechtsstreitigkeitsreferat und einem Rat
- Appellationsabteilung – besteht aus drei Abteilungen, die über die Berufungen auf die Entscheidungen von den jeweiligen Abteilungen der Kriminalitätsabteilung entscheiden

### 3.1.1.3 Gerichtspolizei von BiH

Die Existenz der Gerichtspolizei von BiH ist eines der wichtigsten Themen für die Justiz von BiH. Die Arbeit der Gerichtspolizei ist direkt oder indirekt mit der Arbeit der Justizbehörden verbunden.<sup>61</sup> Die Zuständigkeit der Gerichtspolizei ergibt sich aus den Verordnungen des Gerichts von BiH und der StA von BiH. Sie wurde unter den Rahmenbedingungen des Justizministeriums von BiH gegründet. Für ihre Verwaltung ist der Minister der Justiz von BiH und für die operative Steuerung der Kommandant der Gerichtspolizei von BiH verantwortlich.<sup>62</sup> Die Zuständigkeit ist durch das Gesetz über die Gerichtspolizei von BiH geregelt.<sup>63</sup> Laut Art. 5 des Gesetzes bietet sie Unterstützung für das Gericht von BiH und die StA von BiH in der Ausübung der Verordnungen des Gerichts für die Erhebung der Beschuldigten und Zeugen, für die Übermittlung der Verurteilten in die Institutionen für die Durchführung der Sanktionen, für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gerichtssaal sowie für die Sicherheit der Richter und Offiziere des Gerichts und der StA und die interne Sicherheit von Justizbehörden.<sup>64</sup>

---

<sup>61</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 46–47.

<sup>62</sup> Ibid.

<sup>63</sup> Gesetz über die Gerichtspolizei von BiH, Amtsblatt „Sluzbeni glasnik BiH“ Nr.21/03.

<sup>64</sup> *Justizministerium von BiH*, Justiz. Abrufbar unter: [http://www.mpr.gov.ba/organizacija\\_nadleznosti/pravosudje/Default.aspx?id=1115#a6](http://www.mpr.gov.ba/organizacija_nadleznosti/pravosudje/Default.aspx?id=1115#a6) (Zugriff am 02.02.2013).

### 3.1.1.4 Staatsanwaltschaft von BiH

Als Ergebnis der Forderungen der Regierung von BiH an die internationale Gemeinschaft für die Lösung von Problemen der Wirtschaftskriminalität, Korruption und von Problemen des Justizsystems wurde die Notwendigkeit der Gründung einer StA erkannt. Um die Taten der Straftäter zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, was unter die Zuständigkeit des Staates fällt, hat der Hohe Repräsentative 2002 beschlossen, das Gesetz über die StA in BiH zu schaffen. Das Gesetz wurde 2003 vom Parlament von BiH verabschiedet.<sup>65</sup>

Die Organisation der StA von BiH ist durch das Gesetz über die StA von BiH geregelt. Gemäß Art. 3 des Gesetzes führen die Aufgaben der StA der Generalstaatsanwalt, vier Stellvertreter des Generalstaatsanwalts und eine bestimmte Anzahl von Staatsanwälten. Der Generalstaatsanwalt und die Stellvertreter werden vom HJPC von BiH unter den Staatsanwälten in der StA ernannt.<sup>66</sup> Die Staatsanwaltschaften in BiH (auf Staats- und Entitätsebene) sind autonome und unabhängige Institutionen, die dafür zuständig sind, die vorgeschriebenen Maßnahmen und Aktionen zur Feststellung und Verfolgung von Straftätern zu unternehmen, und andere Aufgaben, die durch das Gesetz vorgeschrieben sind, durchzuführen. Die StA, die auf der staatlichen Ebene gegründet wurde, agiert als unabhängige und eigenständige Institution von BiH.<sup>67</sup>

Art. 12 des Gesetzes über die StA von BiH schreibt die Strafgerichtsbarkeit der StA von BiH vor. Laut diesem Art. hat die StA von BiH die Zuständigkeit für die Durchführung der Untersuchung für Straftaten, für die das Gericht von BiH zuständig ist, und die Strafverfolgung der Täter vor dem Gericht von BiH. Sie ist

---

<sup>65</sup> Gesetz über die StA BiH, Amtsblatt „Sluzbeni glasnik BiH“ Nr. 24/02, 3/03, 37/03, 42/03, 9/04, 35/04, 61/04.

<sup>66</sup> Art. 3 des Gesetzes über die StA von BiH.

<sup>67</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 22.



auch für den Empfang von Anforderungen für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständig. Ihre Zuständigkeit umfasst auch die Zuständigkeit gemäß dem Art. 7(2) des Gesetzes über das Gericht von BiH, der die Zuständigkeit des Gerichts von BiH im Fall von Straftaten definiert, die in den Gesetzen von FBiH, RS und BD festgestellt sind, und die die Souveränität, die territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit, nationale Sicherheit und internationale Persönlichkeit von BiH bedrohen. In die Zuständigkeit der StA gehören spezielle Abteilungen, die im Gesetz über die StA von BiH beschrieben sind: die Abteilung für Kriegsverbrechen und die Sonderabteilung für organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und Korruption.<sup>68</sup>

### **3.1.1.5 Oberrat für Justiz und Staatsanwaltschaft (VSTV) von BiH**

Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Daytoner Friedensabkommens erkannte die internationale Gemeinschaft, dass die Parteien in BiH einen sehr großen Einfluss auf die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten haben und dass diese ihren Parteien treu sind. Die Europäische Kommission konstatierte, dass die Justiz von BiH schon lange unter dem internationalen Standard wäre. Diese Tatsache war sehr leicht in beiden Entitäten sowie im BD zu erkennen, weil die Richter und Staatsanwälte für Wünsche sowohl von Politikern als auch von Kriminellen anfällig waren. Um den EU-Beitritt zu ermöglichen, ist es notwendig, eine unabhängige und verantwortliche Justiz in BiH zu gründen und zu erhalten. In BiH wurde 2002 und 2003 der Prozess der Re-Ernennung aller Richter und Staatsanwälte durchgeführt. Um diese neu geschaffene Unabhängigkeit zu bewahren, war es notwendig, auf der staatlichen Ebene einen einzigen Oberrat für Justiz und StA (VSTV) zu gründen. Das war auch eine der Bedingungen in der Machbarkeitsstudie der EK im Jahr 2003. Die Parlamentarische Versammlung von BiH hat im Juni 2004 das Gesetz über das

---

<sup>68</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 22.

VSTV von BiH verabschiedet und somit auch einen einheitlichen Rat der Richter und Staatsanwälte auf der staatlichen Ebene geschaffen. Dieses Gesetz hat auch erlaubt, dass beide Entitäten in politischer und rechtlicher Hinsicht ihre Kompetenzen in Bezug auf die Justiz auf die neu gegründete staatliche Institution übertragen.<sup>69</sup>

In der Präambel des Abkommens über die Übertragung bestimmter Kompetenzen der Entitäten durch die Schaffung von VSTV von BiH (Abkommen über die Übertragung der Zuständigkeit) aus 2000 wird darauf hingewiesen, dass beide Seiten den Wunsch haben, die Zuständigkeiten über die Entitätsjustiz zu konsolidieren, um die Unabhängigkeit der Justiz durch die Gründung von einem einzigen VSTV zu stärken. Der Rat trägt die Hauptverantwortung für die Justiz auf allen Ebenen im ganzen Land und überwacht die Richter und die Staatsanwälte in einer Weise, die der Öffentlichkeit das Vertrauen und den Glauben an die Gerechtigkeit einflößt. Speziell in Bezug auf die StA ist der VSTV für die Autonomie, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Kompetenz und Effizienz der Justiz verantwortlich. Es ist auch wichtig zu erwähnen, dass im Januar 2009 die Verfassungsmäßigkeit des VSTV von BiH durch das Verfassungsgericht bestätigt wurde.<sup>70</sup>

Seine Zuständigkeit umfasst die Ernennung von Justizbeamten, die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie, Überwachung ihrer beruflichen Ausbildung, die Entscheidung über Fragen der Unvereinbarkeit, die Teilnahme an Fragen bei der Bestimmung des Budgets für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Festlegung der Kriterien für die Bewertung von Richtern und Staatsanwälten, die Bestimmung der Anzahl von Richtern und Staatsanwälten, die Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen und die Initiierung der Verabschiedung des Gesetzes über die Justiz, Veröffentlichung des Ethikkodex, die Bestimmung der Verordnungen über die interne gerichtliche

---

<sup>69</sup> *VSTV BiH*, Visoko sudsko i tužilačko vijeće BiH – Temeljna i neopoziva komponenta reforme pravosudnog sistema u BiH (2012), S. 6–7.

<sup>70</sup> *Ibid.*

Arbeitsweise, usw.<sup>71</sup> Der VSTV besteht aus 15 Mitgliedern, die auf der Grundlage des Art. IV des Gesetzes über den VSTV von BiH gewählt werden.<sup>72</sup> Zusätzlich ist der VSTV für die Ernennung von internationalen Richtern und Staatsanwälten zuständig.<sup>73</sup>

Basierend auf den Regeln für die interne Organisation und berufliche Einstufung in VSTV besteht er aus den folgenden internen Organisationseinheiten:<sup>74</sup>

- Amt der Präsidentschaft
- Sekretariat mit neun Abteilungen
- Amt des Disziplinarstaatsanwalts

Die EU ist seit 2004 der Meinung, dass die Existenz eines einzigen VSTV auf der Ebene von BiH, der für die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten zuständig ist, eine *conditio sine qua non* für die unabhängige Justiz in BiH darstellt.<sup>75</sup>

### 3.1.2 Das Justizwesen auf der Entitätsebene

Im Unterschied zu den Kompetenzen des Staates sind die Kompetenzen der Entitäten in ihren Verfassungen klar festgelegt.<sup>76</sup> Die organisatorische Struktur der FBiH besteht aus der Entitäts-, Kantons- und Gemeindeebene, während die

---

<sup>71</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 3.

<sup>72</sup> Art. 4 des Gesetzes über VSTV BiH.

<sup>73</sup> Ibid.

<sup>74</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 33.

<sup>75</sup> Ibid, S. 6.

<sup>76</sup> Verfassung der Föderation von Bosnia and Herzegovina, Amtsblatt „Službene novine FBiH“, 1/94, 13/97, 16/02, 22/02, 52/02, 60/02, 18/03, 63/03) Art I.1 und Verfassung der Republika Srpska, Amtsblatt „Službeni glasnik Republike Srpske“, 6/92, 8/92, 15/92, 19/92, 21/92, 28/94, 8/96, 13/96, 15/96, 16/96, 21/96, Punkt 1 der Amendment LV (ex-art. 3).

RS nur durch Gemeinden organisiert ist.<sup>77</sup> Die Gemeinden in RS sind in fünf administrativen Kreisen organisiert. BD ist keine Entität, sondern eine einheitliche administrative Einheit der lokalen Regierung unter der Souveränität von BiH.<sup>78</sup>

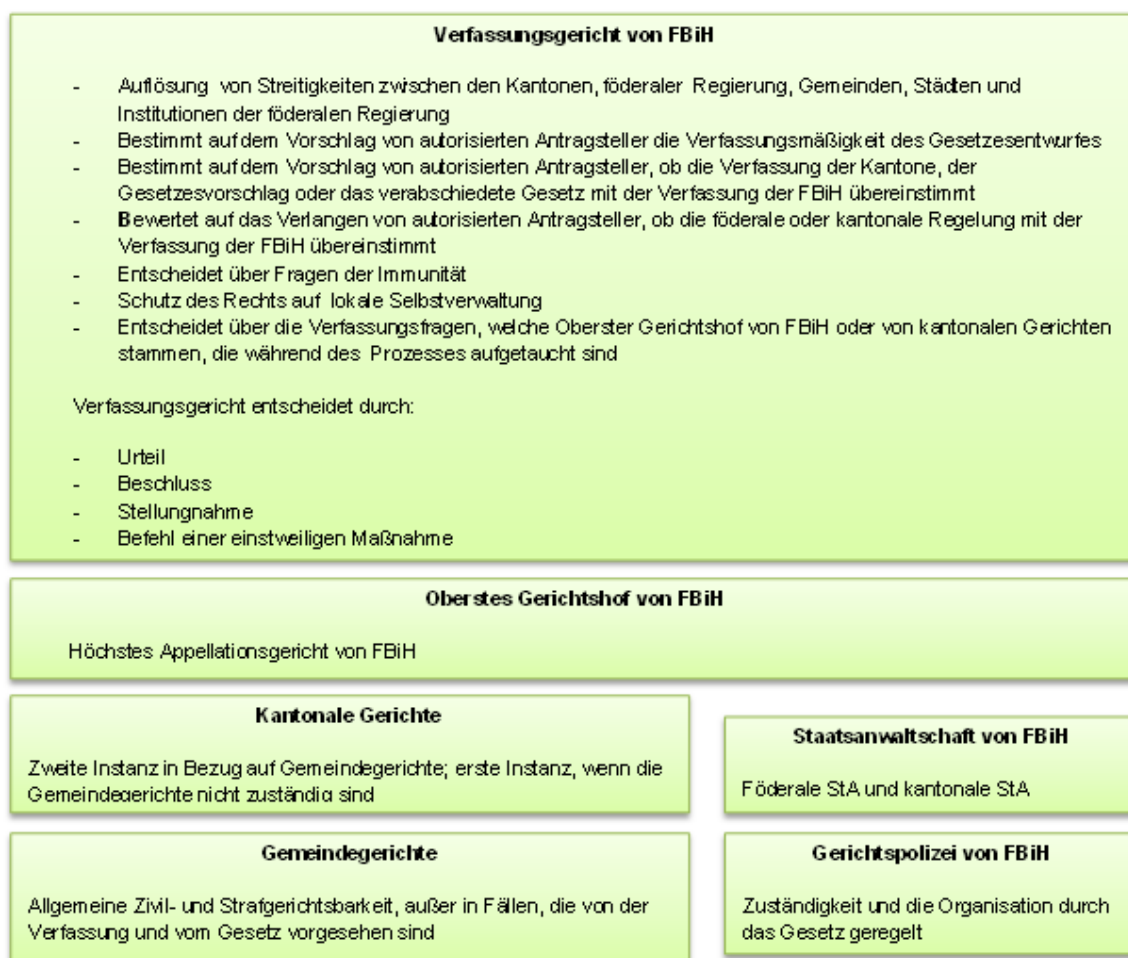


Abbildung 3: Justizsystem von FBiH<sup>79</sup>

---

<sup>77</sup> Art. 2 der Verfassung von FBiH, Art 102. Verfassung von RS.

<sup>78</sup> Statut von BD, Abrufbar unter: [http://www.ohr.int/ohr-offices/brcko/default.asp?content\\_id=5368](http://www.ohr.int/ohr-offices/brcko/default.asp?content_id=5368), (Zugriff am 13.02.2013).

<sup>79</sup> Directorate for European Integration, Šematski prikaz nivoa vlasti u Bosni i Hercegovini (2012).

Die Justizsysteme der Entitäten, obwohl sie mit *sui generis* eingegrenzt sind, sind gegenseitig ergänzend und bilden häufiger ein gemeinsames als ein einzigartiges System.<sup>80</sup> Die Struktur, Funktionsweise und die Verteilung der Zuständigkeiten in den Justizsystemen der Entitäten werden in diesem Abschnitt behandelt.

Die Verfassung von FBiH<sup>81</sup> enthält die Bestimmungen zu den allgemeinen Grundsätzen der Justiz (autonome, unabhängige) und einen Überblick über die Organisation der Justizbehörden nach den Regierungsebenen in der FBiH, über den Status, die Wahl und die Rechte und die Pflichten der Richter. Die Staatsanwaltschaften sind keine verfassungsrechtliche Kategorie in der FBiH. Obwohl die Staatsanwaltschaften in der Verfassung von BiH nicht genannt sind, bedeutet dies nicht, dass diese Institutionen verfassungswidrig sind. Die Verfassung von RS<sup>82</sup> bezieht sich speziell auf die Justiz, die grundlegenden Prinzipien der Justiz, den Status und die Pflichten der Richter und den Obersten Gerichtshof von RS. Im Gegensatz zur Verfassung von FBiH sind die Staatsanwaltschaften eine verfassungsrechtliche Kategorie in der Verfassung von RS. In der FBiH gibt es das Verfassungsgericht von FBiH, den Obersten Gerichtshof der FBiH, die Föderale StA, Gemeinde- und Kantonalgerichte und kantonale Staatsanwaltschaften. In RS gibt es Gerichte der allgemeinen und der besonderen Zuständigkeit. Gerichte der allgemeinen Zuständigkeit sind das Verfassungsgericht von RS, der Oberste Gerichtshof der RS, Gemeinde- und Kreisgerichte. Gerichte der besonderen Zuständigkeit sind Handelsgerichte und das Oberhandelsgericht.<sup>83</sup>

Das Verfassungsgericht der FBiH besitzt die Kompetenzen auf der Grundlage der Verfassung von FBiH, des Gesetzes über das Verfahren vor dem

---

<sup>80</sup> *Gavrić, Banović, Krause*, Einführung ins politische System Bosnien und Herzegowinas – Ausgewählte Aspekte (2009).

<sup>81</sup> Verfassung der FBiH.

<sup>82</sup> Verfassung der RS.

<sup>83</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 3–10.

---

Verfassungsgericht und der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts von FBiH.<sup>84</sup> Auf der Grundlage von Art. IV.C.3.10 (1) der Verfassung von FBiH ist die Hauptfunktion des Verfassungsgerichts die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen:

- „Kantonen
- *Kantonen und föderaler Regierung*
- *Gemeinden und ihren Kantonen oder der föderalen Regierung*
- *Institutionen der föderalen Regierung oder innerhalb der einzelnen Institutionen der föderalen Regierung.*<sup>85</sup>

Laut Art. IV.C.3.10 (2) der Verfassung von FBiH hat das Verfassungsgericht von FBiH auch folgende Kompetenzen:“

- a) *Auf Antrag des Präsidenten der Föderation, Vizepräsidenten der Föderation, Premiers, Stellvertreters des Premiers oder eines Drittels der Mitglieder einer der beiden Kammern des Parlaments der Föderation*<sup>86</sup>, wird es untersuchen, ob der Gesetzesentwurf, der von einer der Kammern verabschiedet wurde, oder das Gesetz, das von beiden Kammern verabschiedet wurde, in Übereinstimmung mit dieser Verfassung ist;
- b) *auf Antrag des Premiers, Stellvertreters des Premiers, Präsidenten des Kantons oder eines Drittels der Abgeordneten in den legislativen Körper des Kantons, wird es untersuchen, ob die Verfassung des Kantons und die Änderung der Verfassung, der Gesetzesentwurf und das Gesetz, das von diesem legislativen Körper verabschiedet wurde, in Übereinstimmung mit dieser Verfassung ist;*
- c) *auf Antrag des Präsidenten der Föderation, Vizepräsidenten der Föderation, Premiers, Stellvertreters des Premiers, wird es untersuchen,*

---

<sup>84</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu –Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 3–10.

<sup>85</sup> Art. IV.C.3.10 der Verfassung der FBiH.

<sup>86</sup> Kammer der Abgeordneten und Kammer der Völker.

---

*ob die entworfene oder verabschiedete Regulierung eines Organs der föderalen Regierung in Übereinstimmung mit dieser Verfassung ist;*  
d) *auf Antrag des Premiers, Stellvertreters des Premiers, Präsidenten des Kantons, wird es untersucht, ob die entworfene oder verabschiedete Regulierung eines Organs der kantonalen Regierung oder Gemeinderegierung in Übereinstimmung mit dieser Verfassung ist.*<sup>87</sup>

Auf der Grundlage von Art. IV.C.10 (3) der Verfassung von FBiH ist dieses Gericht auch für „*die Entscheidungen über die verfassungsrechtlichen Fragen, die ihm durch den Obersten Gerichtshof, das Gericht für Menschenrechte oder das kantonale Gericht übermittelt wurden und die im Laufe des Verfahrens vor diesem Gericht auftauchen*“<sup>88</sup>, zuständig. Seine Zuständigkeit ergibt sich auch aus Art. IV.C.11, der lautet: „*Wenn der Oberste Gerichtshof, das Gericht für Menschenrechte oder das kantonale Gericht im Laufe eines Verfahrens vor dem Gericht der Meinung sind, dass das entsprechende Gesetz im Widerspruch mit dieser Verfassung ist, werden sie das Verfahren einstellen und den Fall an das Verfassungsgericht in Einklang mit dem Art. IV.C.10 (3) der Verfassung übergeben.*“<sup>89</sup> Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind endgültig und bindend.<sup>90</sup>

Das Verfassungsgericht von RS führt seine Aufgaben im Rahmen der Verfassung von RS, des Gesetzes über das Verfassungsgericht von RS und der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts von RS durch.<sup>91</sup> Dieses Gericht sichert den Schutz der Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit.<sup>92</sup> Die Kompetenzen des Verfassungsgerichts von RS sind im Art. 115 der Verfassung von RS geregelt. Es hat zwei Hauptkompetenzen. Die erste Hauptkompetenz

---

<sup>87</sup> Art. IV.C.10 der Verfassung von FBiH.

<sup>88</sup> Art. IV.C.10 (3) der Verfassung von FBiH.

<sup>89</sup> Art. IV.C.11 der Verfassung von FBiH.

<sup>90</sup> Art. IV.C.10, IV.C.11, IV.C.12. der Verfassung von FBiH.

<sup>91</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 4.

<sup>92</sup> Art. 69 der Verfassung von RS.

umfasst die allgemeine aufsichtsrechtliche, lenkende und vorbeugende Kompetenz. Die zweite Hauptkompetenz umfasst die entscheidende und normative Kompetenz. Das Verfassungsgericht von RS entscheidet über:<sup>93</sup>

- die Übereinstimmung der Gesetze sowie über andere allgemeine Regulierungen mit der Verfassung von RS,
- die Zustimmung der Regelungen und allgemeinen Handlungen mit dem Gesetz,
- die Zuständigkeit zwischen Legislative, Exekutive und Judikative sowie über die Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Organen der Republik, Städte und Gemeinden,
- die Übereinstimmung der Programme, Statuten und anderen allgemeinen Akten der politischen Organisationen mit der Verfassung und dem Gesetz,
- die Übereinstimmung der Gesetze, Verordnungen und anderen Rechtsakten der Nationalversammlung<sup>94</sup> mit den Bestimmungen der Verfassung über den Schutz der vitalen Interessen der konstitutiven Nationen,
- die Fragen der Immunität.

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten verfolgt das Verfassungsgericht von RS die Ereignisse, die für die Realisierung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Bedeutung sind, informiert die höchsten Verfassungsorgane der Republik über die Lage und Probleme in diesem Bereich und gibt Stellungnahmen und Vorschläge für die Gesetzgebung und andere Maßnahmen für die Sicherung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit und des Schutzes der Freiheit und der Rechte der Bürger, Organisationen und Gemeinschaften ab. Das Verfassungsgericht entscheidet

---

<sup>93</sup> Verfassungsgericht von RS. Abrufbar unter <http://www.ustavnisud.org/Default.aspx?lang=hrv>. (Zugriff am 08.02.2013).

<sup>94</sup> Nationalversammlung von RS ist eine legislative Behörde in der Regierungsstruktur von RS.

---



durch Urteil oder Beschluss, die begründet werden müssen, und die im Territorium von RS bindend und endgültig sind.<sup>95</sup>

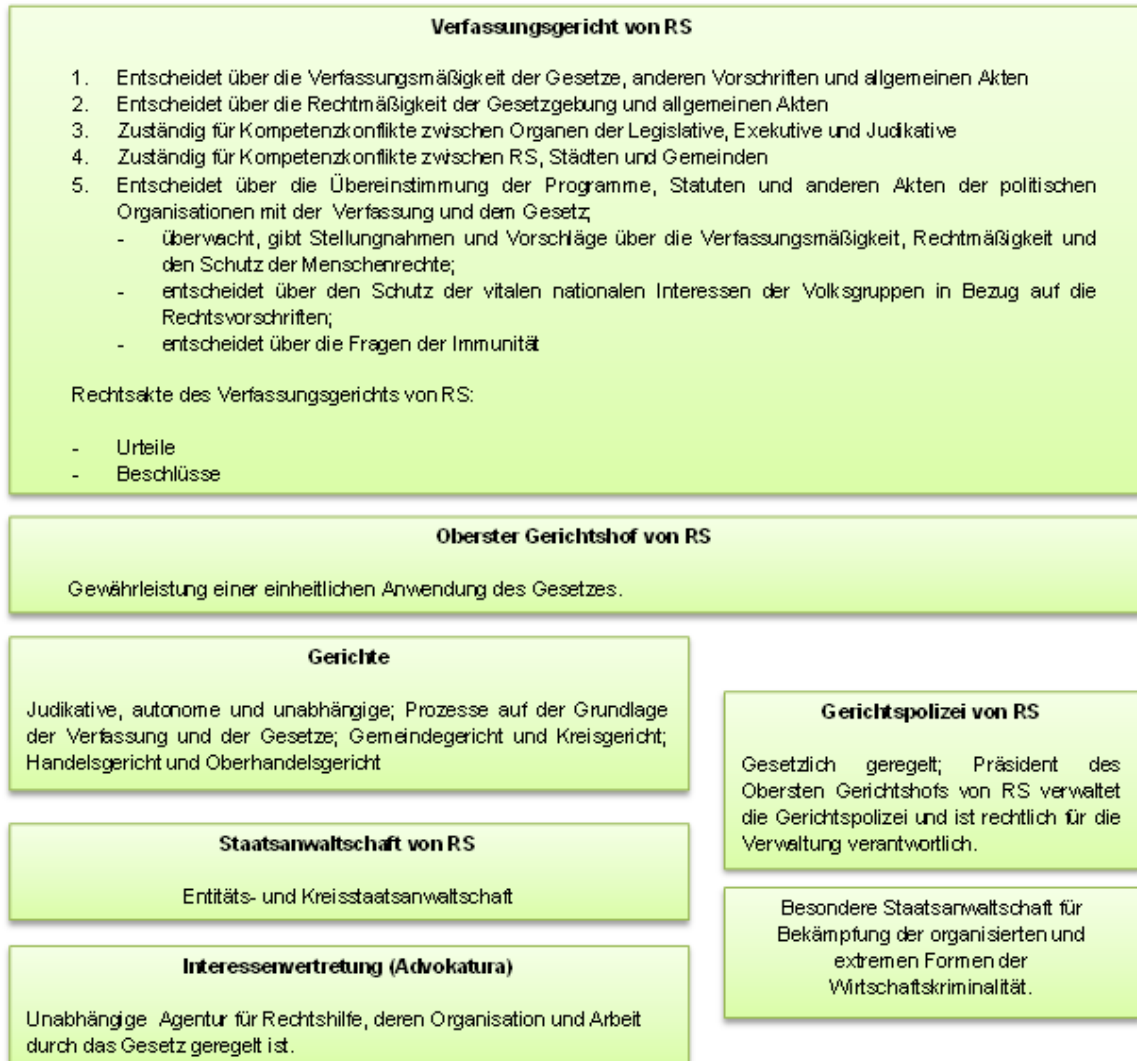


Abbildung 4: Justizsystem von RS<sup>96</sup>

Der Oberste Gerichtshof von FBiH ist für die Entität der FBiH zuständig und ist das höchste Appellationsgericht in FBiH. Die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs von FBiH ist durch den Art. 29 des Gesetzes über die Gerichte in

<sup>95</sup> Verfassungsgericht von RS. Abrufbar unter <http://www.ustavisud.org/Default.aspx?lang=hrv>. (Zugriff am 08.02.2013).

<sup>96</sup> Directorate for European Integration, Šematski prikaz nivoa vlasti u Bosni i Hercegovini (2012).

FBiH festgestellt. Dieses Gesetz trat am 12.07.2005 in Kraft. Der Oberste Gerichtshof:

- entscheidet über reguläre Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der kantonalen Gerichte, wenn es das Gesetz erlaubt,
- entscheidet gegen endgültige Entscheidungen der Gerichte, wenn es mit dem Gesetz geregelt ist,
- entscheidet gegen die Entscheidungen seiner Räte, wenn es gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist,
- löst Kompetenzkonflikte zwischen kantonalen und Gemeindegerichte, wenn es nicht anders im Gesetz vorgesehen ist,
- entscheidet über die Übertragung der Zuständigkeit von einem zum anderen Gericht, wenn es gesetzlich geregelt ist.<sup>97</sup>

Der Oberste Gerichtshof von FBiH hat Abteilungen für Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, deren Arbeitsumfang im Gesetz festgelegt ist. Diese Abteilungen wurden eingerichtet, um über Angelegenheiten innerhalb des gleichen rechtlichen Bereichs entscheiden zu können. Neben diesen gibt es auch eine spezielle Abteilung, die Abteilung für die Überwachung und Aufzeichnung der Rechtsprechung.<sup>98</sup>

Der Oberste Gerichtshof von RS wurde auf der Grundlage von Art. 135 der Verfassung von RS gegründet. Seine Zuständigkeit wurde durch das Gesetz über die ordentlichen Gerichte bestimmt, das am 28.05.1993 in Kraft getreten ist. Art. 18 dieses Gesetzes besagt, dass der Oberste Gerichtshof von RS das höchste Gericht in RS und sein Sitz in Banja Luka ist. Seine Zuständigkeit stammt aus dem Art. 28 dieses Gesetzes. Der Oberste Gerichtshof:

---

<sup>97</sup> Gesetz über die Gerichte von FBiH; Amtsblatt FBiH Nr. 38/05.

<sup>98</sup> Oberster Gerichtshof von FBiH. Abrufbar unter <http://vsud-fbih.pravosudje.ba/> (Zugriff am 09.02.2013).

- entscheidet über ordentliche Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte, wenn es gesetzlich geregelt ist,
- entscheidet über außerordentliche Rechtsmittel gegen endgültige Entscheidungen der Gerichte, wenn es mit dem Gesetz geregelt ist,
- entscheidet über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen seiner Räte, wenn es gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist,
- löst Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten, wenn es nicht anders im Gesetz vorgesehen ist,
- entscheidet über die Übertragung der Zuständigkeit von einem zum anderen Gericht, wenn es gesetzlich geregelt ist,
- führt andere gesetzlich definierte Aufgaben durch.<sup>99</sup>

Der Oberste Gerichtshof von RS entscheidet als letzte Instanz in Berufungen, Revisionen und Anfragen für den Schutz der Rechtmäßigkeit über ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel. Er entscheidet als dritte Instanz über die Entscheidungen des Oberhandelsgerichts von RS. Als solcher schafft er endgültige und verbindliche Urteile. Es gibt keine Möglichkeit für die Gründung eines Obersten Gerichtshofs, der über dem Obersten Gerichtshof von RS stehen würde.<sup>100</sup> Der Oberste Gerichtshof von RS besteht aus der strafrechtlichen Abteilung, in deren Rahmen ein spezieller Rat für die organisierte Kriminalität und die schwierigsten Formen der Wirtschaftskriminalität besteht, und aus der Zivil-Verwaltungsabteilung.<sup>101</sup>

---

<sup>99</sup> Gesetz über die Gerichte von RS; Art 18; Art 28 (Amtsblatt RS Nr. 111/04 bis Nr. 116/09).

<sup>100</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 19–50.

<sup>101</sup> Oberster Gerichtshof von RS. Abrufbar unter <http://vsud-rs.pravosudje.ba/> (Zugriff am 09.02.2013).

In der FBiH gibt es 32<sup>102</sup> Gemeindegerichte und 10 kantonale Gerichte. In der RS gibt es 19 Gemeindegerichte, 5 Kreisgerichte und 5 Handelsgerichte. Die wichtigsten Aufgaben und Funktionen dieser Gerichte sind:

- Gemeindegerichten in FBiH und RS<sup>103</sup> (erste Instanz) obliegen die Entscheidungen für Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht sind. Weiters sind sie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, außergerichtliche Verfahren, Verwaltungsübertretungen, Exekutionen, Grundbuchverfahren, Verfahren der Eintragung der juristischen Personen in das Register, die Unterstützung der Gerichte in BiH und internationale Rechtshilfe sowie andere spezielle Verfahren zuständig.
- Kreisgerichten der RS und kantonalen Gerichten der FBiH (zweite Instanz) obliegen die Entscheidungen für komplexere Straftaten, die mit einer 10 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, für Verwaltungssachen in der ersten Instanz, Berufungen aufgrund der Entscheidungen von Gemeindegerichten in Strafrechtstaten, Zivilsachen und Verwaltungsübertretungen. Diese Gerichte sind auch für die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gemeindegerichten zuständig.
- In RS entscheiden die 5 Handelsgerichte als erste Instanz in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren für Sachen bezüglich Rechten und Pflichten im Handelsverkehr, Wertpapiere, Eigentümer- und anderen realen Immobilienrechten, wenn die beiden Parteien juristische oder natürliche Personen sind, die als selbstständige Unternehmer oder in einer anderen Gesellschaftsform eine Wirtschafts- oder andere registrierte Tätigkeit ausüben.
- Das Oberhandelsgericht in RS entscheidet als zweite Instanz gegen die von den Handelsgerichten erlassenen Entscheidungen. Als erste Instanz

---

<sup>102</sup> Von 32 Gemeindegerichten in FBiH haben 4 Gerichte, die im Jahr 2010 entstanden sind, noch nicht ihre Arbeit aufgenommen.

<sup>103</sup> Die Zuständigkeit von kantonalen und Gemeindegerichten in FBiH ist durch das Gesetz über die Gerichte von FBiH (Art. 28 und Art. 27) geregelt. Die Zuständigkeit von Gemeinde- und Kreisgerichten in RS ist durch das Gesetz über die Gerichte von RS (Art. 26 und Art. 27) geregelt.

---

hat es die Zuständigkeit für die Kompetenzkonflikte zwischen Handelsgerichten und für die Übertragung der Zuständigkeit von einem zum anderen Handelsgericht.<sup>104</sup>

Für die Entstehung und Abschaffung der Gerichte in FBiH ist das Parlament von FBiH und in RS die Nationalversammlung von RS zuständig.<sup>105</sup>

Das Prinzip der Dezentralisierung der Macht in die Legislative, Exekutive und Judikative zwischen der Entität der FBiH und seinen Kantonen hatte Einfluss auf die Gestaltung der StA der FBiH.<sup>106</sup> In FBiH gibt es folgende Staatsanwaltschaften: die StA auf der Entitätsebene und 10 kantonale Staatsanwaltschaften.<sup>107</sup> Die Föderale StA hat die Zuständigkeit, geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und Strafverfolgung der potenziellen Täter von Straftaten und von Wirtschaftskriminalität zu unternehmen. Kantonale Staatsanwaltschaften haben die gleiche Zuständigkeit, aber für die Bereiche des Kantons. Die föderale StA handelt vor dem Obersten Gerichtshof von FBiH und die kantonalen Staatsanwaltschaften erscheinen vor dem kantonalen oder Gemeindegericht, das sich im Kanton befindet, für den es gegründet wurde.<sup>108</sup>

In RS wurden fünf Kreisstaatsanwaltschaften und eine StA von RS durch das Gesetz über die StA gegründet.<sup>109</sup> Zusätzlich zu diesen Staatsanwaltschaften wurde eine Sonderstaatsanwaltschaft<sup>110</sup> für organisierte Kriminalität und

---

<sup>104</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011).

<sup>105</sup> *Ibid*, S. 7–8.

<sup>106</sup> *VSTV BiH*, Nacrt zakona o tužilaštvima u Federaciji BiH (2008), S. 1.

<sup>107</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 12.

<sup>108</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 26.

<sup>109</sup> *Ibid*, S. 4.

<sup>110</sup> Diese StA befindet sich im Rahmen der Kreisstaatsanwaltschaft von Banja Luka und wurde mit dem Gesetz über die Unterdrückung der organisierten und schwierigsten Kriminalität gegründet.

Korruption gegründet.<sup>111</sup> Die StA von RS ist eine unabhängige und öffentliche Institution auf der Entitätsebene von RS. Sie erscheint vor dem Obersten Gerichtshof von RS, repräsentiert die Appellationen der Kreisstaatsanwaltschaften auf die Entscheidungen der Kreisgerichte in der ersten Instanz und repräsentiert die Anklage in Fällen, in denen der Oberste Gerichtshof das Urteil in der ersten Instanz aufhob und ein neues Verfahren anordnete. Zusätzlich zu den oben genannten Funktionen kann diese StA ihre Funktionen auch vor den Gemeinde- und Kreisgerichten und vor dem Verfassungsgericht von RS ausüben.<sup>112</sup> Die Kreisstaatsanwaltschaften in RS unternehmen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und Verfolgung von Straftätern und setzen Rechtsmittel vor den zuständigen Gerichten in RS. Die Staatsanwälte der Kreisstaatsanwaltschaften erscheinen vor Gemeinde- und Kreisgerichten, im Gebiet, für das sie zuständig sind.<sup>113</sup>

Die Gerichtspolizei von FBiH führt ihre Aufgaben auf dem Territorium von FBiH durch und ist in elf Organisationseinheiten (eine auf der Entitäts- und zehn auf der Kantonebene) organisiert. Für ihre Verwaltung ist der Präsident des Obersten Gerichtshofes von FBiH verantwortlich, dessen Verwaltungsbefugnisse laut dem Gesetz auf den Kommandanten der Gerichtspolizei von FBiH delegiert sind. Die Gerichtspolizei von FBiH ist für die Sicherheit der Richter, Staatsanwälte und anderen Mitarbeiter des Gerichts und der StA während der Arbeitszeit, und in den erforderlichen Fällen auch außerhalb der Arbeitszeit, zuständig.<sup>114</sup>

Die Gerichtspolizei von RS erledigt ihre Aufgaben auf dem Territorium von RS und ist in fünf mit den Kreisgerichten verbundenen Organisationseinheiten

---

<sup>111</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 12.

<sup>112</sup> StA von RS, Zuständigkeiten der StA von RS. Abrufbar unter: <http://pravosudje.ba/vstv/faces/vijesti.jsp?id=12673> (Zugriff am 13.02.2013).

<sup>113</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu - Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 29.

<sup>114</sup> *Ibid*, S. 47.

organisiert. Für ihre Verwaltung ist der Präsident des Obersten Gerichtshofes von RS verantwortlich, dessen Verwaltungsbefugnisse laut dem Gesetz auf den Kommandanten der Gerichtspolizei von RS delegiert sind. Die Gerichtspolizei von RS ist für die Sicherheit der Richter und der anderen Mitarbeiter des Gerichts zuständig.<sup>115</sup> In RS gibt es auch die Institution der Advokatura, die ein eigenständiges und unabhängiges Service für Rechtshilfe ist.<sup>116</sup>

### 3.1.3 Das Justizwesen auf der Ebene des Distrikt Brčko

In BD gibt es das Gemeindegericht von BD und Appellationsgericht von BD. Für ihre Entstehung und Abschaffung ist die Versammlung von BD zuständig. Das Gemeindegericht von BD<sup>117</sup> ist am 01.04.2001 im Einklang mit dem Statut von BD und dem Gesetz über Gerichte von BD gegründet worden. Dieses Gericht wurde für das Territorium von BD gegründet und sein Sitz ist in Brčko.<sup>118</sup> Das Gemeindegericht von BD ist die erste Instanz und ihm obliegen die Entscheidungen für Straftaten, unabhängig von der bedrohenden Freiheitsstrafe, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, außergerichtliche Verfahren, Verwaltungsübertretungen, Exekutionen, Grundbuchverfahren. Weiters ist es für Verfahren der Eintragung der juristischen Personen in das Register, die Unterstützung der Gerichte in BiH und internationale Rechtshilfe sowie für andere spezielle Verfahren zuständig.<sup>119</sup>

---

<sup>115</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu - Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 47.

<sup>116</sup> *Directorate for European Integration*, Šematski prikaz nivoa vlasti u Bosni i Hercegovini (2012).

<sup>117</sup> Zuständigkeit, interne Organisation und Arbeit des Gerichts sind mit dem Statut von BD, Gesetz über die Gerichte von BD und Verordnung über interne gerichtliche Operationen (Amtsblatt BiH, Nr. 57 vom 15.07.2008) geregelt.

<sup>118</sup> Gemeindegericht von BD. Abrufbar unter <http://ossud-brckodistriktbih.pravosudje.ba/> (Zugriff am 15.02.2013).

<sup>119</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu - Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 8.

---

Das Appellationsgericht von BD<sup>120</sup> ist am 01.04.2001 im Einklang mit dem Statut von BD und dem Gesetz über Gerichte von BD entstanden. Sein Sitz befindet sich in Brčko.<sup>121</sup> Dieses Gericht ist die höhere Instanz und entscheidet über ordentliche Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gemeindegerichts, über außerordentliche Rechtsmittel gegen endgültige gerichtliche Entscheidungen. Weiter entscheidet es, ob das Gesetz als ein unterrechtlicher oder rechtlicher Akt der Institution von BD mit dem Statut übereinstimmt, weiter auch, ob der unterrechtliche oder rechtliche Akt der Institution von BD mit den Gesetzen von BD übereinstimmt. Es löst Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und anderen Institutionen des BD oder zwischen den Institutionen des BD.<sup>122</sup>

Die StA von BD ist eine eigenständige und unabhängige Institution, die in BD geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und Strafverfolgung der potenziellen Täter von Straftaten und Wirtschaftskriminalität unternimmt. Bei der Erfüllung ihrer Kompetenzen erscheint sie vor den Gerichten von BD (Gemeinde- und Appellationsgericht).<sup>123</sup>

---

<sup>120</sup> Zuständigkeit, interne Organisation und Arbeit des Gerichts sind mit dem Statut von BD, Gesetz über die Gerichte von BD (Amtsblatt BD BiH, Nr. 19/07) und Verordnung über interne gerichtliche Operationen (Amtsblatt BiH, Nr. 57 vom 15.07.2008) geregelt.

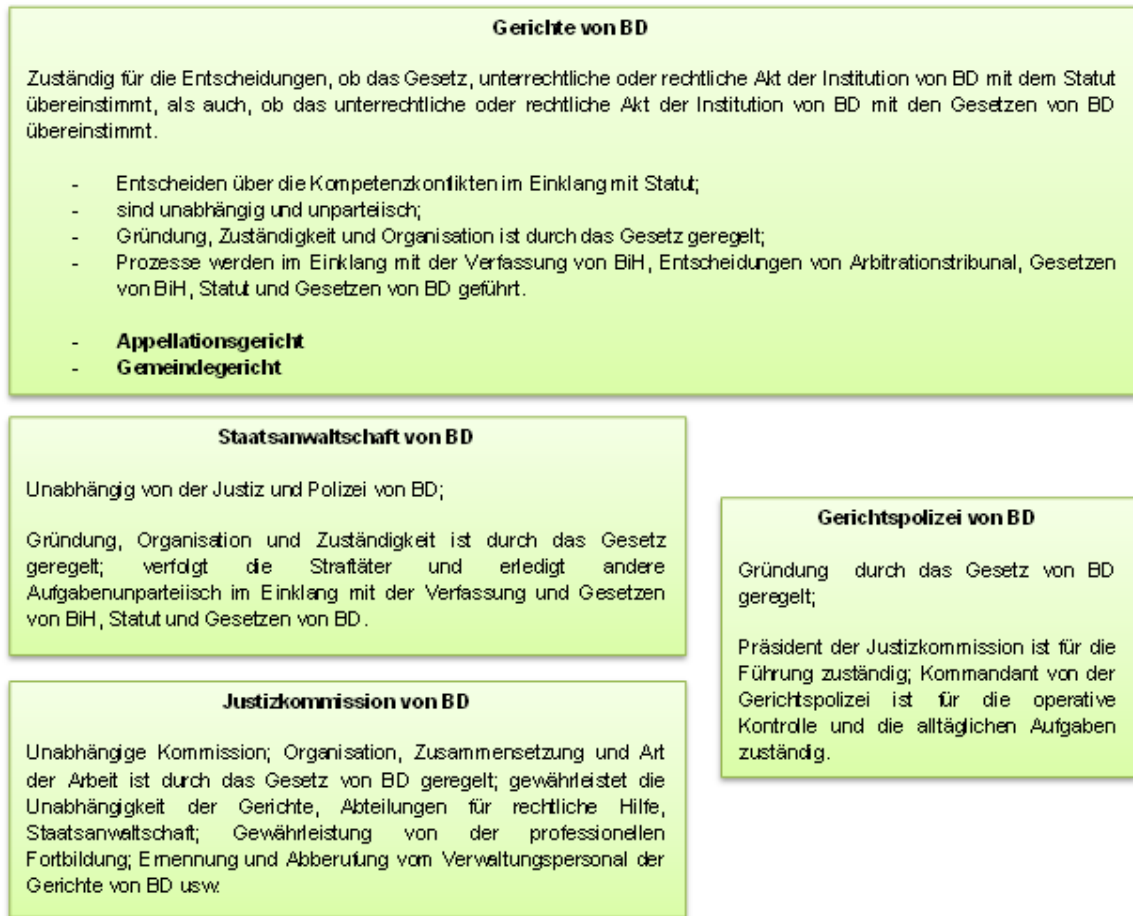
<sup>121</sup> Appellationsgericht von BD. Abrufbar unter <http://apsud-brckodistriktbih.pravosudje.ba/> (Zugriff am 13.02.2013).

<sup>122</sup> *Vijeće ministara BiH*, EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu – Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija (2011), S. 9.

<sup>123</sup> *Ibid*, S. 26.

---





**Abbildung 5: Justizsystem von BD<sup>124</sup>**

Die Gerichtspolizei von BD erfüllt ihre Zuständigkeit für die Justizinstitutionen von BD und ist in einer Institution organisiert. Für die Verwaltung ist der Vorsitzende der Justizkommission von BD verantwortlich, und für die operative Kontrolle und die Durchsetzung alltäglicher Pflichten ist der Kommandant der Gerichtspolizei von BD verantwortlich. Die Gerichtspolizei von BD ist für die Sicherheit der Richter, Staatsanwälte und anderen Mitarbeiter des Gerichts und der StA von BD während ihres Aufenthalts im Gebäude des Gerichts und der StA von BD zuständig. Wenn die Richter, Staatsanwälte und andere Mitarbeiter

<sup>124</sup> Directorate for European Integration, Šematski prikaz nivoa vlasti u Bosni i Hercegovini (2012).

des Gerichts und der StA Feldarbeit leisten, ist für ihren Schutz die Polizei von BD zuständig.<sup>125</sup>

Die Justizkommission von BD ist aufgrund des Art. 71 (1) des Statuts von BD entstanden. Art. 2 des Gesetzes über die Justizkommission von BD schreibt vor, dass die Justizkommission ein eigenständiger und von anderen Regierungsinstitutionen von BD unabhängiger Körper ist, die ihre Kompetenzen im Einklang mit dem Statut von BD erfüllt.<sup>126</sup> Ihre Zuständigkeit umfasst die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte, der Abteilungen für Rechtshilfe und der StA, die Gewährleistung von professioneller Fortbildung, Ernennung und Abberufung von Verwaltungspersonal der Gerichte von BD usw.<sup>127</sup>

### **3.2 Nachteile der aktuellen organisatorischen Struktur**

Der aktuelle verfassungsrechtliche Rahmen von BiH, der im Abschnitt 3 vorgestellt wurde, zeigt, dass die Justiz von BiH das komplexeste und am stärksten dezentralisierte föderale System unter den europäischen Ländern ist. Daher ist ein solches System nicht in der Lage, effektiv im Dienst für die Bürger zu funktionieren.

Die Mängel des Justizsystems in BiH sind Gegenstand zahlreicher Berichte der Venedig-Kommission. In ihrem letzten Bericht zur rechtlichen Sicherheit und Unabhängigkeit der Justiz von BiH hat die Venedig-Kommission die folgenden

---

<sup>125</sup> Directorate for European Integration, Šematski prikaz nivoa vlasti u Bosni i Hercegovini (2012).

<sup>126</sup> Justizkommission von BD. Abrufbar unter <http://www.pkbd.ba/about/?cid=3,2,1> (Zugriff am 13.02.2013).

<sup>127</sup> Directorate for European Integration, Šematski prikaz nivoa vlasti u Bosni i Hercegovini (2012).

---

Unzulänglichkeiten, die die Folge der Organisationsstruktur der Justiz von BiH sind, identifiziert <sup>128</sup>:

- die Existenz von mehreren Rechtssystemen in BiH
- Fragmentierung der Justiz und der StA
- schwache Justizstrukturen auf der Staatsebene

Diese Mängel werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Darüber hinaus werden die Empfehlungen der Venedig-Kommission für ihre Lösung vorgestellt.

### **3.2.1 Die Existenz von mehreren Rechtssystemen in BiH**

Die Bundesländer als solche haben das Problem, dass es mehrere Gesetze zum selben Thema und mehrere Gerichte gibt, die die Gerichtsbarkeit für einen konkreten Fall erfordern können. Andere europäische Länder haben den Prozess der Bestimmung des anzuwendenden Rechts und des zuständigen Gerichtes entweder durch die Harmonisierung von grundlegenden Gesetzen oder durch eine Dezentralisierung der Gerichtsbarkeit definiert.<sup>129</sup> Die derzeitige Organisation der Institutionen von BiH macht das in diesem Staat unmöglich.

Wie im Abschnitt 3 festgestellt, ist das Verfassungsgericht das einzige Gericht in BiH auf der Staatsebene, das explizit in der Verfassung von BiH aufgeführt wurde. Darüber hinaus haben sich vier bestehende rechtliche Systeme weitgehend unabhängig voneinander entwickelt. Diese Tatsache hat zu zwei Problemen geführt. Auf einer Seite führte sie dazu, dass sich die Rechtssysteme auf der Entitätsebene und der Ebene des BD in vielen Bereichen des Sachen-

---

<sup>128</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014 (2012), S. 9–15.

<sup>129</sup> Ibid, S. 8.

und Verfahrensrechts unterscheiden. Auf der anderen Seite sind Unterschiede in der Auslegung und Anwendung der ähnlichen oder sogar identischen Gesetze zwischen den Rechtssystemen in BiH entstanden.<sup>130</sup>

Grundsätzlich sind die Abweichungen und Widersprüche in der gesamten Justiz anwesend. In diesem Zusammenhang sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

- Bereiche, die von einer, aber nicht von anderen Rechtsordnungen geregelt sind– z. B. die Einführung spezieller Gesetze in RS, die die Gesetzgebung über Vererbung, außergerichtliche Verfahren, Sachenrechte und Unternehmen konsolidieren. Gesetze dieser Art existieren in der FBiH und im BD nicht.
- Unterschiede in der Regulation der rechtlichen Situation gleicher Art in zwei Entitäten – dies ist der Fall mit dem Arbeitsrecht. Klassische Beispiele sind die Unterschiede in der Definition von Straftaten und die Behandlung von Arbeitnehmerinnen in der Karenz, die in der gleichen staatlichen Agentur arbeiten, aber in verschiedenen Entitäten leben.
- Ähnliche oder gleiche Gesetze sind auf unterschiedliche Weise interpretiert – z. B. gibt es in BiH ein Gesetz, das die Erstattung von Medikamenten regelt für jene Medikamente, die auf eine Medikamentenliste aufgenommen wurden. Allerdings unterscheidet sich die Methode zur Ermittlung dieser Liste wesentlich zwischen den Entitäten, und sogar zwischen den Kantonen in der FBiH.<sup>131</sup>

Aus den oben genannten Tatsachen kann geschlossen werden, dass die Justiz in BiH Opfer der Inkonsequenz ist. Leider gibt es derzeit keinen Mechanismus, der die Auflösung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Rechtsordnungen verwalten könnte.

---

<sup>130</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014 (2012), S. 8.

<sup>131</sup> Ibid, S. 9.

### 3.2.2 Fragmentierung der Justiz und der Staatsanwaltschaft

Eine der Folgen des Pluralismus von Rechtssystemen in BiH ist die Fragmentierung der Justiz. Die Justizsysteme auf den Ebenen von BiH, FBiH, RS und BD sind in ihrer Struktur und ihren Institutionen sehr unterschiedlich. Das Problem ist auch die Tatsache, dass die Beziehungen zwischen diesen Justizsystemen nicht klar definiert sind.<sup>132</sup>

Obwohl es in der Zwischenzeit auf der Staatsebene Justizinstitutionen gibt, sind diese in Bezug auf ihre Zuständigkeit sehr begrenzt. Die Zuständigkeit von diesen Institutionen umfasst ein kleines Spektrum von Berufungs- und Überwachungsaufgaben. Darüber hinaus sind die drei weiteren Justizsysteme vom staatlichen getrennt, so dass die Gerichte auf der staatlichen Ebene nicht in der Lage sind, die Gesetze der Entitäten und des BD anzuwenden und auszulegen. Das Justizsystem von BiH kann die Gesetze auf der staatlichen Ebene anwenden und auslegen, die nur einen kleinen Teil des gesamten rechtlichen Raums abdecken.<sup>133</sup> So überprüft das Verfassungsgericht die korrekte Anwendung des Gesetzes in Fällen auf der Entitätsebene nicht. In der Entscheidung im Fall U 15/99 steht, dass das Verfassungsgericht eine Beschwerde nicht auf der Grundlage ihrer Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen bewertet, sondern überprüft, ob das betrachtete Urteil die Menschenrechte und Freiheiten des klagenden Menschen verletzt.<sup>134</sup>

In BiH ist auch der Umfang der Zuständigkeiten der Organe auf der staatlichen Ebene umstritten. Dies ist am häufigsten mit dem Gericht von BiH der Fall. Obwohl es als eine Institution, deren Notwendigkeit von der internationalen

---

<sup>132</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014 (2012), S. 11.

<sup>133</sup> Ibid S. 12.

<sup>134</sup> Steiner, Ademović, Constitution of Bosnia and Herzegovina - Commentary (2010), S. 168.

Gemeinschaft in BiH erkannt<sup>135</sup> und unter dessen starker Unterstützung gegründet wurde, wird das Gericht oft von einigen lokalen Behörden in Frage gestellt. Bestimmte politische Faktoren deklarieren oft, dass die Zuständigkeit des Gerichts in BiH in die Zuständigkeiten der Entitäten eindringt, die ihnen durch die Verfassung von BiH zugewiesen wurden.<sup>136</sup>

Zwischen der Justiz und der StA der vier Einheiten bestehen keine formalen Mechanismen zur Harmonisierung. Wie im Abschnitt 3.2.1 angegeben, führt dies zur Tatsache, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften aus verschiedenen Einheiten ähnliche oder sogar identische gesetzliche Bestimmungen ihrer Rechtsordnung unterschiedlich interpretieren können. Der fehlende Harmonisierungsmechanismus artet auch zum Nachteil für die staatliche Beziehung zur EU aus. Der Bericht der EK über die Fortschritte von BiH für 2012 definiert klar, dass *„die Frage eines wirksamen Mechanismus der Koordination zwischen den verschiedenen Ebenen der Regierung für die Übertragung, Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts als Priorität zu behandeln ist, um dem Land zu ermöglichen, mit einer Stimme über die Fragen der EU zu sprechen“*.<sup>137</sup>

Die Venedig-Kommission empfiehlt, zunächst die Möglichkeit einer Harmonisierung der vier bestehenden Rechtsordnungen zu prüfen. Die Existenz verschiedener Justizinstitutionen zwischen den Entitäten sollte überprüft werden. In der Entität, wo die Institutionen fehlen, für die aber der Bedarf besteht, sollten diese eingeführt werden. Infolgedessen sollten die Institutionen, die als überflüssig bewertet werden, abgeschafft werden. Im Fall der FBiH schlägt die Kommission die Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die StA vor. Ein solches Gesetz würde die StA vereinen und die zusätzliche Fragmentierung in

---

<sup>135</sup> The Venice Commission's Draft Opinion on the need for a judicial institution at the level of the state of Bosnia and Herzegovina CDL (98), S. 79.

<sup>136</sup> Kreso, Strengthening the position of independence of court of Bosnia and Herzegovina in Annals of the Faculty of Law - University of Zenica (2012), S. 102.

<sup>137</sup> European Commission, Commission staff working document – Bosnia and Herzegovina 2012 progress report (2012), S. 8.

---

dieser Entität verringern, die sich aus der Tatsache ergibt, dass sie aus zehn Kantonen besteht.<sup>138</sup>

### 3.2.3 Schwache Justizstrukturen auf der Staatsebene

Die Delegation der Venedig-Kommission, die in Sarajewo und Banja Luka war, hat folgende Mängel in der organisatorischen Struktur der Justizinstitutionen von BiH identifiziert:<sup>139</sup>

- Fehlender Oberster Gerichtshof auf der Staatsebene
- Möglichkeit der Einrichtung eines speziellen Appellationsgerichtes

Die Notwendigkeit eines separaten Appellationsgerichtes ist das Ergebnis der aktuellen Organisation des Gerichtes von BiH, die die Unparteilichkeit seines Handelns in Frage stellt. Im Gericht von BiH gibt es eine Appellationsabteilung. In dieser Abteilung kann gegen Urteile berufen werden, die von verschiedenen Abteilungen dieses Gerichtes gefällt worden sind.<sup>140</sup> Bis jetzt ist es nicht passiert, dass ein Richter der Appellationsabteilung für den Fall zugewiesen wurde, den er in der ersten Instanz geführt hat. Allerdings würde die Existenz einer separaten Appellationsabteilung zu mehr Unabhängigkeit, mehr Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Urteile und in die Justiz allgemein führen.<sup>141</sup> Über dieses Problem wird seit langem mit dem Justizministerium diskutiert.<sup>142</sup>

---

<sup>138</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 13.

<sup>139</sup> Ibid.

<sup>140</sup> Art. 6 des Gesetzes über das Gericht von BiH.

<sup>141</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 13.

<sup>142</sup> Ein Entwurf des Gesetzes über das Appellationsgericht von BiH besteht seit Dezember 2011.

---

Obwohl die Einrichtung eines separaten Appellationsgerichtes aus den genannten Gründen von großer Bedeutung für die Justiz von BiH wäre, ist die Existenz eines Obersten Gerichtshofs ein allgemeines Problem. Die Existenz dieser Institution würde die Einheit aller Rechtsordnungen in BiH garantieren – wenn nicht die Einheitlichkeit, dann zumindest die Harmonisierung ihrer Justiz und StA. Ein Oberster Gerichtshof von BiH würde Vorteile sowohl für die Justizinstitutionen als auch für die Bürger bringen. Die Justizbehörden würden somit die Leitlinien für die Auslegung und Anwendung von bestimmten gesetzlichen Bestimmungen bekommen. Die Bürger von BiH würden die Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes erhalten.<sup>143</sup>

Leider sind das Verfassungsgericht von BiH und das Gericht von BiH nicht in der Lage, die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes umfasst die Fragen im Zusammenhang mit der Verfassung und kann die Einheitlichkeit nur in bestimmten Themen, wie dem Schutz der Menschenrechte, gewährleisten. Obwohl das Gericht von BiH verbindliche Entscheidungen über die Anwendung des Gesetzes gibt und eine besondere Rechtsmittelinstanz in administrativen Angelegenheiten hat, sind seine Zuständigkeiten zu eng und der Zugang von Personen zu diesem Gericht ist zu begrenzt.<sup>144</sup>

Für die Lösung dieses Problems sind zwei mögliche Modelle definiert<sup>145</sup>:

- Gründung des Obersten Gerichtshofs BiH. Dieses Gericht wäre wahrscheinlich eine eigene Institution mit der Zuständigkeit für die Harmonisierung der Rechtsprechung auf der Entitätsebene und der Ebene des BD. Allerdings gibt es für seine Gründung Hindernisse wegen

---

<sup>143</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 14.

<sup>144</sup> Ibid.

<sup>145</sup> Ibid, S. 14–15.



der schwachen Gesetzgebung auf der Staatsebene. Ohne eine starke Gesetzgebung auf staatlicher Ebene ist es nicht möglich, wichtigste staatliche Gesetze zu schaffen, die es dem Gericht ermöglichen würden, in einer vorgeschriebenen Weise zu funktionieren. Eine Möglichkeit für seine Errichtung wäre innerhalb einer umfassenden Verfassungsreform.

- Schaffung einer gemeinsamen Institution oder eines Gremiums der bestehenden hohen gerichtlichen Institutionen auf staatlicher Ebene und substaatlicher Ebene. Diese Institution wäre von einem Personal geleitet, das aus Vertretern der Obersten Gerichtshöfe der Entitäten, des Appellationsgericht von BD und des Gerichts von BiH besteht. Sollte das Appellationsgericht von BiH gegründet werden, würden seine Vertreter die Vertreter des Gerichts von BiH auf der staatlichen Ebene ersetzen.

Die Stellungnahme der Venedig-Kommission sagt aus, dass das zweite Modell wegen der komplexen politischen und organisatorischen Struktur von BiH zumindest vorübergehend mehr Vorteile hat. Seine Gründung würde die schwache Koordinierung zwischen Gerichten verschiedener Rechtssysteme in BiH verbessern. Seine Gründung wäre auch aus dem rechtlichen Standpunkt einfacher, während sie langfristig kein Hindernis für die Errichtung des Obersten Gerichtshofs von BiH wäre. Doch für seine Gründung sind ein höheres Engagement aller Beteiligten und ein Rahmen einer materiellen Justizreform in BiH nötig.<sup>146</sup>

---

<sup>146</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 15.

---



## **Kapitel 4**

# **Der Weg zum effizienten Gerichtswesen in BiH**

Als eines der wichtigsten Elemente zur Erfüllung der politischen Kopenhagener Kriterien wie auch Fortschritte zum wirksamen Funktionieren des Staates BiH zu machen und vom gescheiterten Staat abzurücken, wird die Reform des Gerichtswesens angeführt. Im März 2006, bei der in Bruxelles abgehaltene Tagung über die finanziellen Bedürfnisse von staatlichen Justizinstitutionen Bosnien und Herzegowinas (BiH), nahmen der Ministerrat BiHs, die Geberländer und die Europäische Kommission die Erklärung an, in der sie sich dazu verpflichtet haben, das Prinzip zu verfolgen, dass das Justizministerium BiH einen ausführlichen Plan, der das ganze Land umfasst, für den Rechtssektor zu entwickeln hat. Das Ergebnis war die Reformstrategie des Justizsektors in BiH für den Zeitraum von 2008 bis 2012. An der einen Seite stellt die Strategie die Ziele der Reform fest, um arbeitsfähiges Gerichtswesen in BiH zu erschaffen. An der anderen Seite stellt sie die Art und Weise fest, wie das zu erzielen ist.

## 4.1 Säulen, strategische Ziele und die Vision der Reform

Die drei Hauptgebiete der Reform des Rechtssektors, d. h. Säule, die unmittelbar aus den wichtigsten Anreizen zur Reform erfolgen sind:

- Gerichtswesen
- Besserer Zugang zum Justizsystem
- Unterstützung des Wirtschaftswachstums<sup>147</sup>

Wie früher unterstrichen, ist eine der wichtigsten Vorbedingungen zum Pflegen des bis jetzt erreichten Fortschrittes bei der Reform der Strafgesetzgebung die Reform des Systems für Vollziehung der Strafsanktionen. Unter Berücksichtigung der beträchtlichen Anzahl der Probleme, mit denen wir uns auf diesem Gebiete befassen müssen, ist, zum Zwecke dieser Strategie, das Gebiet der Vollziehung der Strafsanktionen als das vierte Postulat der Reform in den nächsten fünf Jahren festgestellt.<sup>148</sup>

Zur Sicherstellung, dass die reformerischen Anstrengungen auf jeder Ebene auf gleiche strategische Richtungen gestellt und an die Voraussetzungen für die herannahende EU-Integration angepasst sind, ist die Erfüllung der Bedürfnisse von diesen vier Postulaten unentbehrlich. Wenn die Fähigkeiten des Justizministeriums, die reformerischen Bemühungen zu leiten und sich selbst sowie andere für den erreichten oder nicht erreichten Fortgang verantwortlich zu halten, nicht rechtzeitig ausgeprägt werden, wird das In-Kraft-Treten der bevorstehenden Reformen gefährdet. Aus dem Grunde sind die Fragen der

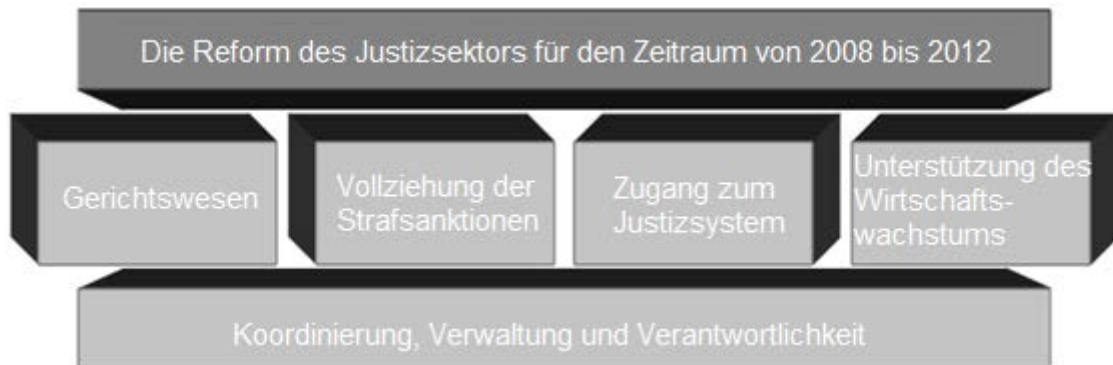
---

<sup>147</sup> *BiH Ministry of Justice*, Bosnia and Herzegovina Justice Sector Reform Strategy 2008 – 2012 (2008), S. 13.

<sup>148</sup> *Ibid.*

Koordination, Verwaltung und Verantwortlichkeit des Rechtssektors als das fünfte Postulat der Reform festgelegt.<sup>149</sup>

Alle fünf Säulen der Reform des Justizsektors in den nächsten fünf Jahren sind in Abbildung 6 dargestellt.



**Abbildung 6: Säulen der Reform des Justizsektors<sup>150</sup>**

Für jede dieser fünf Säulen der Reform sind folgende strategische Ziele festgelegt:

- **Gerichtswesen:** weiter stärken, Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit, Effizienz, Professionalität und Koordination des Justizsystems, das die Rechtsstaatlichkeit in BiH vergewissert, behalten.
- **Vollziehung der Strafsanktionen:** ein koordinierteres System für Vollziehung der Strafsanktionen in BiH entwickeln, welches unter Beachtung europäischer Standards menschenwürdige und gesetzliche Behandlung sowie effektive Resozialisierung in den Justizvollzugsanstalten in BiH fördert.

---

<sup>149</sup> *BiH Ministry of Justice, Bosnia and Herzegovina Justice Sector Reform Strategy 2008 – 2012* (2008), S. 13.

<sup>150</sup> *Ibid.*

- **Zugang zum Justizsystem:** das System der internationalen Rechtshilfe befördern sowie Systeme und Verfahren einsetzen, durch die ein ausgeglichener Zugang zum Justizsystem in BiH gewährleistet wird.

**Unterstützung des Wirtschaftswachstums:** Maßnahmen, durch die der Rechtssektor dem Schaffen einer günstigen Umgebung für ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum beitragen kann, festlegen und durchsetzen

- **Koordinierter, gutgeführter und verantwortlicher Sektor:** die Rollen und die Verbindlichkeiten der wichtigsten Institutionen im Rechtssektor koordinieren und wirksam machen, um ein effektives, transparentes und verantwortliches Rechtssystem in BiH zu erzielen.<sup>151</sup>

Letztendlich sollten alle mittel- und langfristige reformerische Anstrengungen in Richtung der Verwirklichung der unterangeführten mit Rechtssektor zusammenhängenden Vision angeordnet werden: *„Effektives, wirksames und koordiniertes Rechtssystem in BiH, das verantwortlich gegenüber allen Bürgern von BiH sowie völlig mit den Standards der EU abgestimmt ist, und auch mit bester praktischer Tätigkeit, sodass es die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet.“*<sup>152</sup>

Im Kontext dieser Arbeit ist das Postulat des Gerichtswesens von Bedeutung. Was das Gerichtswesen anbelangt, hat die Reform des Rechtssektors zum strategischen Ziel „die Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit, Effizienz, Professionalität und Koordination des Rechtssystems, welches Rechtsstaatlichkeit in BiH vergewissert, weiter zu stärken und zu *behalten*“.<sup>153</sup> Die Probleme aus dem Rechtssystem in BiH, die durch diese Strategie bewältigt werden, sind in drei Gruppen gegliedert:

---

<sup>151</sup> *BiH Ministry of Justice*, Bosnia and Herzegovina Justice Sector Reform Strategy 2008 – 2012 (2008), S. 16–41.

<sup>152</sup> *Ibid*, S. 15.

<sup>153</sup> *Ibid*, S. 17.

- Unabhängigkeit und Harmonisierung
- Effizienz und Effektivität
- Verantwortung und Professionalität<sup>154</sup>

Diese drei Untergruppen sind in folgenden Absätzen aufgezeigt.

## 4.2 Unabhängigkeit und Harmonisierung

Die Unabhängigkeit des Gerichtswesens ist die grundlegende Gewähr für die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Beachtung der Menschenrechte. Dies ermöglicht Gerechtigkeit ohne überschüssige Beteiligung anderer Verwaltungs- oder Rechtsorgane, anderer Richter oder Akteure.<sup>155</sup> Die Unabhängigkeit des Gerichtswesens wird in immer mehr Texten auf der europäischen und internationalen Ebene bearbeitet. Darunter gehören die Europäische Menschenrechtskonvention, Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter, Stellungnahmen des CCJE, Europäische Charta über das Richterstatut, Stellungnahmen der Venedig-Kommission, UN-Standards usw.<sup>156</sup>

Die Unabhängigkeit des Rechtswesens hat zwei Formen. Unter institutioneller Unabhängigkeit versteht man das Rechtswesen unabhängig von anderen staatlichen Verwaltungszweigen, wie auch Unabhängigkeit der anderen Institutionen vom denselben Rechtssystem. Sie wird an Unabhängigkeit in administrativen Tätigkeiten, Unabhängigkeit in Finanzierung, Unabhängigkeit beim Entscheiden und Unabhängigkeit bei der Festlegung von rechtlichen

---

<sup>154</sup> *BiH Ministry of Justice*, Bosnia and Herzegovina Justice Sector Reform Strategy 2008 – 2012 (2008), S. 17–21.

<sup>155</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 16.

<sup>156</sup> The Venice Commission's Report on the independence of the judicial system, Part I: the independence of judges CDL-AD(2010)004, S. 4.

Zuständigkeiten angepasst. Individuelle Unabhängigkeit bezeichnet Unabhängigkeit individueller Richter bei ihren täglichen Tätigkeiten. Die Richter müssen unabhängig und objektiv sein und keinesfalls unter den politischen Einfluss geraten.<sup>157</sup>

#### 4.2.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Das aktuelle Problem bezüglich der institutionellen Unabhängigkeit des Rechtswesens in BiH ist die Struktur und die Tätigkeit von VSTV BiH. Diese Institution bewahrt und befördert die Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit, Effizienz und Professionalismus des Gerichtswesens.<sup>158</sup> Laut Bericht der Europäischen Kommission über Fortschritte BiHs für das Jahr 2008 wurde die Tätigkeit dieses Organs positiv beurteilt: *„VSTV als eine unabhängige und autonome Körperschaft spielt noch immer eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Situation im Rechtswesen. Er hat zur Verstärkung des Professionalismus, der Ressourcen und der Effizienz beigetragen. Die Zusammenarbeit zwischen VSTV und verschiedenen Ministerien wurde verbessert, sodass üblich geworden ist, über den Entwurf des Budgets das Gutachten des VSTV einzuholen. Diese positive Tendenz muss jedoch weitergeführt werden, wenn für den VSTV eine noch stabilere Position angestrebt wird.“*<sup>159</sup> Venedig-Kommission bewertet die Rolle des VSTV auch als positiv, indem sie sagt, dass *„VSTV in Wirklichkeit eine extrem wichtige Rolle bei Stärkung der Rechtswesensunabhängigkeit sowie weiterer Kontaktaufnahme und weiterer Zusammenarbeit zwischen Richtern und Staatsanwälten spielt.“*<sup>160</sup> Es wird weiter angeführt, dass *„die Gründung und die Tätigkeiten des VSTV innerhalb von acht Jahren durch Repräsentanten des Gerichtswesens in BiH*

---

<sup>157</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 17–18.

<sup>158</sup> VSTV BiH, Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH, S. 1.

<sup>159</sup> EU-Kommission, Bosnia and Herzegovina 2008 Progress Report COM (2008)674, S. 13.

<sup>160</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 19.

---



*auch im Prinzip positiv beurteilt wurden. Einige Gesprächspartner in Sarajevo und Banjaluka haben ihre Stellungnahme angegeben, dass VSTV zur besseren institutionellen und individuellen Unabhängigkeit des Gerichtswesens beigetragen hat. Das wurde durch das Einführen transparenterer Kriterien für das Ernennen der Richter und Staatsanwälte, durch das eigene Durchsetzen dieser Kriterien, durch die Anstrengungen, das Gerichtswesen durch die neuen Kommunikationsmittel und die Erlangung der Rechtsfälle nach Zufallsprinzip zu modernisieren, erzielt. Einige gewandten Gesprächspartner sind der Meinung, dass VSTV ebenso eine wichtigere Rolle spielen könnte, insbesondere dadurch, dass er die Antriebskraft einer allgemeinen Reform des Gerichtswesens wird.“<sup>161</sup>*

Die Venedig-Kommission hat trotzdem gewisse Probleme in der Versammlung und den Tätigkeiten dieser Institution, welche dann die Unabhängigkeit des Gerichtswesens beeinflussen, erkannt:

- Das Auswahlverfahren der Mitglieder des VSTV. VSTV besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zwei durch das Repräsentantenhaus, die Parlamentsversammlung von BiH und den Ministerrat von BiH, zwei durch die Anwaltschaft der Entitäten und je fünf oder sechs durch die Staatsanwälte bzw. Richter gewählt werden. Solches Auswahlverfahren könnte zu der zwischeninstitutionellen oder gegenseitigen Rivalität führen.
- In dieser Institution gibt es Richter, Staatsanwälte und juristische Fachangestellten, die gemeinsam die Kriterien für die Ernennung der Richter und Staatsanwälte festlegen und diese Kriterien danach selbst zur Ausführung bringen. Das ist besonders beim Ernennen der Richter problematisch, dadurch dass viele von VSTV-Mitgliedern Staatsanwälte und juristische Fachangestellten sind, die nämlich Parteien bei den Gerichtsverfahren sind.

---

<sup>161</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 19.

---

- VSTV konnte kein eindeutiges Finanzierungssystem für Gerichtswesen einführen, hat keine wirksame Strategie für die Herabsetzung der Anzahl von unerledigten Rechtssachen gefunden und keine durchgreifende Reform des Gerichtswesens unternehmen können. Es muss hingegen erwähnt werden, dass das die Folge der eingeschränkten rechtlichen Zuständigkeit, welche ihm laut dem aktuellen VSTV-Gesetz zugewiesen wurde, ist.
- Das Verfahren zum Ernennen der Richter und Staatsanwälte umfasst keine obligatorischen schriftlichen Prüfungen auf der Anfängerstufe durch das Gericht. Die Einführung deren würde bestimmt die qualitative Erlesenheit der Kandidaten versichern.<sup>162</sup>

Zur Beseitigung dieser Probleme wurde der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über VSTV aufgebacht. Die Mitgliederzahl des Rates würde von 15 auf 20 aufkommen. Mithin ließe sich eine interne Gliederung des Rates auf Richter- und Staatsanwalt-Abteilung erstellen. Diese Abteilungen nahmen dann getrennt auf sich die Sachen betreffend Richter bzw. Staatsanwälte auf. Die Mitgliedschaft im Rat würde auch die von der Entitätsgesetzgebung auf Empfehlung von Entitätsregierungen ernannten Mitglieder einschließen, während der Widerruf der Mitgliedschaft für die Vertreter der Anwaltschaft erfolgen würde. In der Ratsversammlung würde die Anzahl von Richtern und Staatsanwälten größer, was die Präsenz aller gerichtlichen Stufen vergewissern würde.<sup>163</sup> Die von der Exekutive bzw. Legislative auserkorene Mitglieder dürfen keine Rechtspersonen, die eine gerichtliche, ausführende oder gesetzgebende Amtshandlung verrichten, sein.<sup>164</sup>

Herstellung dieser internen Struktur würde die Streitigkeiten und Missstände bezüglich des potentiellen Interessenwiderstreits hinsichtlich der Beteiligung der

---

<sup>162</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 19–20.

<sup>163</sup> *VSTV BiH*, *Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH*, S. 3.

<sup>164</sup> *Ibid*, S. 4.

Anwälte und Staatsanwälte an der Auswahl der Richter beheben. Vorgeschlagene Änderungen der internen Struktur des VSTV würden das Verfahren der Entscheidung über die ausschließlich Richter und Staatsanwälte betreffenden Fragen abgrenzen, während Anwälte in der Zukunft die Ratsmitglieder überhaupt nicht sein würden.<sup>165</sup> Die Richter-Abteilung wäre für das Ernennen der Richter und das Entscheiden über den Abschluss der Amtszeit sowie über die Position des bestimmten Richters zuständig. Alle anderen rechtlichen Zuständigkeiten des allgemeinen und strategischen Charakters gemeinsam mit den Zuständigkeiten in Bezug auf das Rechtssystem würden dem VSTV in Vollversammlung zugewiesen. Staatsanwalt-Abteilung hätte die gleichen Zuständigkeiten in Bezug auf die Staatsanwälte. Die Richter- und die Staatsanwalt-Abteilung hätten demnach je 12 Mitglieder, wobei in beiden von denen die Richter bzw. die Staatsanwälte etwa zwei Drittel der Versammlung, während je fünf Mitglieder außerhalb der Institution die Versammlung ausmachen würden. Die Richter- und die Staatsanwalt-Abteilung bestünde aus acht Mitgliedern des VSTV, die Richter bzw. Staatsanwälte sind, drei von den gesetzgebenden Organen auserkorenen Mitgliedern und einem von der Präsidentschaft BiHs auserkorenen Mitglied.<sup>166</sup> Die Initiative für Gründung von zwei Abteilungen erbrächte zwei juristische weniger voneinander abhängige Berufszweige, die gleichzeitig aber eine gemeinsame Plattform haben.<sup>167</sup>

Bezüglich der Finanzierung wurden prozedurale Änderungen vorgeschlagen, während die Zuständigkeiten noch nicht der Überprüfung bei der Änderung des VTSV-Gesetzes unterworfen worden waren.<sup>168</sup> Die Einführung einer obligatorischen schriftlichen Prüfung durch das Gericht ist im nächsten Absatz im Rahmen der Richterauswahl in BiH vorgelegt.

---

<sup>165</sup> VSTV BiH, *Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH*, S. 3.

<sup>166</sup> *Ibid*, S. 7.

<sup>167</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 20.

<sup>168</sup> VSTV BiH, *Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH*, S. 11.

---

## 4.2.2 Individuelle Unabhängigkeit

Einer der wichtigsten Aspekte der individuellen Rechtswesensunabhängigkeit im Falle BiHs ist das Ernennen und die Beförderung der Richter.<sup>169</sup> Die Empfehlung (94)12 befürwortet, dass *„alle Entscheidungen bezüglich der Berufsleben der Richter auf objektive Kriterien bzw. die Auswahl sowie die Berufsleben der Richter nach Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst mit besonderer Rücksicht auf Befähigung, Integrität, Fähigkeit und Effizienz basiert werden sollen.“*<sup>170</sup> Außerdem empfiehlt der Bescheid Nr. 1 von CCJE, dass *„die für das Ernennen und die Beförderung zuständigen Institutionen der Mitgliedstaaten die objektiven Kriterien miteinbeziehen, veröffentlichen und ausführen sollen, mit dem Ziel, dass die Auswahl der Richter möglichst viel auf dem Leistungsprinzip mit Rücksicht auf Befähigung, Integrität, Fähigkeit und Effizienz basiert.“*<sup>171</sup> Unter Leistungsprinzip versteht man nicht nur juristische Fachkenntnisse, analytische Fähigkeiten und akademische Leistung, sondern auch der Charakter, die Urteilskraft, die Betriebsbereitschaft, die Kommunikationsfähigkeiten, die Effizienz bei dem Beurteilen usw. Letztlich stellt die Venedig-Kommission fest, dass *„das Prinzip unumstritten ist, dass alle Entscheidungen betreffend das Ernennen und das Berufsleben der Richter auf dem Leistungsprinzip basiert sein sollen.“*<sup>172</sup>

Das Problem der Auswahl der Richter in BiH besteht auch in vorhandener Ungleichmäßigkeit beim Ernennen der Richter zum Verfassungsgericht von BiH wie auch beim Ernennen der Richter zu den Verfassungsgerichten der zwei

---

<sup>169</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 18.

<sup>170</sup> Council of Europe, Committee of Ministers – Recommendation No. R (94) 12 of the Committee of Ministers to Member States on the Independence, Efficiency and Role of Judges (1994), S. 2.

<sup>171</sup> Opinion No. 1 of the CCJE for the Attention of the Committee of Ministers of the Council of Europe on Standards concerning the Independence of the Judiciary and the Irremovability of Judges (2001), S. 6.

<sup>172</sup> The Venice Commission's Report on the independence of the judicial system, Part I: the independence of judges CDL-AD(2010)004, S. 6.

---

Entitäten. Dieses Problem wurde sowohl in der Strategie Nr. 4 erkannt: „*Die Möglichkeit für die Übereinstimmung des Auswahlprozedere für Richter des Verfassungsgerichts von BiH mit den bestehenden Auswahlprozederen für Richter der Verfassungsgerichte von RS und F BiH untersuchen.*“ Neben den Fragen der Finanzierung und des Haushaltplans ist die einzige übrige Frage diejenige über das Gerichtswesen selbst.<sup>173</sup>

Gemäß Paragraph 116 der Verfassung von RS kann das Verfassungsgericht von RS maximal neun Mitglieder haben<sup>174</sup>, während gemäß Paragraph IV.C.3(9) der Verfassung von F BiH hat das Verfassungsgericht von F BiH neun Mitglieder.<sup>175</sup> Gemäß Paragraph VI.1 (a) der Verfassung von BiH wird die Versammlung des Verfassungsgerichts von BiH definiert: „*Vier Mitglieder werden von dem Repräsentantenhaus der Föderation und zwei Mitglieder von dem Parlament von RS auserkoren. Die drei restlichen Mitglieder werden von dem Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Absprache mit der Präsidentschaft auserkoren.*“<sup>176</sup> Die Unverhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Richter für die Verfassungsgerichte kann vom Standpunkt der Auswahlprozederen und Auswahlkriterien aus betrachtet werden.

### 4.2.3 Das Ernennungsverfahren

Miteinbezogen in den Auswahlprozederen der Richter für das Verfassungsgericht von F BiH und das Verfassungsgericht von RH ist der VSTV BiHs. Gemäß Art. 17 (1) des VSTV-Gesetzes ist VSTV BiHs für „*das Ernennen der Richter, einschließlich der Präsidenten der Gerichthöfe, der Schöffenrichter und der Ergänzungsrichter zu allen Staats-, Entitäts-, Kantonal-, Bezirks-,*

---

<sup>173</sup> *BiH Ministry of Justice*, Bosnia and Herzegovina Justice Sector Reform Strategy 2008 – 2012 (2008), S. 18.

<sup>174</sup> Art. 116 der Verfassung von RS.

<sup>175</sup> Art. IV.C.3(9) der Verfassung von F BiH.

<sup>176</sup> Art. VI.1(a) der Verfassung von BiH.

*Gemeindegerichten und den Gerichten erster Instanz in BiH, einschließlich des Distrikts Brčko, mit Ausnahme von Entitäts-Verfassungsgerichten von BiH“ zuständig.<sup>177</sup> Der Abs. 3 dieses Artikels stellt dessen Rolle bei den Auswahlprozederen für Richter der Verfassungsgerichte fest, wobei VSTV „die Empfehlungen bei den zuständigen Organen bezüglich deren Empfehlungen und Auswahl der Richter für das Verfassungsgericht von RS und das Ernennen der Richter zum Verfassungsgericht von FBiH angibt. Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten gemäß diesem Artikel holt der Oberrat (VSTV), ehe er seinen Bescheid gibt, den schriftlichen Bescheid des entsprechenden Verfassungsgerichts ein.“<sup>178</sup> VSTV eröffnet nämlich eine Ausschreibung, zieht die Anträge in Erwägung, führt Vorstellungsgespräche und unterrichtet die Entitäts-Verfassungsgerichte von der Liste der Kandidaten mit besten Fähigkeiten. Der Präsident der Föderation BiH bzw. der Präsident der RS empfehlen die Richter dem Parlament von FBiH bzw. dem Parlament von RS. Gemäß Paragraph IV.C.6(2) „empfiehlt der Präsident der FBiH laut Absprache mit dem Vizepräsident die Richter des Verfassungsgerichts, während die Ernennung die anwesende und abstimmende Mehrheit der Volksvertreter des Parlaments von BiH bekräftigen muss.“<sup>179</sup> Der Präsident von RS „empfiehlt die Kandidaten für den Präsident und die Richter des Verfassungsgerichts von RS dem Parlament von RS auf Empfehlung vom VSTV.“<sup>180</sup>*

Obwohl die Rolle der obersten Repräsentant der Exekutive bei dem Ernennen der Richter für die Entitäts-Verfassungsgerichte nicht an sich problematisch ist, wird diese Handlungsvollmacht praktisch zum Entscheiden ohne irgendwelche Kriterien. Die auserkorenen Richter sind häufig nicht die Spitzenkandidaten von den Ernannten. Somit wird die Beteiligung anderer Institutionen bei der Aufstellung der Kandidaten (VSTV und Entitäts-Verfassungsgerichte)

---

<sup>177</sup> Art. 17 (1) des Gesetzes über VSTV BiH.

<sup>178</sup> Art. 17 (2) des Gesetzes über VSTV BiH.

<sup>179</sup> IV.C.6(2) der Verfassung von FBiH.

<sup>180</sup> Zuständigkeiten des Präsidenten von RS, Abrufbar unter:

[http://www.predsjednikrs.net/index.php?option=com\\_content&view=article&id=82&Itemid=142&lang=rsyu](http://www.predsjednikrs.net/index.php?option=com_content&view=article&id=82&Itemid=142&lang=rsyu) (Zugriff am 20.02.2013).

---

beträchtlich diskreditiert. Der Einfluss des Präsidenten in der Hierarchie der Entitätsregierung ist zwar ziemlich groß (besonders in RS), sodass die Empfehlungen des Präsidenten fast nie überlegt werden. Die Tatsache, dass die Kandidatenliste schon eingehend untersucht worden ist, hinterfragt zuzüglich die Begründung der Rolle des Entitätspräsidenten bei der Auswahl der Richter für die Entitäts-Verfassungsgerichte.<sup>181</sup>

Bezüglich des Verfassungsgerichtes von BiH, beginnt der Präsident des Verfassungsgerichtes spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit eines Richters aufgrund der Altersgrenze mit dem Auswahlprozedere des Richters, gemäß Paragraph VI 1 A) der Verfassung von BiH.<sup>182</sup> Im Falle einer Amtsniederlegung oder Enthebung des Amtes eines Richters des Verfassungsgerichts beginnt der Präsident des Verfassungsgerichts mit dem Ernennungsverfahren des Richters. Davon verständigt er den Präsidenten des Repräsentantenhauses des Parlaments von BiH bzw. den Präsidenten des Parlaments von RS oder die Präsidentschaft von BiH und den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wenn es um einen ausländischen Richter handelt. Das Ernennungsverfahren für die neuen Richter beginnt mit der öffentlichen Ausschreibung, obgleich das nicht gesetzlich verordnet ist. Abhängig davon, welches gesetzgebende Entitätsorgan den Richter zu ernennen hat, eröffnet entweder die Kommission für Auswählen und Ernennen der Richter des Parlaments von RS oder die des Repräsentantenhauses des Parlaments von FBiH die Ausschreibung. Die Kommission, die aus Vertretern dieser gesetzgebenden Organe besteht, verfasst nach dem Ausschreibungsverfahren die Liste mit Spitzenkandidaten und legt sie den Volksvertretern zur Abstimmung vor. Es ist erwähnenswert, dass es keine

---

<sup>181</sup> Perić, Ernennung der Richter der Verfassungsgerichte in BiH – Kontroversen und mögliche Lösungen (2012), S. 8–9.

<sup>182</sup> Art. 104, Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts von BiH.

Rechtsverordnung, die das Ausschreibungsverfahren festlegt und aufgrund deren die Kommission die Liste verfasst, gibt.<sup>183</sup>

Dies zeigt, dass VSTV volle Zuständigkeit bei der Auswahl der Richter in allen Gerichtshöfen mit Ausnahme von Verfassungsgerichten hat, dass er an den Auswahlprozederen der Entitäts-Verfassungsgerichte teilnimmt, und dass er keine Rolle bei der Auswahl der Richter für das Verfassungsgericht von BiH spielt. Deutlich ist es auch, dass die Richter der Verfassungsgerichte in BiH die gesetzgebenden Organe wählen. Problematisch dabei ist nämlich das, dass heimische Richter des Verfassungsgerichts, bezogen auf den ganzen Staat BiH, das gesetzgebende Organ nicht auf dieser Ebene wählen, jedoch tun das im Gegenteil die gesetzgebenden Organe der Entitäten. Durch Änderung des Art. 39 des VSTV-Gesetzes im Entwurf der Änderung des VSTV-Gesetzes wird die Einführung einer obligatorischen schriftlichen Prüfung der Kandidaten bei dem ersten Ernennen zum Richter oder zum Staatsanwalt durch das Gericht vorgesehen.<sup>184</sup>

#### 4.2.4 Die Kriterien

Neben dem Ernennungsverfahren sind die Kriterien zur Auswahl der Richter der Entitäts-Verfassungsgerichte und des Verfassungsgerichts von BiH auch nicht im Einklang. Darüber hinaus sind die Kriterien zur Auswahl der Richter der Entitäts-Verfassungsgerichte deutlicher und exakter als die, die die Auswahl der Richter des Verfassungsgerichtes von BiH festlegen.

Gemäß Art. 24 des Gesetzes über VSTV sind die Kriterien zur Auswahl der Richter des Entitäts-Verfassungsgerichte so festgelegt: „*Beim Empfehlen den*

---

<sup>183</sup> Orhanović, Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts von BiH (2012), S. 5.

<sup>184</sup> VSTV BiH, Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH, S. 14.

---



*zuständigen Organen bezüglich der Empfehlung und der Auswahl der Richter des Verfassungsgerichts von RS sowie der Auswahl der Richter des Verfassungsgerichts von FBiH, erwägt der Oberrat laut der gültigen Verfassung die folgenden Kriterien: a) die Dienstjahre und die Berufserfahrung des Kandidaten in seinem Berufsleben als Richter, Staatsanwalt, Anwalt oder andere relevante juristische Berufserfahrung nach erfolgreich bestandener Befähigungsprüfung; b) akademische Erfahrung und Leistungen des Kandidaten; c) andere vom Oberrat für wichtig gehaltenen Informationen, welche den Kandidaten adäquat für die Position des Richters des angegebenen Verfassungsgerichts bereitstellen.“<sup>185</sup>*

Kriterien zur Auswahl der Richter des Verfassungsgerichts von BiH sind gemäß Paragraph VI 1. (b) der Verfassung von BiH wie folgt festgelegt: „Zu den Richtern werden die eminenten Juristen von hoher Sittlichkeit ernannt. Jeder, der solche Fähigkeiten besitzt und abstimmen kann, kann zum Richter des Verfassungsgerichts ernannt werden. Die von dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auserkorenen Richter dürfen weder Staatsangehörige des Bosnien und Herzegowinas noch Staatsangehörige der Nachbarländer sein“.<sup>186</sup> Also, das Kriterium für ausländische Richter heißt, sie dürfen nicht Staatsangehörige BiHs oder der Nachbarländer sein, während heimische Kandidaten für Richter des Verfassungsgerichts von BiH folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

1. Sie müssen eminente Juristen sein.
2. Sie müssen von hoher Sittlichkeit sein.
3. Sie müssen abstimmen können.

Aufgrund dieser Kriterien lässt sich einfach beschließen, dass es in BiH viel leichter ist, der Richter des Verfassungsgerichts von BiH als Richter in einem der

---

<sup>185</sup> Art. 24 des Gesetzes über VSTV BiH.

<sup>186</sup> Art. VI.1(b) der Verfassung von BiH.

untergeordneten Gerichten zu werden. Die Kriterien des „eminenten Juristen“ und der „hohen Sittlichkeit“ sind zwar zu unklar, als dass sie überhaupt ein hohes Niveau der Fachkenntnisse und der Kompetenz versprechen könnten. Festgelegt auf dieser Art und Weise stellen sie ein hohes Risiko für das Einsetzen politischer Abhängigkeit dar. Deswegen ist es äußerst wichtig, durch die Rechtsvorschriften die angeführten Kriterien zu vervollkommen, um die willkürlichen Interpretationen und Missbräuche vorzubeugen.<sup>187</sup>

Neben der problematischen politischen Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts von BiH erweist sich hier noch ein weiteres Problem. Obschon nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird das ethische Kriterium bei dem Ernennen der Richter berücksichtigt, welches nämlich als ungeschriebenes Gesetz bei dem Ernennen der Richter des Verfassungsgerichts von BiH bedenkt wird. Gemäß Paragraph VI.1 (a) der Verfassung BiHs werden nur vier Mitglieder von dem Repräsentantenhaus der Föderation, zwei von dem Parlament von RS und drei Mitglieder von dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewählt. Die Verfassung definiert sogar nicht, dass die Richter aus RS sein müssen, wenn sie durch das Parlament von RS, bzw. aus der Föderation BiH, wenn sie durch das Repräsentantenhaus von FBiH auserkoren werden, geschweige denn die ethnische Zugehörigkeit der Richter zu definieren.<sup>188</sup>

Trotzdem werden zur Versammlung der heimischen Richter des Verfassungsgerichts von BiH in der Regel je zwei Richter von jedem konstitutiven Volk ernannt. Hierbei muss betont werden, dass die Serben aus RS, während die Bosniaken und die Kroaten aus FBiH sind. Die Parlamente

---

<sup>187</sup> *Perić*, Ernennung der Richter der Verfassungsgerichte in BiH – Kontroversen und mögliche Lösungen (2012), S. 6.

<sup>188</sup> *Orhanović*, Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts von BiH (2012), S. 9.

---

richten sich infolgedessen nicht nach den Qualifikationen des Kandidaten, aber lediglich nach Ethnizität.<sup>189</sup>

Es wurde vorwärtsgekommen, was das Ernennen der Richter zu den Gerichtshöfen unter der Zuständigkeit von VSTV anbelangt. Vorgeschlagen wurde das Kriterium, dass gegen den Kandidaten kein juristischer Tatvorwurf erhoben ist.<sup>190</sup> Die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 43a sind mit dem Ziel der Regulierung der Bewertung von Kandidaten aufgrund der Punktesammlung vorgebracht, was in Hinsicht darauf die Objektivität der Kriterien, aufgrund deren die Kompetenz festgestellt wird, einbringen würde. Folglich würden die meisten Punkte (sogar 80% der Gesamtanzahl) dem Kriterium der Fachkompetenz basierend auf dem Arbeitsergebnis oder auf dem Resultat der schriftlichen Prüfung zugeordnet. Zusätzlich wurde vorgeschlagen, dass das Ergebnis des Ernennungsverfahrens allen Kandidaten veröffentlicht wird, was zum Ziel die Erhöhung der Transparenz bei der Auswahl hätte.<sup>191</sup>

### 4.3 Effizienz und Effektivität

Eines der entscheidenden Hindernisse für die Effizienz und Effektivität der Gerichtshöfe ist eine beträchtliche Anzahl der unerledigten Rechtssachen. Eines der Merkmale der Kompetenz des Rechtssystems, die Fälle in einem bestimmten Zeitraum zu untersuchen, ist die Anzahl der unerledigten Fälle. Im Falle, dass diese Anzahl unverändert bleibt, weist das Vorhandensein der unerledigten Fälle auf ein allgemein langsames Verfahren hin. Die Steigerung

---

<sup>189</sup> *Orhanović*, Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts von BiH (2012), S. 10.

<sup>190</sup> *VSTV BiH*, Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH (2012), S. 12.

<sup>191</sup> *Ibid*, S. 14–15.

der Anzahl von unerledigten Fällen gibt den Anlass, über die Situation des Rechtssystems beunruhigt zu sein.<sup>192</sup>

Die Anzahl der unerledigten Rechtssachen ist ein seriöses Problem bei vielen Gerichtshöfen in BiH, wohingegen eines der Hauptziele von VSTV ein effizientes Gerichtswesen zu erreichen ist. Der letzte Jahresbericht von VSTV gibt an, dass am Ende 2010 50% der Fälle älter als ein Jahr waren, während fast jeder zehnter Fall älter als fünf Jahre war.<sup>193</sup> Die darunterliegende Tabelle und die Abbildung zeigen den Altersaufbau der unerledigten Sachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in BiH nach dem Anfangsjahr:

	<b>Die Anzahl der unerledigten Fälle per 31.12.2010</b>	<b>Die Anzahl der unerledigten Fälle per 31.12.2011</b>	<b>Differenz</b>
<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV=III-II</b>
		227.415	227.415
2010	248.916	104.419	-144.497
2009	104.514	52.100	-52.414
2008	58.064	34.036	-24.028
2007	31.809	19.333	-12.476
2006	17.167	13.733	-3.434
2005	11.108	6.934	-4.174
2004	9.593	5.916	-3.677
2003	7.069	3.932	-3.137
2002	5.049	3.160	-1.889
2001	3.534	2.275	-1.259
2000	2.525	1.547	-978

---

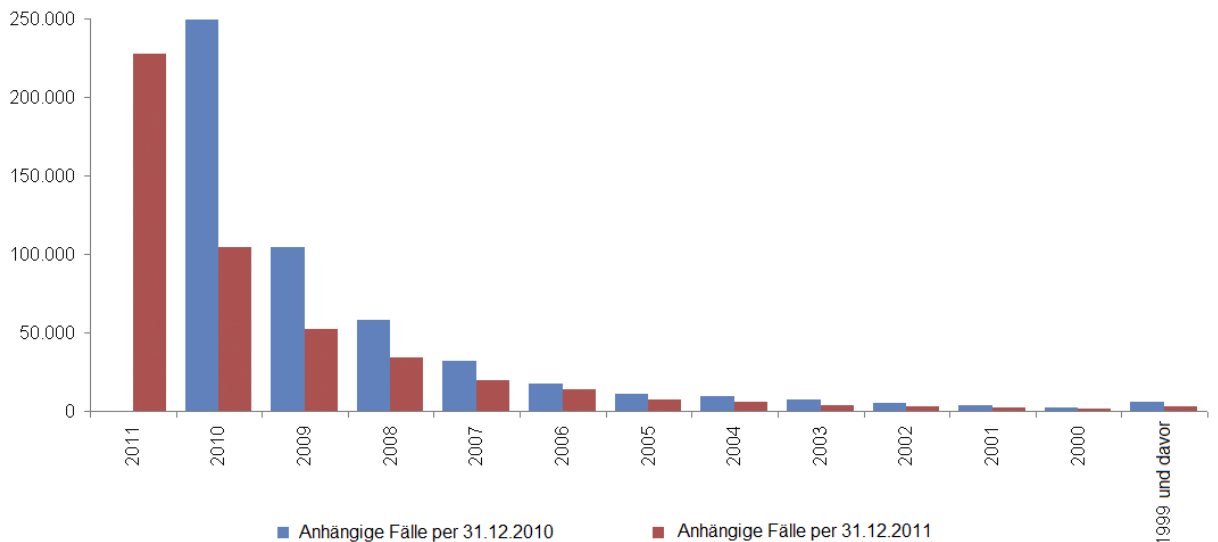
<sup>192</sup> *UN Mission in Bosnia and Herzegovina – Program procjene sudskog sistema (JSAP), Tematski izvjestaj X, Dodijeljivanje pravde u BiH (2000), S. 14.*

<sup>193</sup> *VSTV BiH, Jahresbericht für 2011 (2012), S. 9.*

---

1999 und davor	5.554	3.243	-2.311
<b>Gesamt</b>	<b>504.902</b>	<b>478.043</b>	<b>-26.859</b>

**Tabelle 3: Altersaufbau der unerledigten Fälle nach dem Anfangsjahr<sup>194</sup>**



**Abbildung 7: Die Anzahl der unerledigten Fälle nach dem Anfangsjahr<sup>195</sup>**

Der Umstand, dass es in FBiH die mit unerledigten Sachen überschwemmten Kantonalgerichtshöfe gibt, was einen großen Rückstand bildet, ist besonders interessant. An der anderen Seite gibt es einige weniger tätige Kantonalgerichtshöfe, indes es auch die ganz untätigen gibt. Die Venedig-Kommission schlägt im Falle FBiHs die Reduzierung der Anzahl von Kantonalgerichtshöfen vor, wobei gleichzeitig die mehr belasteten die finanziellen Anreize bekämen. Im Allgemeinen gibt es Erwartungen an VSTV, das Problem des Rückstandes zu bekämpfen. Die Maßnahmen, die das verwirklichen können,

<sup>194</sup> VSTV BiH, Jahresbericht für 2011 (2012), S. 9.

<sup>195</sup> Ibid.

sind beispielsweise Gesetzänderungen, professionelle Ausbildung des Gerichtswesens usw.<sup>196</sup>

In Tabelle 3 und in Abbildung 7 ist es zu erkennen, dass in Bezug auf 2010 die Anzahl in 2011 niedriger ist, aber stellt noch immer ein erhebliches Problem der Effizienz des Gerichtswesens in BiH dar. Im Jahre 2011 gibt es mehr als 52% der unerledigten Fälle älter als ein Jahr, während 9% der unerledigten Fälle seit mehr als fünf Jahre initiiert worden waren. Dadurch dass die Europäische Menschenrechtskonvention gemäß Art. 6 das Recht jedes Menschen auf eine gerichtliche Verhandlung in einem angemessenen Zeitraum aussagt, kann dieses Tempo der Erledigung von Sachen zum einen Verstoß gegen die Menschenrechte führen.<sup>197</sup> Es ist auch wichtig hervorzuheben, dass die angegebene Anzahl nicht die sogenannten „Kommunalsachen“ einschließt, von denen am Ende 2011 1.583.353 unerledigt verblieben.<sup>198</sup> In 2012 wurden Fortschritte bei der Erledigung des Rückstands gemacht. VTSV hat ein neues, verbessertes „Rulebook on time measurements for the work of judges, judicial associates and other employees in BiH Courts“ gefasst. Bemerkbar sind auch die Ergebnisse der Anwendung des Planes für Reduzierung der Arbeitsrückstände von älteren Sachen. Die Mehrheit der unerledigten Fälle (mehr als 53% von allen) sind trotzdem die nichtbezahlten kommunalen Versorgungsleistungen. Es wurden Maßnahmen zur Erledigung deren ergriffen, jedoch ist der ganze Rückstand noch immer sehr hoch.<sup>199</sup>

VSTV hat nebenbei „Die Anleitung zur Planerarbeitung für die Erledigung der alten Rechtssachen laut dem Alter der Initialsache“ (die Anleitung) verabschiedet. Damit wurden die Verpflichtungen der Gerichtshöfe, die durch eine große Anzahl der unerledigten Sachen belastet sind, festgestellt, indem die den Plan für deren Erledigung erarbeiten müssen. Im Einklang mit diesem Plan ist das Ziel, dass die

---

<sup>196</sup> The Venice Commission's Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina CDL-AD(2012)014, S. 15–16.

<sup>197</sup> VSTV BiH, Jahresbericht für 2011 (2012), S. 13.

<sup>198</sup> Jurišić, Erfahrungsaustausch über positive Beispiele der Abbau des Rückstaus (2012), S. 6.

<sup>199</sup> EU Commission, Bosnia and Herzegovina 2012 Progress Report COM(2012)600, S. 13–14.

---

Gerichtshöfe möglichst viel von alten Sachen erledigen, was hierdurch dem VSTV ermöglichen würde, die Ausführung dieser Pläne zu beaufsichtigen. Die Anleitung stellt die Verpflichtungen der Gerichtshöfe und der Richter fest. Laut der Anleitung müssen den Plan die Gerichtshöfe, wo Richter mit dreimonatiger Norm der unerledigten alten Fälle in angegebener Abteilung (Straf-, Zivil-, Wirtschafts-, Verfassungs- oder Exekutivabteilung) angestellt sind, erbringen. Sie sind verpflichtet:

- die Ursachen der Entstehung von großer Anzahl der alten unerledigten Fälle zu untersuchen,
- alte nichtdringliche Fälle in den Plan miteinzubeziehen, während dringliche Sachen sofort nach der Initiierungsjahr zu erledigen sind,
- alte Fälle, für deren Erledigung keine Verfahrens- oder gesetzliche Störungen bestehen, in den Plan miteinzubeziehen und für die die Sonderaufzeichnung zu führen,
- die alten unerledigten Fälle der ersten Instanz nach dem Initiierungsjahr tabellarisch darzustellen, die dann im Laufe des Jahres zu erledigen sind,
- dass mindestens 40% der monatlichen Norm der Fälle, mit denen sich ein Richter beschäftigt, aus alten Fälle besteht,
- die Pläne für das laufende Jahr bis spätestens 31. Jänner zu erbringen,
- VSTV und unmittelbar übergeordneten Gerichte von den Plänen zu unterrichten<sup>200</sup>

Laut dem Bericht des Richters der ersten Instanz, der die Fälle untersucht, müssen sie die tabellarisch dargestellten Fälle sowie die Fälle, bei denen die höhere Instanz den Urteil aufgehoben hat, untersuchen. Die Richter, die die Fälle mit den eingelegten Rechtsmitteln untersuchen, müssen monatlich die durch den Plan vorgeschriebene Anzahl der Fälle nach dem Initiierungsjahr erledigen. Zur Vergewisserung möglichst ausgeglichener Belastung von Richtern

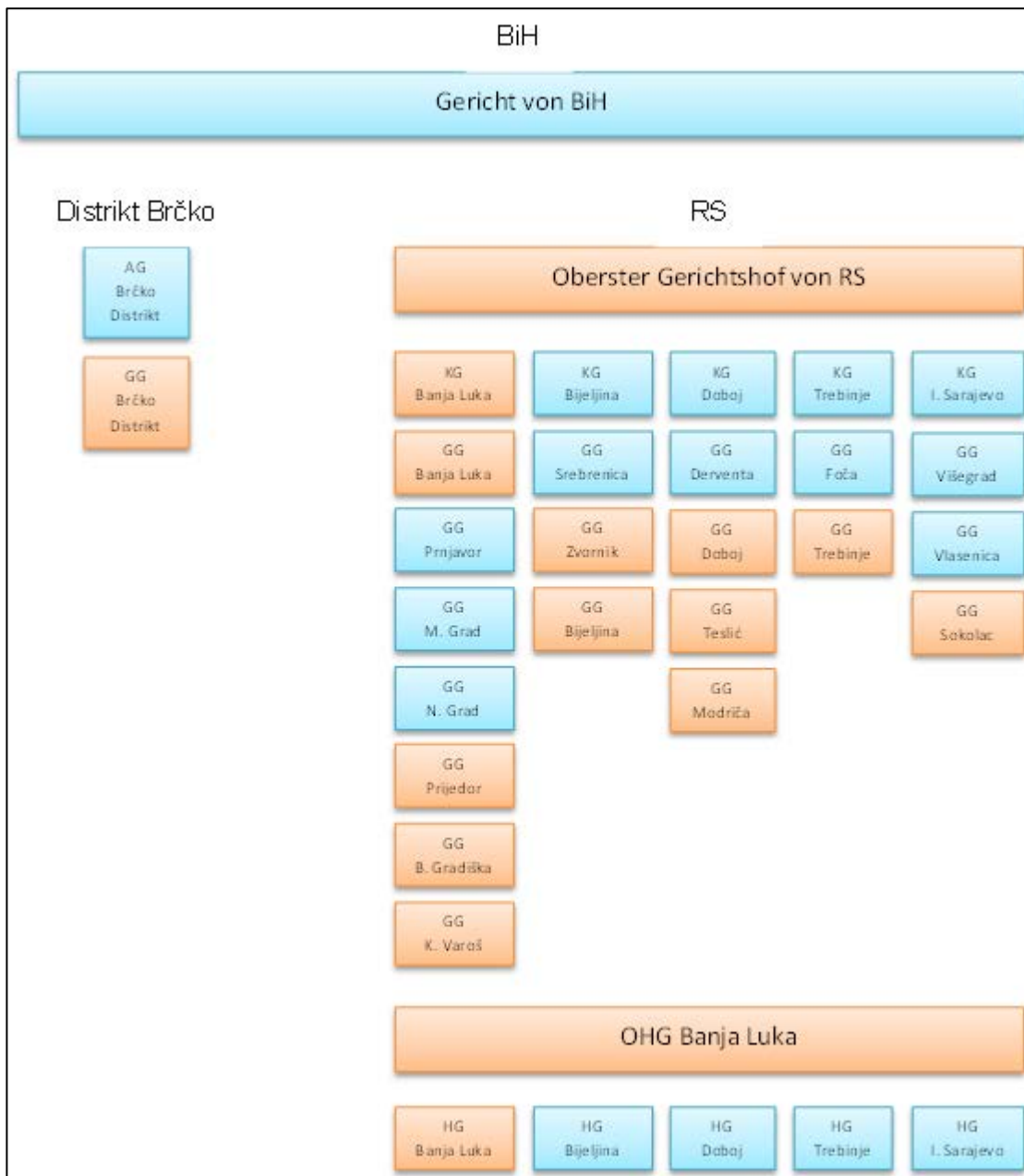
---

<sup>200</sup> VSTV BiH, Uputstvo za izradu plana rješavanja starih predmeta prema starosti inicijalnog akta, S. 5–6.

---

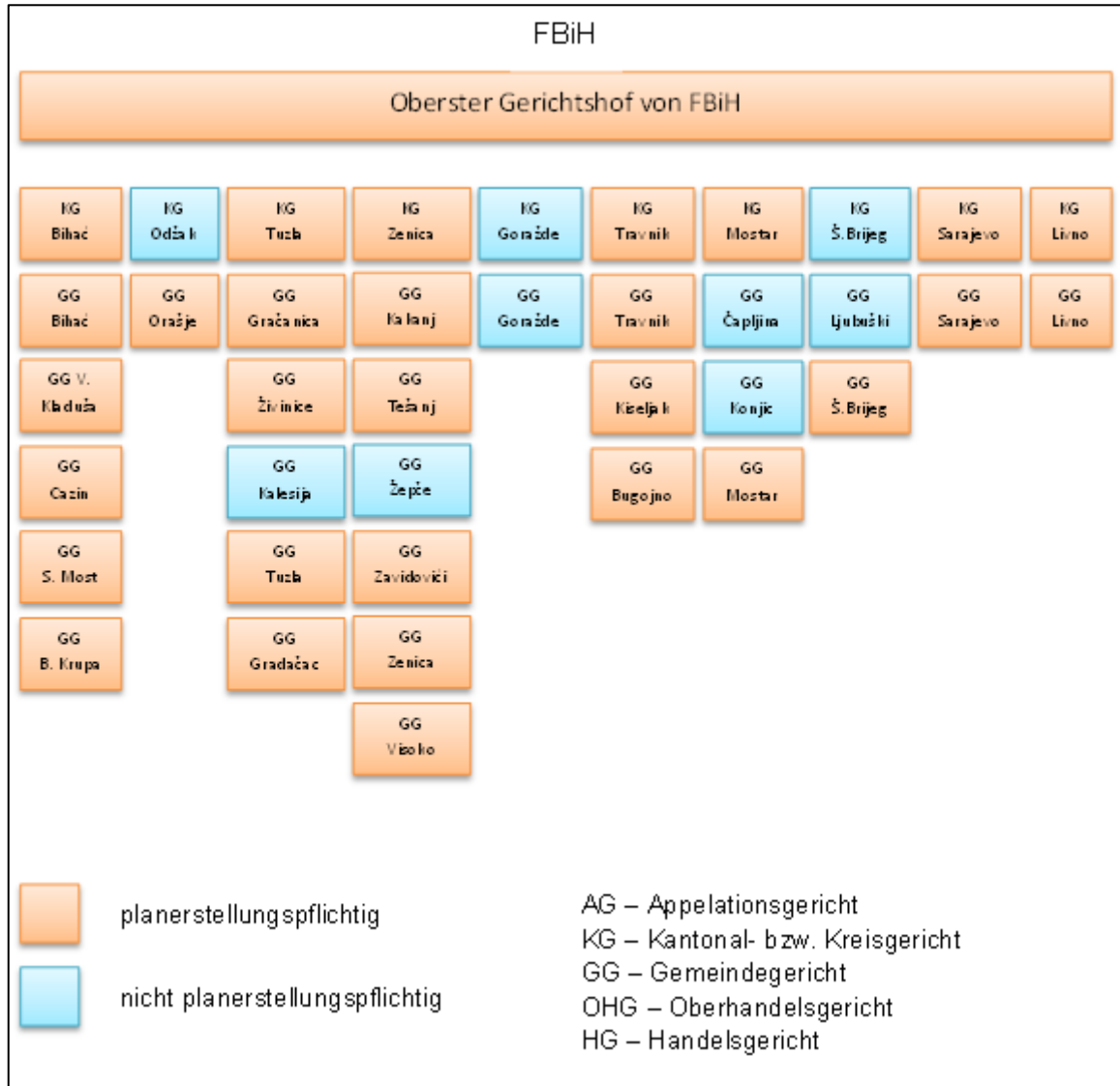
durch unerledigte Altfälle hat der Präsident des Gerichtes die Möglichkeit, die Fälle umzuverteilen.<sup>201</sup>

Die Abbildung 8 zeigt die Gerichte in BiH, die dazu verpflichtet worden waren, den obergenannten Plan für das Jahr 2012 auszuarbeiten:



<sup>201</sup> VSTV BiH, Uputstvo za izradu plana rješavanja starih predmeta prema starosti inicijalnog akta, S. 5.





**Abbildung 8: Gerichte in BiH mit und ohne Planerstellungspflicht<sup>202</sup>**

VSTV unternimmt neben dem obengenannten auch folgende Bemühungen zum Vorwärtsdrängen der Effizienz vom Gerichtswesen in BiH:

- Empfehlungen im Sinne von Gesetzänderungen – Änderung des Gerichtsverfahrensgesetzes, Rationalisierung der Arbeitsgesetzgebung, Änderung des Vermögenszensus im Falle eines Wiederaufnahmeantrags als außerordentliches Rechtsmittel, Änderungen der Strafgesetzgebung

<sup>202</sup> Unbekannte Quelle.

- Managementausbildung - Stärkung des leitenden Personals, Managementausbildung in der kommenden Zeit
- Renovierung und Modernisierung von Gebäuden der Gerichtsinstitutionen in BiH<sup>203</sup>

#### 4.4 Verantwortung und Professionalität

Art. 55 des Gesetzes über VSTV regelt die Zuständigkeit des Disziplinarverfahrens. VSTV führt über seine Organe das Disziplinarverfahren.<sup>204</sup> Um ein höheres Maß an Offenheit und Transparenz eines Disziplinarverfahrens zu gewährleisten, wurde vorgeschlagen, dieses Gesetz zu ändern. Der Vorschlag basiert auf der aktiven Teilnahme der professionellen Gemeinschaft in Bezug auf das Disziplinarverfahren. Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden die Richter und StA sein, die aus der Fachwelt kommen und nicht Mitglieder von VSTV sind. Durch diese Maßnahme wird ein höheres Maß an Objektivität in der Entscheidungsfindung in Disziplinarverfahren erreicht.<sup>205</sup>

Art. 54 dieses Gesetzes definiert die allgemeinen Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortung für das Vergehen. Er besagt, dass *„ein Richter, StA, ein zusätzlicher Richter oder Geschworener Richter, als auch die Präsidenten der Gerichte, der hauptzuständige StA und ihre Stellvertreter für die disziplinarischen Vergehen, welche gesetzlich geregelt sind und die vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden, verantwortlich sind“*.<sup>206</sup>

Die Disziplinarvergehen für Richter und Staatsanwälte sind in den Art. 56 und Art. 57 des Gesetzes über VSTV aufgezählt. Diese beiden Gesetze sind in den

---

<sup>203</sup> Unbekannte Quelle.

<sup>204</sup> Art. 55 des Gesetzes über VSTV.

<sup>205</sup> VSTV BiH, Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH, S. 16.

<sup>206</sup> Art. 54 des Gesetzes über VSTV.

meisten Teilen die gleichen geblieben. Art. 56 Ziff 14 und Art 57 Ziff 13 beziehen sich auf die disziplinarischen Vergehen, die vom Richter/StA begangen wurden. Diese Gesetze sind so formuliert, dass das disziplinarische Vergehen die Substanz einer Verurteilung wegen einer Straftat vom Richter/StA hat. Der Richter/StA ist für die weitere Ausübung seiner beruflichen Pflicht wegen einer solchen Straftat ungeeignet. Die Einstellung des weiteren Dienstes kann aufgrund der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfügt werden, oder alternativ, wenn behauptet wird, dass ein Richter/StA ein Vergehen begangen hat, und dieses ihn ungeeignet für weitere Verpflichtungen macht. Sobald ein Richter/StA mit einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, bedeutet dies die automatische Beendigung des Richter/StA-Mandats.<sup>207</sup>

Art. 60 beschreibt sowohl die Durchführung des Disziplinarverfahrens als auch des Appellations-Verfahrens. Auf der Grundlage von Art. 60 Abs. (1) wird ein Disziplinarverfahren durch die Kommissionen erster und zweiter Instanz<sup>208</sup> durchgeführt.<sup>209</sup> Basierend auf den vorgeschlagenen Bestimmungen für die Änderung dieses Artikels, werden die Durchführungsbestimmungen über das Disziplinarverfahren durch das Regelheft über die disziplinarische Verantwortung angeordnet. Dieses Regelheft ist ein spezielles Statut von VSTV. Die Änderung dieses Artikels war notwendig, um die Disziplinarverfahren gegen Richter/StA besser zu gestalten. Deswegen werden die Durchführungsverfahren durch dieses Regelheft geregelt und allgemeine Bestimmungen werden durch das Gesetz<sup>210</sup> festgeschrieben. Eine wesentliche Änderung wurde durch Abs. 2 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bezieht sich auf alle Vergehen, die nicht durch

---

<sup>207</sup> VSTV BiH, Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH, S. 16.

<sup>208</sup> Die Kommission erster Instanz ist mit drei Mitgliedern zusammengesetzt. Zwei Mitglieder müssen aus dem Hohen Rat sein. Als erste Instanz entscheidet diese über die disziplinare Verantwortung und setzt die Maßnahmen fest. Die Kommission zweiter Instanz ist mit drei Mitgliedern zusammengesetzt und entscheidet über die Maßnahmen Beschwerde von der erstinstanzlichen Kommission. Sie kann die Maßnahme Beschwerden annehmen oder ablehnen.

<sup>209</sup> Art 60 des Gesetzes über VSTV.

<sup>210</sup> Durch das Gesetz werden die Zuständigkeitsbestimmungen für die Durchführung des Verfahrens, Disziplinar Vergehen des Richters/StA, Arten und Maßnahmen des Vergehens, gerichtliche Prüfung von Maßnahmen etc. geregelt.

das Regelheft oder Gesetz bestimmt sind und deswegen für die strafrechtlichen Verfahrens-Bestimmungen in Anwendung kommen sollten. Fraglich ist, wieso das Gesetz über strafrechtliche Verfahren und nicht das Gesetz über den Zivilprozess angenommen wurde. Die Antworten auf diese Frage lauten:

1. Allein das Disziplinarverfahren ist ein strafrechtliches Verfahren, welches sowohl die Vergehen als auch die Maßnahmen gegen Richter/StA bestimmt.
2. Dieses Verfahren kann nur von UDT<sup>211</sup> initiiert werden. UDT ist ein Staatsorgan und ermächtigt, das Disziplinarverfahren zu führen.
3. In Bezug auf ein solches Konzept wird das Anklageprinzip angewendet. Das Anklageprinzip ist ein Grundprinzip im Strafrecht.
4. Sobald die Beweise für ein Disziplinarvergehen vorliegen, ist UDT durch das Gesetz verpflichtet, das Disziplinarverfahren zu anregen. An sich stellt eine solche gesetzlich geregelte Verpflichtung ein Legalitätsprinzip dar, das auch in das Strafrecht einzugliedern ist. Auf der anderen Seite hat nur das VSTV die Zuständigkeit über Disziplinarverantwortung und nur er kann die Maßnahmen einsetzen.
5. Durch die Anwendung des strafrechtlichen Gesetzes wird die Rolle des Staates deutlicher zu ersehen sein. Durch das VSTV wird der Staat das Vergehen von dem Richter/StA sanktionieren.<sup>212</sup>

Abs. 5 regelt die Appellations-Beschwerde. Diese ist vor den Hohen Rat zu bringen, aber nur dann, wenn die Kommission zweiter Instanz gegen den Richter/StA eine Maßnahme über Dienstauflösung getroffen hat. Kommissionsmitglieder der ersten und zweiten Instanz, die bei Entscheidung über die Dienstauflösung involviert waren, können nicht an dem Appellations-

---

<sup>211</sup> Büro der Disziplinar-StA; Unabhängiges Organ in VSTV.

<sup>212</sup> VSTV BiH, Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH, S. 16.

---

Verfahren vor dem Hohen Rat teilnehmen. Mit dieser Entscheidung würde der Grundsatz der Unparteilichkeit verletzt.<sup>213</sup>

Auf Grund der Entscheidung über die Anwendung des Strafrechts und des Anklageprinzips ist in Art. 67 des Gesetzes über VSTV geregelt, dass Disziplinarverfahren durch den Antrag und vor der Kommission erster Instanz geführt wird. Es wurde auch eine Novellierung in Abs. (3) vorgeschlagen. Diese Novellierung bezieht sich auf die negativen Entscheidungen. Der Antragsteller wird die Möglichkeit haben, gegenüber dem von UDT eingebrachten negativen Antrag eine Beschwerde zu beantragen. In solchen Fällen wird UDT verpflichtet sein, den Antragsteller über die negative Entscheidung und ihren Grund sowie über seine Berufungsrechte zu informieren. Das Ziel dieser Novellierung ist es, dem Antragsteller mehr Rechte in dem Verfahren einzuräumen. Somit wird die Möglichkeit einer formellen Überprüfung der gebrachten Entscheidung über die Ablehnung des Antrags eingeführt, was bisher nicht reguliert wurde.<sup>214</sup>

---

<sup>213</sup> *VSTV BiH*, *Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH*, S. 16.

<sup>214</sup> *Ibid*, S. 17.



## Kapitel 5

# Ausgewählte Aspekte des Justizsystems in Österreich

Um die für diese Arbeit relevanten Aspekte der österreichischen Justiz zu verstehen, müssen die Staatsform und die Justizverwaltung von Österreich erläutert werden.

In Art. 1 B-VG steht, dass „Österreich eine demokratische Republik ist und dass ihr Recht vom Volk ausgeht“<sup>215</sup>. Mit dieser Auslegung ist davon auszugehen, dass die Staatsform in Österreich eine parlamentarische Demokratie in Form einer parlamentarischen Präsidentschaftsrepublik ist. Für eine parlamentarische Demokratie ist die Wahl des Richters von großer Bedeutung. Die Wahl des Richters muss nicht die unmittelbare Volkswahl sein, sondern kann durch die Repräsentanten erfolgen, die vom Volk gewählt wurden. Das ist auch der Fall in Österreich, wo der Nationalrat (NR) die Rolle der Repräsentanten hat.<sup>216</sup>

---

<sup>215</sup> Art. 1 B-VG.

<sup>216</sup> Kropiunig, Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich in Frank, Unabhängigkeit und Bindung des Richters (1997), S. 38–39.

Die Bundesverfassung (Art. 82-94 B-VG), das Richterdienstgesetz (RDG) und auch das Gerichtsorganisationsgesetz (§§ 73 ff. GOG) stellen die Rechtsgrundlage der österreichischen Justizverwaltung dar. Das GOG beinhaltet keine genaue Erläuterung des gesetzlichen Begriffs der Justizverwaltung, aber es umschreibt den Tätigkeitsbereich der Justizverwaltung. Alles, was zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG als Justizverwaltung eingefügt würde, zählt zur Justizverwaltung.<sup>217</sup> § 73 Abs.1 GOG proklamiert:

*„Die Organe der Justizverwaltung haben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen*

- 1. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten,*
- 2. in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 76) eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen und*
- 3. die Richter, die Staatsanwälte, die Beamten des gehobenen Dienstes einschließlich der Rechtspfleger und das übrige Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten.“<sup>218</sup>*

Nach dem österreichischen allgemeingültigen Lehrsatz wird die monokratische von der kollegialen Justizverwaltung unterschieden. Die monokratische Justizverwaltung steht mit Art. 20 Abs. 1 B-VG in Übereinstimmung. Diese ist aus § 73 Abs. 3 S. 1 GOG zu ersehen, wo die Gerichte und die StA angesichts der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung dem Bundesminister für

---

<sup>217</sup> Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt (2006), S. 531.

<sup>218</sup> §73 Abs. 1 GOG.

---



Justiz untergeordnet sind und ihm gegenüber weisungsgebunden<sup>219</sup> sind. § 94 GOG ist eine Zweifelsregel, die besagt, dass wenn in anderen Rechtsvorschriften die Aufgaben der Justizverwaltung einem Gerichtshof oder Bezirksgericht zugeordnet sind, so fallen diese Aufgaben unter den Begriff der monokratischen Justizverwaltung und in die Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichtshofes (Vorsteher des Bezirksgerichtes). Die kollegiale Justizverwaltung unterliegt der Regel Art. 87 Abs. 2 B-VG. Nach dem Art. 87 Abs.1 B-VG genießt diese den Schutz der Unabhängigkeit und ist daher weisungsfrei. Diese weisungsfreie kollegiale Verwaltung ist insbesondere durch die Personalsenate<sup>220</sup> vertreten und für die Geschäftsverteilung, Personal- und Disziplinarwesen zuständig.<sup>221</sup>

## 5.1 Werdegang eines Richters

In Österreich werden die Richter durch die Exekutive ernannt und befördert. Diese ist aber auf eine nicht zu unterschätzende Weise an erste richtungsweisende Entscheidungen der richterlichen Gremien gebunden.<sup>222</sup> In Österreich wird man von einer altherwürdigen Ernennung der Richter ausgehen. Diese bedeutet, dass der Bundespräsident (BPräs) ein legitimes Organ für die Ernennung ist. Aktuell verhält es sich in Österreich so: Der Art. 86 B-VG bestimmt, dass die Richter auf Antrag der Bundesregierung (BReg) vom Bundespräsidenten oder auf Basis seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister für Justiz ernannt werden. Der Bundesminister für Justiz ist durch den Bundespräsidenten bis zum Widerruf dieses Rechtes ermächtigt, sowohl die Richteramtsanwärter als auch die Richter der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe der ersten Instanz, mit Ausnahme der Präsidenten und

---

<sup>219</sup> Grundsatz der Weisungsgebundenheit der Verwaltungsorgane.

<sup>220</sup> Die Personalsenate sind aus dem Vizepräsidenten des Gerichtshofes und aus drei gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

<sup>221</sup> *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt (2006), S. 532.

<sup>222</sup> *Ibid.*

Vizepräsidenten dieser Gerichtshöfe, zu ernennen.<sup>223</sup> Einige von den Aufgaben des Bundespräsidenten fallen unter die Gerichtsbarkeit. Nach den Art. 86, 129d, 134 und 147 B-VG ernennt er die Mitglieder des VfGH, des VwGH, des AsylGH und die sonstigen Richter.<sup>224</sup> Seine Aufgabe besteht darin, dass er beim VfGH den Präsidenten, Vizepräsidenten und deren Mitglieder zu ernennen hat. Auf den Vorschlag der BReg hin werden der Präsident, der Vizepräsident, sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernannt. Der NR gibt den Vorschlag für die drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, während die BReg. einen Vorschlag für drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied gibt. In Bezug auf die VwGH ernennt der BPräs die Mitglieder auf Vorschlag der BReg. Der Vorschlag beruht auf der Basis eines Dreivorschlags des VwGH. Dieser Dreivorschlag ist nicht für den Präsidenten und Vizepräsidenten anzuwenden.<sup>225</sup> Der Asylgerichtshof ist mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sonstigen Mitgliedern zusammengesetzt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der BReg durch den BPräs ernannt.<sup>226</sup>

Ein Organ, das Richter bestellt, hat auch einen Einfluss auf die Rechtsprechung. Das Kriterium eines *totalitären Staates* beruht auf der Tatsache, dass die Gewaltenteilung<sup>227</sup> in jeder Art und Weise negiert wird und die tatsächlichen Träger der Staatsgewalt ausschließliches Recht auf die Richterernennung besitzen. Die Wahl des Richters stellt am deutlichsten ein demokratisches Ideal einer gewaltenteiligen Gesellschaftsordnung dar. Österreich ist ein Staat, in dem die Struktur der politischen Parteien so gestaltet ist, dass auch eine nur formelle Parteimitgliedschaft eine große Bedeutung hat und in dem trotz gegenteiliger Zusicherungen dieser bei der Bestellung einer öffentlichen Stelle noch immer eine große Bedeutung zukommt. Diese drückt in der Öffentlichkeit nicht die Haftung für objektive Kriterien bei einer Richterwahl aus, solange eine enge

---

<sup>223</sup> Kropiunig, Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich in Frank, Unabhängigkeit und Bindung des Richters (1997), S. 39.

<sup>224</sup> Öhlinger, Eberhard, Verfassungsrecht (2012), S. 230–231.

<sup>225</sup> Ibid, S. 297–477.

<sup>226</sup> Art. 129d B-VG.

<sup>227</sup> Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit.

---

Verbindung von Gesetzgebung und Verwaltung zu sehen ist.<sup>228</sup> Die Unterschiedlichkeit des Verfahrens gibt der Opposition die Möglichkeit, sich an der Besetzung von Richterpositionen zu beteiligen. Z.B. ist eine der Faktoren, die eine Rolle bei der Beteiligung der Opposition spielt, die Frage über Institutionen, die am Richterwahlprozess beteiligt sind. Diese ist wichtig in Bezug auf den Verfassungsrichterwahlprozess, weil je mehr Institutionen an dem Ernennungsprozess beteiligt sind, desto größere Möglichkeiten hat die Opposition, einen Teil der Verfassungsrichter zu bestimmen. In Österreich werden acht von 14 Richtern durch die Regierung gewählt. Diese Auswahl ist für den Bundespräsidenten verbindlich. Empfehlungsrechte haben der NR und BR für je drei weitere Richterposten. Über die Empfehlungen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Jede von diesen drei Institutionen übermittelt dem Bundespräsidenten die Liste mit den vorgeschlagenen Richterposten. Wenn allerdings die Opposition in BR die Mehrheit hat, bestimmt sie drei der 14 Verfassungsrichter. Wenn das nicht der Fall ist, hat die Opposition keinen Einfluss und alle Verfassungsrichter werden von der Regierung bestimmt.<sup>229</sup>

### 5.1.1 Kriterien für die Ernennung

Voraussetzung, um den Richter-Beruf ausüben zu können, ist die Beendigung des Diplomstudiums der Rechtswissenschaft. Durch die Absolvierung des Diplomstudiums erlangt der Diplomand den akademischen Grad Magister bzw. Magistra. Der Richterkandidat muss die österreichische Staatsbürgerschaft haben, voll handlungsfähig sein und uneingeschränkt persönlich, geistig und fachlich begabt sein.<sup>230</sup> Nach Beendigung des Studiums treten die absolvierten Juristen zur Gerichtspraxis an, welche ihnen die Möglichkeit gibt, die

---

<sup>228</sup> *Kropiunig*, Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich in *Frank*, Unabhängigkeit und Bindung des Richters (1997), S. 38.

<sup>229</sup> *Hönnig*, Verfassungsgericht, Regierung und Opposition (2007), S. 106.

<sup>230</sup> *Graf*, Öffentliche Sicherheit (2005), S. 25.

Berufsausbildung beim Gericht weiterzuentwickeln.<sup>231</sup> Seit 1. Juli 2011 gilt die neue Fassung für die Dauer der Gerichtspraxis. Für Neuanträge ab dem 1. Juli 2011 dauert die Gerichtspraxis fünf Monate und kann sich auch verlängern, wenn Faktoren wie Budget, Räumlichkeiten und personelle Möglichkeiten nicht dagegen sprechen.<sup>232</sup> Die Ausbildung findet bei dem Bezirksgericht und bei dem Gerichtshof erster Instanz statt. Sobald ein Rechtspraktikant die Erklärung abgegeben hat, dass er den richterlichen Vorbereitungsdienst erreichen will, ist es für ihn Pflicht, die Übungskurse zu besuchen. Während der Dauer der Gerichtspraxis wird der Rechtspraktikant unterschiedlichen Ausbildungsrichtern in Zivil- und Strafsachen zugewiesen und als Schriftführer tätig sein. Unter der Aufsicht der Ausbildungsrichter und deren Zuteilung hat der Rechtspraktikant die einfachen Vernehmungen durchzuführen, den Amtstag zu realisieren und Entscheidungsentwürfe anzufertigen. Ob ein Rechtspraktikant für den Richterberuf geeignet ist, ist erst nach der Beendigung der Gerichtspraxis zu beurteilen. Die Bestandteile der Beurteilung sind die Beschreibungen der einzelnen Ausbildungsrichter, die Beurteilungen der Übungskurse und der detaillierten Aufnahmegespräche im Bereich des Zivil- und Strafrechts sowie die Ergebnisse einer schriftlichen Klausurarbeit. Neben den oben genannten Kriterien für die Beurteilung spielt die menschliche Qualität eines Rechtspraktikanten eine große Rolle. Es werden auch psychologische Eignungstests bei den Aufnahmewerbern durchgeführt.<sup>233</sup>

Erst nach der Absolvierung vieler Prüfungen und psychologischer Eignungstests kommt es zu dem „Präsidentengespräch“ des bestimmten OLG. Der Präsident des OLG stellt die Kandidatenlisten nach den abgefertigten Gutachten zusammen. Diese werden dem Bundesminister für Justiz vorgelegt und er hat

---

<sup>231</sup> *Kropiunig*, Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich in *Frank*, Unabhängigkeit und Bindung des Richters (1997), S. 41–42.

<sup>232</sup> *Bundesministerium für Justiz*, Aktualisierung des Erlasses vom 3. Juli 1995, JMZ 599.00/8-III 1/95, über die Dauer der Gerichtspraxis (2011).

<sup>233</sup> *Kropiunig*, Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich in *Frank*, Unabhängigkeit und Bindung des Richters (1997), S. 42.

---

die freie Wahl, die Kandidaten aus den Listen<sup>234</sup> auszusuchen. Danach werden die Kandidaten zu Richteramtsanwärtern nominiert und für die Hauptausbildung zum Richter eingesetzt. Mit der Einsetzung wechseln die Kandidaten in das vorläufige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gegenüber dem Bund.<sup>235</sup> Die Ausbildungsdauer von Richteramtsanwärtern beträgt grundsätzlich vier Jahre, wobei die schon gemachte Gerichtspraxis eingerechnet wird. Die Ausbildungsleistung ist beim BG und beim LG, bei der StA, beim Gerichtshof erster Instanz, beim Rechtsanwalt oder Notar oder auch bei der Finanzprokurator zu erbringen. Einen Teil der Ausbildung kann ein Richteramtsanwärter beim OLG, OGH und BMJ, in den Bereichen der Finanzverwaltung, bei der Österreichischen Nationalbank usw. leisten. Nach jeder Ausbildungsabteilung wird eine Beurteilung über fachliche Kenntnisse und die persönliche Fähigkeit für den Richterberuf erstellt.<sup>236</sup> Neben diese Ausbildungsleistungen sind auch ständig Übungskurse zu besuchen. In den letzten vier Monaten der Ausbildung ist eine Richteramtsprüfung vor der Richteramtsprüfungskommission abzulegen. Besteht der Richteramtsanwärter die Prüfung positiv, kommt es zu einer selbständigen Tätigkeit. Nach Abschluss der vierjährigen Ausbildung wird der Richteramtsanwärter zum Richter ernannt und kann sich als solcher um eine Richterplanstelle bewerben.<sup>237</sup>

In Österreich wird verlangt, dass ein Verfassungsrichter das Studium der Rechtswissenschaft abgeschlossen hat, wobei besondere juristische Qualifikationen nicht von Bedeutung sind.<sup>238</sup> Die BReg schlägt nur Kandidaten vor, die sich aus dem Bereich der Richter, Verwaltungsbeamten und der Professoren an der rechtswissenschaftlichen Fakultät rekrutieren. Wichtig ist,

---

<sup>234</sup> Der BMJ hat freie Wahl, wenn es sich um die Ernennung von Kandidaten geht, und er ist nicht an den Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten gebunden. Aber in Wirklichkeit hält er sich an diesen.

<sup>235</sup> Graf, *Öffentliche Sicherheit* (2005), S. 25.

<sup>236</sup> *Bundesministerium für Justiz*, *Der Weg zum Richter/Staatsanwalt – Auswahl, Ausbildung und Ernennung* (2012).

<sup>237</sup> *Kropiunig*, *Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich* in *Frank*, *Unabhängigkeit und Bindung des Richters* (1997), S. 43.

<sup>238</sup> *Hönnig*, *Verfassungsgericht, Regierung und Opposition* (2007), S. 115.

---

dass drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb Wiens haben, weil dies als föderalistische Komponente dieses Organs zu betrachten ist.<sup>239</sup> Eine Mindestberufserfahrung muss gegeben sein und diese beträgt zehn Jahre. Geht man von einem Studienabschlussalter von circa 25 aus, so ist das Mindestalter beim Verfassungsrichter 35, was an sich ein hohes Mindesteintrittsalter darstellt. In vielen Staaten wird die Mitgliedschaft zu einer politischen Partei in Bezug auf den Verfassungsrichter kritisiert, weil diese nicht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit ist. Die Mitgliedschaft führt zu einer Politisierung und setzt die Fähigkeit als Verfassungsrichter herab. Trotz der genannten Gründe ist in Österreich eine solche Mitgliedschaft erlaubt. Die Amtsdauer von Verfassungsrichtern ist lebenslang. Auf der anderen Seite wird eine Altersgrenze festgelegt und in Österreich ist diese die Erreichung von 70 Jahren. Die lebenslange Amtsdauer hat einen Vorteil in Bezug auf den politischen Druck gegenüber dem Verfassungsrichter. Solange die Amtszeit währt, besteht die Möglichkeit, dass ein Verfassungsrichter vom politischen Druck getrennt wird. Die Amtsdauer von Verfassungsrichtern ist doppelt so lang als eine normale Legislaturperiode was zu einer tatsächlichen Separierung vom politischen Druck führt. Wenn man von einer Wiederwahl oder Abwahl von Verfassungsrichtern spricht, bedeutet dies eine Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit. In vielen Staaten ist die Wiederwahl nicht erlaubt. Die Entlassung von Verfassungsrichtern erfolgt in Österreich nur durch das Gericht selbst und nicht durch die Institutionen, die ihn gewählt haben.<sup>240</sup>

## 5.2 Effizienz und Effektivität des Justizsystems

Die Effizienz der Justiz in Österreich ist im Vergleich mit anderen Ländern Europas ausgezeichnet. Die Erledigungszeit für ein Streitiges Zivilverfahren im Jahr 2010 ist im Durchschnitt 4 Monate. Der europäische Durchschnitt ist 9,5

---

<sup>239</sup> Öhlinger, Eberhard, *Verfassungsrecht* (2012), S. 479–450.

<sup>240</sup> Hönnig, *Verfassungsgericht, Regierung und Opposition* (2007), S. 115–121.

Monate. Im Fall der strittigen Scheidungen wird die hohe Akzeptanz und Qualität der Entscheidungen gewährleistet.<sup>241</sup> Was die Behandlung von Fällen in der ersten Instanz für 2010 angeht, haben nur Österreich und die Tschechische Republik eine Abschlussquote von über 100 % in strittigen und nicht strittigen Zivil- und Strafverfahren. Sie haben es auch geschafft, die Dispositionszeit in diesen Verfahren unter 180 Tagen zu halten.<sup>242</sup>

IKT hat in Bezug auf die Effektivität des Justizwesens eine große Bedeutung. Die Anwendungsbereiche umfassen die Unterstützung der Fall- und Datenverwaltung, die Verwendung von Templates für die Erfassung von richterlichen Entscheidungen, den Online-Zugang zu den juristischen Datenbanken, die elektronische Zustellung und den elektronischen Austausch von rechtlichen Dokumenten. Bei der Evaluierung von CEPEJ für 2012 hat Österreich zusammen mit Estland, Malta und Portugal die meisten Punkten erhalten.<sup>243</sup>

Die österreichische Justiz ist Vorreiter bei der Nutzung des E-Government. Innovative IT-Lösungen sind schon seit 30 Jahren im Einsatz. Zu den größten Erfolgen dieses Einsatzes zählt:

- die Einrichtung des elektronischen Grundbuchs 1981
- die Implementierung des elektronischen Austausches von Rechtsdokumenten zwischen Gerichten und Parteien 1990

---

<sup>241</sup> 181. Sitzung des Nationalrats (2012).

<sup>242</sup> CEPEJ, European judicial systems, Edition 2012 (2010 data), Efficiency and quality of justice (2012), S. 230–231.

<sup>243</sup> Ibid, S. 112.

- die Einrichtung der elektronischen Ediktsdatei mit der Auflistung aller Insolvenzen 2000<sup>244</sup>

Die Meinung der Justizministerin Beatrix Karl erklärt den Einfluss des Einsatzes von IKT in der Justiz: „*Innovative IT entlastet die Gerichte und Staatsanwaltschaften ebenso wie die Bürger und Steuerzahler. Die Verfahren laufen effizienter ab und erzeugen weniger Kosten.*“<sup>245</sup>

### 5.3 Disziplinarwesen

Jeder Richter besitzt einen „Standesausweis“, in dem alle wichtigen dienstlichen Umstände eingetragen sind. Neben dem Standesausweis führen die Personalsenate die Dienstbeschreibungen der Richter. In Ausübung ihre richterlichen Dienste unterliegen Richter dem Disziplinarrecht. Richterkollegien sind die Disziplinarbehörden. Sobald ein Richter seine Arbeit nicht unter der eingesetzten Frist ordnungsgemäß ausgeführt hat, wird seine Handlung geprüft. Werden die Ergebnisse dieser Prüfung nicht durch Krankheit, Dienstunfähigkeit oder andere wichtige Gründe entschuldigt, können diese zu einem Disziplinarverfahren führen. Im Endeffekt können solche Verfahren zu Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen oder sogar zur Entlassung aus der richterlichen Arbeit führen. Es kann zu Fällen kommen, in welchen zwischen mündlicher Verhandlung und Urteilsverkündung zwei Monate vergangen sind. Hier wird geprüft, worin der Grund für die Verzögerung liegt. Soweit kein wichtiger Grund gefunden wird, kann es zu einer internen Überprüfung kommen. Dem BMJ sind einmal jährlich die Reporte über die Akten zu überstellen, deren Anfangsdatum älter als zwei Jahre ist, oder wenn bei diesen Akten länger als ein Jahr keine Maßnahmen unternommen wurden. Jedes Gericht wird zirka alle fünf

---

<sup>244</sup> Die Justiz ist Vorreiter beim E-Government. Abrufbar unter:

<http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848533a702630133b67ce5b3002e.de.html>.

(Zugriff am 25.2.2013).

<sup>245</sup> Ibid.



Jahre durch die Revision vom OLG geprüft. Im Zusammenhang mit der Amtshaftung ist jeder Richter für seine Fehler verantwortlich.<sup>246</sup> Die oben beschriebene innere Revision ist gemäß §§ 78a f. GOG geregelt. Sie ist an der Funktionstüchtigkeit des internen Betriebes einer Organisationsabteilung orientiert.<sup>247</sup>

Neben der inneren Revision gibt es auch die Dienstaufsicht über die Gerichtsbarkeit, welche in Österreich übersichtlich geregelt ist. Maßgebliche Regelungen sind in GOG zu finden. Nach § 75 Abs. 2 GOG ist zu ersehen, dass der BMJ in Bezug auf die Dienstaufsicht die letzte Instanz ist. Durch die Gerichtsvorstände<sup>248</sup> und die Führung der Kontrolle über die nachgeordneten Gerichte<sup>249</sup> kann der BMJ Weisungen erteilen und so die unmittelbare Dienstaufsicht ausüben. Aus dieser ist abzuleiten, dass die Dienstaufsicht zur monokratischen Justizverwaltung zählt. Was alles unter Aufsicht eingegliedert ist, ist durch § 76 Abs. 1 GOG geregelt. Bei der Dienstaufsicht muss man auch an die richterliche Unabhängigkeit denken und deswegen wurde eine Schutzklausel im Jahr 1994 in den § 73 Abs. 2 GOG eingefügt. Um eine Dienstaufsicht zu aktivieren, ist es nötig, eine Aufsichtsbeschwerde<sup>250</sup> beim Gerichtsvorstand einzubringen.<sup>251</sup>

Das Disziplinarwesen ist in sieben Abschnitten durch RStDG geregelt. In diesen werden die Dienstvergehen genau umschrieben. Maßgeblich für diese sind eigene Richterdisziplinargerichte. Diese sind aber von den Dienstgerichten<sup>252</sup> getrennt zu halten.<sup>253</sup>

---

<sup>246</sup> Graf, Öffentliche Sicherheit (2005), S. 27.

<sup>247</sup> Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt (2006), S. 536.

<sup>248</sup> §§ 25 Abs. 1, 31, 42 GOG.

<sup>249</sup> § 74 GOG.

<sup>250</sup> § 78 GOG.

<sup>251</sup> Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt (2006), S. 537.

<sup>252</sup> §§ 111 ff. RStDG.

<sup>253</sup> Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt (2006), S. 537.

Wenn dem Richter dadurch die Ausübung seines Berufes versagt wird oder er diesen missbraucht, stellt sich die Frage, wie eine Bevölkerung sich einem solchen Vergehen widersetzen kann. Sobald es sich um eine rechtswidrige Handlung handelt, wird diese durch Straf- und Disziplinargerichte erledigt. Das Problem stellt sich dort, wo diese rechtswidrigen Handlungen nicht strafrechtlich oder disziplinar ge Griffen werden können, aber bei den Rechtsuchenden dennoch zu einer Unzufriedenheit führen. In diesem Sinne denkt man z. B. an säumige Akterledigungen, nicht richtige oder unvollständige Rechtsbelehrungen, eine zu strenge Verhandlungsführung oder eine Entscheidungsausfertigung, welche nicht rechtzeitig erledigt wurde. In solchen Fällen kann das Problem mit Hilfe der Dienstaufsicht durch die Justizverwaltung gelöst werden. Dennoch sind den Möglichkeiten der Justizverwaltung Grenzen gesetzt. Dort wo die richterliche Unabhängigkeit geschädigt würde, zeigen sie sich die Grenzen der Justizverwaltungskontrolle. Um gegen diese Grenzen nicht zu verstoßen, können dem Richter durch den Justizverwaltungsweg Reportsaufträge gegeben werden. Diese Reportsaufträge sollten die Weisungen über die Verfahrens- und Erledigungsansuchen der festgelegten Verfahren und über Ausfertigungsrückstände beinhalten. An sich haben solche Reportsaufträge ein Problem, weil durch sie die Fristen für bestimmte Verhandlungen gesetzt werden und damit die richterlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zeitausmaß beeinflusst werden. Durch die Novellierung von GOG ist § 91 GOG eingeführt, der einen Fortsetzungsantrag vorsieht.<sup>254</sup> § 91 Abs.1 GOG lautet: *„Ist ein Gericht mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung oder Verhandlung, der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Ausfertigung einer Entscheidung, säumig, so kann eine Partei stets bei diesem Gericht den an den übergeordneten Gerichtshof gerichteten Antrag stellen, er möge dem Gericht für die Vornahme der Verfahrenshandlung eine angemessene Frist setzen.“*<sup>255</sup>

---

<sup>254</sup> Kropiunig, Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich in Frank, Unabhängigkeit und Bindung des Richters (1997), S. 46–47.

<sup>255</sup> §91 Abs.1 GOG.

Hat das Gericht die aufgezählten Verhandlungen nicht binnen vier Wochen nachgefolgt, so hat es die Pflicht, einen Fortsetzungsantrag mit seiner Ansicht an ein ihm übergeordnetes Gericht zu stellen. Über den Antrag entscheidet das übergeordnete Gericht selbst.<sup>256</sup>

Am Schluss ist noch zu sagen, dass die richterlichen Tätigkeitsmaßnahmen außer der Instanzenaufsicht und der Dienstaufsicht sich sowohl auf Personalsenate als auch auf Dienst- und Disziplinargerichte beschränken müssen. Dass alle anderen Aufsichtsmechanismen, die auf das Fehlverhalten von Richtern zeigen können, nicht verwendet werden, darf nicht rechtliche Schlussfolgerungen andeuten.<sup>257</sup>

---

<sup>256</sup> *Kropiunig*, Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich in *Frank*, Unabhängigkeit und Bindung des Richters (1997), S. 48.

<sup>257</sup> *Ibid*, S. 49.



## Kapitel 6

# Schlussfolgerungen

Gewisse Fortschritte sind bei der Justizreform in BiH zu erkennen. Leider ist der aktuelle Stand trotzdem weit vom EU-Standard entfernt und das Gerichtswesen in BiH weist noch immer viele Mängel auf. Neben der schwachen und indisponierten Rolle der einheimischen politischen Faktoren ist die organisatorische Rechtsgrundlage, die in der Verfassung von BiH festgelegt wurde, der größte Stolperstein einer effektiven Justizreform. Die Existenz der vier nicht harmonisierten Rechtssysteme kompliziert die Weiterentwicklung der BiH. Im Gegensatz zur Verfassung von BiH legt die österreichische Verfassung eine klare organisatorische Rechtsgrundlage fest.

In Hinsicht auf die drei Aspekte der Justizreform werden beim Vergleich drei Fälle unterschieden. Bei der Ernennung der Richter weisen sowohl BiH als auch Österreich gewisse Mängel auf. In beiden Staaten ist das Ernennungsverfahren der Richter politischen Einflüssen ausgesetzt. Im Unterschied zu BiH sind die Kriterien für die Ernennung von Verfassungsrichtern in Österreich klar definiert. In BiH sind diese zu allgemein und bedeuten fast keine spezifischen Voraussetzungen. In Bezug auf die Effektivität des Justizsystems ist der Unterschied zwischen Österreich und BiH enorm. Das österreichische

Justizsystem ist eines der effektivsten europaweit, während das Justizsystem von BiH unter vielen Faktoren leidet. VSTV versucht durch neue Maßnahmen, den Rückstand deutlich zu reduzieren. Einer der wesentlichen Unterschiede in Hinsicht auf die Effektivität ist der Einsatz von IKT. Während IKT im österreichischen Justizsystem eine lange Tradition hat, wird sie in das Justizsystem von BiH erst eingeführt. Wird das Disziplinarwesen der beiden Staaten verglichen, dann ist zu bemerken, dass in BiH VSTV die ganze Dienstaufsicht hat. Wie im vorletzten Kapitel beschrieben, kommt es zu einer Änderung des Gesetzes über VSTV in Bezug auf die Disziplinarverfahren. Dieses wird nicht mehr nur durch VSTV geregelt, sondern teilweise auch durch Strafverfahren. In Österreich ist das Disziplinarwesen sowohl durch das GOG der inneren Revision und Dienstaufsicht geregelt als auch durch RStDG, für welches die Richterdisziplinargerichte wesentlich sind.

# Literaturverzeichnis

## BÜCHER

*Abramowitz, Bieber, Jović, Manchin, Mungiu-Pippidi, Ordanovski, Radulović, Rupnik, Sarajlić-Maglić, Stiks, Surroi, Teokarević*, The Western Balkans and the EU: „the hour of Europe“ (2011).

*Calic*, Krieg und Frieden in Bosnien und Herzegowina (1995).

*Cowles, Caporaso, Risse*, Transforming Europe: Europeanization and Domestic Change (2011).

*Gavrić, Banović, Krause*, Einführung ins politische System Bosnien und Herzegowinas – Ausgewählte Aspekte (2009).

*Haratsch, König, Pechstein*, Europarecht (2012).

*Hönnig*, Verfassungsrecht, Regierung und Opposition (2007).

*Kropiunig*, Richterbestellung und richterliche Unabhängigkeit in Österreich in *Frank* (Hrsg.), Unabhängigkeit und Bindung des Richters (1997).

*Marko*, Five Years of Constitutional Jurisprudence in Bosnia and Herzegovina: A First Balance, European Diversity and Autonomy Papers (2004).

*Steiner, Ademovic, Constitution of Bosnia and Herzegovina – Commentary (2010).*

*Öhlinger, Eberhard, Verfassungsrecht (2012).*

*Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt (2006).*

## **DOKUMENTE**

181. Sitzung des Nationalrats (2012).

*Alijevic, Role of judicial Authorities in Bosnia and Herzegovina.*

*Bărbulescu, Troncotă, The Ambivalent Role of the EU in the Western Balkans - “Limited Europeanisation” between Formal Promises and Practical Constraints. The Case of Bosnia-Herzegovina (2012).*

BIH Ministry of Justice, *Bosnia and Herzegovina Justice Sector Reform Strategy 2008 – 2012 (2008).*

*Brljavac, Europeanisation Process of Bosnia and Herzegovina: Responsibility of the European of the European Union? (2011).*

Bundesministerium für Justiz, *Aktualisierung des Erlasses vom 3. juli 1995, JMZ 599.00/8-III 1/95, über die Dauer des Gerichtspraxis (2011).*

Bundesministerium für Justiz, *Der Weg zum Richter/Staatsanwalt – Auswahl, Ausbildung und Ernennung (2012).*

*Börzel, When Europeanization Hits Limited Statehood - The Western Balkans as a Test Case for the Transformative Power of Europe (2011).*



CCJE, *Opinion No. 1 of the CCJE for the Attention of the Committee of Ministers of the Council of Europe on Standards concerning the Independence of the Judiciary and the Irremovability of Judges* (2001).

CEPEJ, *European judicial systems, Edition 2012 (2010 data), Efficiency and quality of justice* (2012).

Council of Europe, *Committee of Ministers – Recommendation No. R (94) 12 of the Committee of Ministers to Member States on the Independence, Efficiency and Role of Judges* (1994).

Delegation of the European Union to Bosnia and Herzegovina & European Union Special Representative in Bosnia and Herzegovina, *Stabilisation and Association Process*.

Demetropoulou, *Europe and the Balkans: Membership Aspiration, EU Involvement and Europeanization Capacity in South Eastern Europe* (2002).

Directorate for European Integration, *Šematski prikaz nivoa vlasti u Bosni i Hercegovini* (2012).

European Commission, *Commission staff working document – Bosnia and Herzegovina 2012 progress report* (2012).

European Commission, *Interactive timeline*.

EU-Kommission, *Bosnia and Herzegovina 2008 Progress Report* (2008).

Juncos, *The EU's post-Conflict Intervention in Bosnia and Herzegovina: (re)Integrating the Balkans and/or (re)Inventing the EU?* (2005).

Jurišić, *Erfahrungsaustausch über positive Beispiele der Abbau des Rückstaus* (2012).

Kreso, *Strengthening the position of independence of court of Bosnia and Herzegovina* (2012).

Orhanović, *Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts von BiH* (2012).

Perić, *Ernennung der Richter der Verfassungsgerichte in BiH – Kontroversen und mögliche Lösungen* (2012).

Graf, *Öffentliche Sicherheit* (2005).

Radaelli, *Whither Europeanization? Concept stretching and substantive change* (2000).

Simović, Simović, *The role of the constitutional court of Bosnia and Herzegovina in the protection and further development of the European identity in Bosnia and Herzegovina* (2011).

UN Mission in Bosnia and Herzegovina, *Program procjene sudskog sistema (JSAP), Tematski izvjestaj X, Dodijeljivanje pravde u BiH* (2000).

Venice Commission, *Opinion on legal certainty and the independence of the judiciary in Bosnia and Herzegovina* (2012).

Venice Commission, *Report on the independence of the judicial system, Part I: the independence of judges* (2010).

Venice Commission, *Draft Opinion on the need for a judicial institution at the level of the state of Bosnia and Herzegovina* (1998).

Vijeće ministara BiH, *EU-BiH SPP Strukturisani dijalog o pravosuđu - Tehničke informacije koje zahtjeva Evropska Komisija* (2011).

VSTV BiH, *Jahresbericht für 2011* (2012).

VSTV BiH, *Nacrt zakona o tužilaštvima u Federaciji BiH* (2008).

VSTV BiH, *Obrazloženje prijedloga Visokog sudskog i tužilačkog vijeća BiH za izmjene Zakona o VSTV-u BiH* (2012).

VSTV BiH, *Visoko sudsko i tužilačko vijeće BiH - Temeljna i neopoziva komponenta reforme pravosudnog sistema u BiH* (2012).

## **INTERNETQUELLEN**

[www.ustavnisud.org](http://www.ustavnisud.org)

<http://vsud-fbih.pravosudje.ba>

<http://ossud-brckodistriktbih.pravosudje.ba/>

<http://apsud-brckodistriktbih.pravosudje.ba/>

[www.pkbd.ba](http://www.pkbd.ba)

[www.pravosudje.ba](http://www.pravosudje.ba)

[www.ohr.int](http://www.ohr.int)

[www.mpr.gov.ba](http://www.mpr.gov.ba)

[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)